

Vorlage an den Landrat

**Änderung des Pensionskassendekrets
Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft in Folge der Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes
2017/625**

vom 05. Dezember 2017

A. Inhaltsverzeichnis		
A.	Inhaltsverzeichnis	2
B.	Glossar	4
C.	Ausgangslage	6
1.	Zusammenfassung	6
2.	Ausgangslage	7
2.1	Technischer Zinssatz	8
2.2	Umwandlungssatz	9
2.3	Zinsniveau und technischer Zinssatz	9
2.4	Demographische Entwicklung	10
2.5	Reaktion der BLPK	10
2.5.1	Rentenbeziehende (Rentenvorsorgekapital)	11
2.5.2	Aktive Mitarbeitende	12
3.	Ziele der Vorlage	12
3.1	Vorsorgewerk Kanton	12
3.2	Übrige Vorsorgewerke	12
3.3	Beantwortung parlamentarischer Vorstösse	13
D.	Vorsorgewerk Kanton	14
4.	Lösungsbeschreibung	14
5.	Personalpolitik	14
6.	Unterdeckung	15
6.1	Verzinsung Sparkapital	17
6.2	Sanierungsbeiträge	17
6.3	Verwendung jährliche Einlage Rententeuerungsfonds	18
6.4	Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)	18
6.5	Entscheid Kanton zur Unterdeckung	18
7.	Leistungen	19
7.1	Abfederungsmassnahmen generell	20
7.2	Varianten	22
7.2.1	Variante 1: Leistungsziel 51%, Umwandlungssatz 5.00%	22
7.2.2	Variante 2: Leistungsziel 55%, Umwandlungssatz 5.40%	23
7.2.3	Variante 3: Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.00%	23
7.2.4	Variante 4: Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.40%	23
7.2.5	Variante 5 (ABP): Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.40% resp. 5.00%	24
7.3	Entscheid über die Varianten	26
7.3.1	Leistungsziel	26
7.3.2	Umwandlungssatz	26
7.3.3	Sparbeiträge	27
7.3.4	Abfederungseinlage	27
7.3.5	Umlagebeitrag	28
7.4	Weitere Unterstützung zur Finanzierung des Leistungsziels 60%	28
7.4.1	Aufhebung Rententeuerungsfonds	29
7.4.2	Senkung der Risikobeiträge	30
7.5	Kosten	30
7.5.1	Varianten	30
7.5.2	Kostenübersicht der Leistungsvarianten	33
7.5.3	Variantenentscheid	33
8.	Vergleich der Kosten für verschiedene Vorsorgelösungen	35
E.	Übrige Vorsorgewerke	38
9.	Abgrenzung	38
10.	Pooling- und Forderungsmodell	38
11.	Rückforderungsmodell Anteil Gemeindelehrpersonen	39
F.	Parlamentarische Vorstösse	45
12.	Nicht überwiesene Vorstösse	45

12.1	Motion 2016/191 der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 1: Unterdeckung mit fairen Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	45
12.2	Motion 2016/192 Motion der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 2:Teuerungsanpassung sistieren.....	46
12.3	Parlamentarische Initiative 2016/229: Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion und FDP-Fraktion: Beitragszahlungen BLPK 50:50 AG-AN.....	46
13.	Überwiesene Vorstösse	47
13.1	Postulat 2016/201 FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 3: Anpassung technischer Zins	47
13.2	Postulat 2016/256 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP -Fraktion: Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen	48
G.	Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung.....	49
14.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	49
15.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	49
16.	Finanzielle Auswirkungen	49
16.1	Zusammenfassung	49
16.1.1	Künftiges Leistungsziel	49
16.1.2	Unterdeckung 2016 Vorsorgewerk "Kanton" und Bilanzfehlbetrag	49
16.2	Kanton: Erfolgsrechnung / Rückstellungen per 2016	50
16.3	Gemeinden.....	51
17.	Finanzrechtliche Prüfung	51
18.	Regulierungsfolgenabschätzung	51
19.	Externe Stellungnahmen.....	52
20.	Ergebnisse der Stellungnahmen	52
20.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	52
20.1.1	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	53
20.1.2	Parteien.....	54
20.1.3	Sozialpartner	55
20.1.4	Diverse	55
20.2	Änderungen der Landratsvorlage aufgrund der Vernehmlassung	55
20.3	Punkte aus der Vernehmlassung ohne Anpassung	56
20.4	Fazit	56
21.	Anträge.....	57
22.	Beilagen	57
H.	Synopsis.....	62
I.	Abbildungsverzeichnis	68
J.	Tabellenverzeichnis	69
K.	Anhang	70
	Anhang 1: Zuständigkeiten.....	71
	Anhang 2: Berechnungsannahme zur Höhe der Unterdeckung 2018, Stand per 31.12.2016.....	72
	Anhang 3: Varianten Abfederungseinlagen.....	73
	Anhang 4: Variantenvergleich mit anderen Kantonslösungen (inkl. bisherige Vorsorgelösung).....	74
	Anhang 5: Renteneinbusse aus Reform 2014 und Reform TeZUS.....	75
	Anhang 6: Kosten für die Beschränkung der Renteneinbusse auf 18%.....	76
	Anhang 7: Schema Arbeitgeberbeitragsreserve; Ansprüche aufgrund der Gemeindelehrpersonen	77

B. Glossar

Abfederungsmassnahmen

Massnahmen, welche die Kürzungen der versicherten Altersrente infolge Anpassung des Umwandlungssatzes für die aktiv Versicherten mildern (bisher vielfach mit dem Begriff "Besitzstand" bezeichnet).

Anwartschaftliche Leistungen

Anwartschaftliche Leistungen sind noch nicht fällig geworden, wie zum Beispiel die Höhe eines Anspruchs auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente. Sie dürfen nicht mit den bereits laufenden Renten (beispielsweise bereits laufende Ehegatten- und Lebenspartnerrenten) verwechselt werden. Anwartschaften begründen weder einen Rechtsanspruch noch ein wohlerworbenes Recht. Eine Anwartschaft kann bundesrechtlich oder reglementarisch angepasst werden.

Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbindung (AGBRmZB)

Dabei handelt es sich um die vom Landrat im Rahmen der Reform der BLPK als Ersatz für eine Wertschwankungsreserve gesprochene Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss § 15 des Pensionskassengesetzes. Sie wird als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Jahresrechnung geführt.

Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmVwVz) und ohne Verwendungsverzicht (AGBRoVwVz)

Bei einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber zu Gunsten der Pensionskasse die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbindung (AGBRmZB) in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmVwVz) "wandeln". Sie wird zum Vorsorgevermögen hinzugezählt und reduziert beziehungsweise behebt die Unterdeckung. Sobald die Vorsorgeeinrichtung ohne die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht, wird diese in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht (AGBRoVwVz) umgewandelt. Aus dieser können dann mit Einverständnis des Arbeitgebers die ordentlichen Beiträge des Arbeitgebers geleistet oder sie kann, ebenfalls das Einverständnis des Arbeitgebers vorausgesetzt, für andere Zwecke innerhalb der Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

Renten für Hinterbliebene

"Hinterbliebene" sind Ehegattinnen/-gatten, Lebenspartner/-innen, eingetragene Partner/innen und Kinder von Aktiven und Rentnerinnen und Rentnern. Solange der/die ursprünglich Berechtigte noch lebt (Rentner) bzw. arbeitsfähig ist (Aktive), können diese "anwartschaftlichen" Renten auch für die Zukunft verändert werden.

Risikobeiträge

Die Pensionskasse versichert nicht nur Leistungen im Alter, sondern richtet auch Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen aus, sollte man vor der Pensionierung invalid werden oder sterben. Um dieses Risiko abzudecken, sind von den Arbeitgebenden und den Versicherten Risikobeiträge zu entrichten.

Sanierungskonzept bei Unterdeckung

Bei einer Unterdeckung hat die Vorsorgekommission Sanierungsmassnahmen zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu beschliessen. Dies umfasst u.a. Zinsentscheide sowie die Höhe der allfälligen Sanierungsbeträge gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements.

Sparbeiträge

Mit den Sparbeiträgen äufnen Arbeitgebende und Arbeitnehmende das Sparkapital, welches dann bei Pensionierung mittels des Umwandlungssatzes in eine Altersrente umgewandelt wird.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz hat grundsätzlich zwei Funktionen: a) Als Bewertungszinssatz steht er für den Diskontsatz, mit dem die laufenden und anwartschaftlichen Renten bewertet werden, was dann die Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden ergibt. b) Als Finanzierungszinssatz (oder Rechnungszinssatz) ist er die wesentliche Grösse für die Bestimmung des Umwandlungssatzes und der Risikobeiträge.

Umlagebeitrag

Der "korrekte" Umwandlungssatz bei einem technischen Zinssatz von 1.75% liegt bei 5.00%. Um einen Umwandlungssatz von 5.4% zu finanzieren, muss der Arbeitgeber jährlich einen Umlagebeitrag leisten, um die nicht gedeckten Kosten zu finanzieren, sodass keine Pensionierungsverluste zulasten der aktiven Versicherten entstehen. Diese Kosten treten jeweils pro Pensionierung auf und fallen einmalig an. Beim Vorsorgewerk "Kanton" erfordert dies die Zusage des Landrates.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz legt fest, mit welchem Prozentsatz ein Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt wird (Bsp.: Sparguthaben CHF 500'000; UWS: 5.8% → jährliche Altersrente: CHF 29'000).

Verwaltungskostenbeiträge

Die Verwaltungskostenbeiträge sollen die angefallenen Aufwände für die Administration einer Pensionskasse – unter Berücksichtigung von jährlichen Schwankungen – decken. Heute werden diese Beiträge für das Vorsorgewerk "Kanton" durch den Arbeitgeber Kanton resp. die Gemeinden finanziert.

Verzinsung Sparbeiträge

Jährlich festzulegender Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien der aktiv Versicherten verzinst werden.

Vorsorgeplan (Beitragsstaffelung)

Der Vorsorgeplan definiert die versicherten Leistungen und die dafür notwendigen Beiträge. Die Pensionskasse stellt im Rahmen einer Planbibliothek verschiedene Vorsorgepläne zur Auswahl. Beim Vorsorgewerk des Kantons entscheidet der Landrat über die Höhe der Beiträge und somit implizit darüber, welcher Vorsorgeplan zur Anwendung kommt.

C. Ausgangslage

1. Zusammenfassung

Der Verwaltungsrat der Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) hat am 5. Januar 2017 mit einer Medienmitteilung bekannt gegeben, dass er einen wichtigen Entscheid für die Sicherung der Renten gefällt hat: Der technische Zinssatz (TZ) wird ab 1. Januar 2018 auf 1.75% und der Umwandlungssatz (UWS) ab 2019 bis 2022 in vier Schritten von 5.80% auf 5.00% gesenkt¹. Mit diesen Massnahmen passt die BLPK ihre versicherungstechnischen Grundlagen an die sehr schwierigen Bedingungen an den Anlagemärkten an. Die laufenden Renten sind von der Senkung nicht betroffen. Die Ertragssituation an den Finanzmärkten, insbesondere die rekordtiefen Zinsen, und die demographische Entwicklung zwingen die BLPK, wie auch die meisten anderen Kassen, den technischen Zinssatz und den Umwandlungssatz zu reduzieren. Damit wird die Sollrendite an die aktuelle Ertragslage angepasst.

Die BLPK ist per 1. Januar 2015 "entpolitisiert" worden, d.h. die Definition der relevanten versicherungstechnischen Parameter erfolgt, unabhängig vom Kanton, durch die Kasse. Diese Entpolitisierung entspricht explizit dem Willen des Bundesrechts. Die BLPK gibt also bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Grundlagen respektive des Leistungsangebotes den Takt vor, der Kanton hat kein direktes Mitspracherecht. Vielmehr muss er die Finanzierung der von der BLPK angebotenen Leistungen sicherstellen. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind in Anhang 1: Zuständigkeiten dargestellt.

Der Kanton Basel-Landschaft als grösster Kunde der BLPK bereitet sich deshalb mit dem Projekt TeZUS (Technischer Zinssatz, Umwandlungssatz) auf diese Anpassungen vor. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat mit dieser Vorlage einen Vorschlag in Bezug auf die künftige Lösung innerhalb des Vorsorgewerks "Kanton". Es ist davon auszugehen, dass die Senkung des technischen Zinssatzes beim Vorsorgewerk "Kanton", auch unter Berücksichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmVwVz), zu einer leichten Unterdeckung führen wird. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat dem Landrat eine Lösung zum Umgang mit der erwarteten Unterdeckung vor (Änderung des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse). Diese Landratsvorlage wird ebenso die von der FDP und SVP eingereichten Vorstösse zum Thema BLPK (Motion 2016/191, Motion 2016/192, Postulat 2016/201, Parlamentarische Initiative 2016/229, Motion 2016/256) aufnehmen und beantworten.

Diese Vorlage befasst sich zudem mit der Wahl der künftigen Vorsorgeleistungen innerhalb des Vorsorgewerks "Kanton". Je nach Wahl des Umwandlungssatzes und der Höhe der Abfederungseinlage ist mit einer Renteneinbusse von bis zu 14% und einem damit einhergehenden Absinken des Leistungszieles von heute 60% des letzten versicherten Lohnes auf 51% verbunden.

Der Kanton hat keine unbeschränkte Auswahl an Lösungsmöglichkeiten. Bei der Wahl der künftigen Vorsorgeleistungen wird ein (von der BLPK als Alternative angebotener) Umwandlungssatz von 5.40% sowie weiterhin ein Leistungsziel von 60% angestrebt. Dies hat sowohl eine Erhöhung der Sparbeiträge für Arbeitnehmende und den Arbeitgeber Kanton² als auch einen Umlagebeitrag für den Arbeitgeber zur Folge. Es wird eine Finanzierung der Mehrkosten sowohl durch den Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmenden im Vorsorgewerk "Kanton" angestrebt, indem kein Teuerungsfonds mehr geäufnet wird und die Verwaltungskosten- und Risikobeiträge neu paritätisch aufgeteilt werden (bisher 100:0 resp. 55:45). Auf zusätzliche Abfederungsmassnahmen wird ver-

¹ Die BLPK ist eine sogenannte umhüllende Kasse, d.h. sie versichert auch Lohnanteile über dem maximal versicherten Jahreslohn von CHF 84'600. Dies hat zur Folge, dass die Kasse nicht an den minimalen Umwandlungssatz von 6.8% gebunden ist, sondern auf dem gesamten Kapital jeweils einen tieferen Satz anwenden darf.

² Im Vorsorgewerk "Kanton" sind neben den Kantonsangestellten auch Gemeinde- und Musikschullehrpersonen versichert.

zichtet, zumal der Kanton bereits anlässlich der Reform im Jahr 2014 einen wesentlichen Beitrag zur Systemumstellung in Form von Zusatzleistungen (Besitzstand) geleistet hat.

Dafür setzt sich der Regierungsrat nach den umfeldbedingten Minderverzinsungen der letzten zwei Jahren (2015: 0.875%, 2016: 0.625%) im 2017 für eine Verzinsung von 3% ein, um die modelltechnisch hinterlegte Durchschnittsverzinsung von 1.5% seit dem 1.1.2015 zu ermöglichen. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission wurden entsprechend informiert. Die Höhe der gewährten Verzinsung im 2017 wirkt sich auf den Deckungsgrad aus und damit in der Folge auch auf die Höhe der vom Kanton im 2018 einzubringenden Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Eine Verzinsung von 3% belastet den Deckungsgrad mit einem Betrag in der Höhe von CHF 50 Mio. Damit möchte der Regierungsrat dem im Vorsorgewerk "Kanton" versicherten Personal seine Wertschätzung für dessen hohen Einsatz und die guten Leistungen entgegenbringen.

Mit der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Lösung belaufen sich die jährlichen Mehrkosten auf CHF 2.2 Mio. für die Arbeitnehmenden und CHF 2.9 Mio. für den Arbeitgeber Kanton für das künftige Leistungsangebot. Für die Behebung der Unterdeckung in der Höhe von bis zu CHF 329.2 Mio. löst der Kanton – ohne Beteiligung der Arbeitnehmenden – seine Arbeitgeberbeitragsreserve auf. Ein allfällig darüber hinausgehender Teil der Unterdeckung muss anschliessend – dem Bundesrecht entsprechend über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren – durch Sanierungsmassnahmen von den Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber beseitigt werden.

Ebenso betroffen von den Veränderungen innerhalb des Vorsorgewerks "Kanton" sind die Gemeinden durch ihre Kindergarten-, Primar- und Musikschullehrpersonen. Wenn also im Rahmen dieser Vorlage der Arbeitgeber "Kanton" genannt wird, sind ohne anders lautende Bemerkungen jeweils auch die Gemeinde- und Musikschullehrer gemeint. Die Gemeinden sind in der Projektorganisation zu dieser Vorlage durch zwei Vertreter des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vertreten. Sie sind anlässlich einer Informationsveranstaltung am 26. Januar 2017 über die Konsequenzen des Entscheids des Verwaltungsrates der BLPK informiert worden.

Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) ist bereits vor der Mitteilung der BLPK ein erstes Mal über die Folgen einer Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes informiert worden und konnte auch im Rahmen des Mitberichtsverfahrens des Kantons zu dieser Vorlage Stellung nehmen. Die ABP schlägt die Unterteilung des Versichertenbestands in zwei Gruppen vor: Bis und mit Jahrgang 1974 soll die Lösung über einen durch Umlagebeiträge finanzierten Umwandlungssatz von 5.40% gelten, ab Jahrgang 1975 der Umwandlungssatz von 5.00%, dafür höhere Sparbeiträge für diese Altersgruppe. Zudem soll mittels einer Abfederungseinlage in der Höhe von rund CHF 40 Mio. sichergestellt werden, dass kein Jahrgang der aktiven Mitarbeitenden im Durchschnitt mehr als 18 Prozent an Rente gegenüber den reglementarischen Leistungszielen aus beiden Reformen (Reform 2014, TeZUS) einbüsst.

Ebenso erhielt die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks "Kanton" die Gelegenheit, sich im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zur Vorlage zu äussern. Sie schliesst sich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) an.

Die Inkraftsetzung der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen im Pensionskassendekret ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat reagiert mit dieser Vorlage auf die vom Verwaltungsrat der BLPK beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes. Dieses Geschäft muss klar von der Reform der BLPK aus dem Jahr 2014 abgegrenzt werden. Diese Reform hatte zum Ziel, Anpassungen infolge der Änderungen im Bundesrecht zu vollziehen und zugleich die historisch gewachsene Deckungslücke der BLPK auszufinanzieren. Gleichzeitig erfolgte ein Wechsel vom

Leistungs- zum Beitragsprimat. Die Ausfinanzierung und die entsprechenden organisatorischen Anpassungen der BLPK sind mit der Umsetzung der Reform per 1. Januar 2015 abgeschlossen worden. Die Reform wurde erfolgreich umgesetzt und brachte klare rechtliche Grundlagen. Gleichzeitig wurde die BLPK "entpolitisiert", was den Vorgaben des Bundesrechts entspricht. Das heisst, dass die Definition der relevanten versicherungstechnischen Parameter, die "Leistungsseite", heute durch die Pensionskasse unabhängig vom Kanton erfolgt.

Das bedeutet insbesondere, dass der Verwaltungsrat der BLPK folgende Parameter festlegt:

- Technischer Zinssatz;
- Umwandlungssatz.

Die BLPK gibt somit den Takt vor, der Kanton hat kein Mitspracherecht bzw. nur Einfluss über seine Vertretung im Verwaltungsrat. Der Kanton resp. der Landrat wiederum legt die Höhe der Sparbeiträge und damit das künftige Leistungsziel sowie allfällige Abfederungseinlagen fest, mit anderen Worten die "Finanzierungsseite".

Die BLPK hat am 5. Januar 2017 die Änderung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes bekanntgegeben. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den technischen Zinssatz ab 1. Januar 2018 von 3.00% auf 1.75% und den Umwandlungssatz ab 2019 bis 2022 in vier Schritten von 5.80% auf 5.00% zu senken. Zusätzlich werden die künftigen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten von heute 66.67% auf 60% der Alters- bzw. Invalidenrenten gesenkt. Mit diesen Massnahmen passt die BLPK ihre versicherungstechnischen Parameter an die veränderten Bedingungen an den Anlagemärkten an.

Die Senkung des technischen Zinssatzes führt beim Vorsorgewerk "Kanton", basierend auf den Zahlen am 31. Dezember 2016, zu einer Unterdeckung, da die mit Inkrafttreten der Dekretsänderung bestehenden Renten auf einem Satz von 3.00% basieren. Für die Finanzierung dieser bisherigen Renten fehlen somit infolge der Senkung des technischen Zinssatzes 10% an Rentenkapitalien. Diese Unterdeckung muss behoben werden. Zuerst erfolgt die Einlösung der vom Landrat im Rahmen der Reform der BLPK als Ersatz für eine Wertschwankungsreserve gesprochenen Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbindung (AGBRmZB) in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (§ 15 Pensionskassengesetz). Dazu wurde im Rahmen des Abschlusses der Staatsrechnung 2016 eine entsprechende Rückstellung vorgenommen. Falls diese nicht ausreichen sollte, sind weitere Sanierungsmassnahmen nach § 16 des Pensionskassendekrets zu beschliessen. Das sehr gute Anlagejahr 2017 deutet aber darauf hin, dass Stichtag November 2017 keine zusätzlichen Sanierungsmassnahmen notwendig werden sollten.

Die Beschlüsse der BLPK führen zudem zu einer substanziellen Reduktion des Leistungszieles für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft und die dem Vorsorgewerk "Kanton" angeschlossenen Gemeinde- und Musikschullehrpersonen. Das Leistungsziel muss neu definiert werden. Ohne zusätzliche Massnahmen sinken die künftigen Altersrenten um bis zu 14%. Um das bisherige Leistungsziel beizubehalten, oder auch nur um die Senkung abzufedern, müssen zusätzliche Sparbeiträge und allfällige Abfederungseinlagen sowie, je nach Planvariante, ein Umlagebeitrag beschlossen werden. Werden keine zusätzlichen Massnahmen ergriffen, hat dies einen Verlust des Kantons an Attraktivität als Arbeitgeber im Wettbewerb mit anderen Kantonen und Unternehmen zur Folge.

2.1 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eines der zentralen Elemente für die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung, da er einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend ist. Die Wahl des technischen Zinssatzes gehört nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung.³ In der BLPK liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung dieser Parameter beim Verwaltungsrat. Dieser stützt sich dabei gemäss gesetzlicher Vorgabe auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Besonders wichtig ist für eine Pensionskasse die Frage, ob der technische Zinssatz mit dem Zinssatz für risikoarme Anlagen im Einklang steht.⁴ Im Umfang, wie er den risikoarmen Zinssatz übersteigt, muss die Kasse für ihre Rentenbeziehenden Anlagerisiken eingehen. Diese Risiken tragen letztlich die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden, nicht aber die Rentenbeziehenden. Eine klassische risikoarme Anlage sind Bundesobligationen mit zehn Jahren Laufzeit.

2.2 Umwandlungssatz

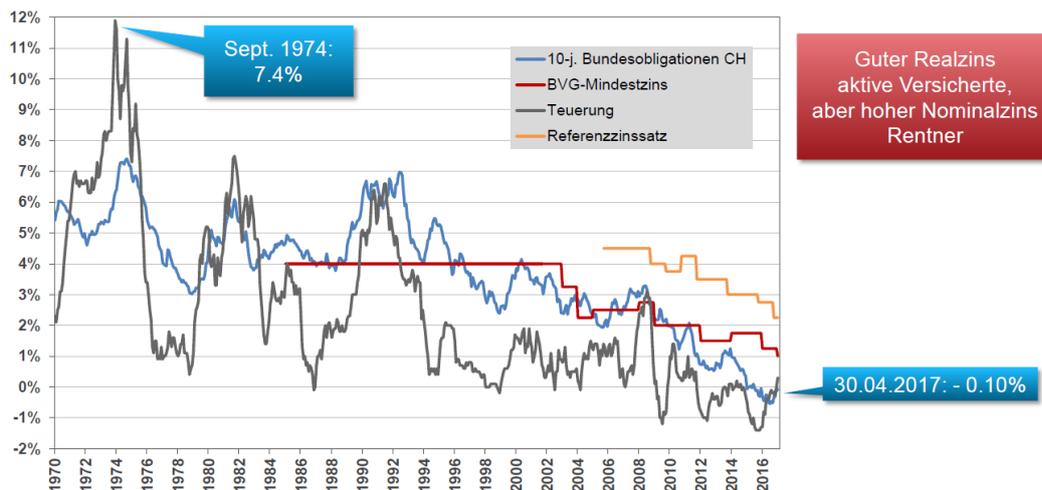
Der Umwandlungssatz ist derjenige Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben bei Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgerechnet wird.⁵ Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt vom einberechneten technischen Zinssatz und der Lebenserwartung ab. Liegt der im Umwandlungssatz einberechnete technische Zinssatz über dem für die Bestimmung der Rentenverpflichtungen massgebenden Satz, muss eine Pensionskasse bei jeder Pensionierung umgehend Mittel nachreservieren. Diese sogenannten Pensionierungsverluste gehen zulasten des Deckungsgrads und damit zulasten der aktiven Versicherten. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass in vielen Pensionskassen beträchtliche Mittel von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden transferiert worden sind. Mit den rekordtiefen Zinsen an den Kapitalmärkten hat sich die Situation weiter verschärft.

2.3 Zinsniveau und technischer Zinssatz

Abbildung 1 über die Zinsentwicklung der letzten 40 Jahre zeigt, dass die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen im Juni 2000 letztmals bei 4.0% lag. Im April 2017 lag sie sogar bei minus 0.10%. Es findet somit schon länger ein Risikotransfer von den Rentenbeziehenden zu den aktiven Versicherten statt, da der risikolose Zinssatz seit langem unter dem technischen Zinssatz liegt.

Abbildung 1: Abnehmende Zinserträge

Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen, Teuerung, BVG-Zins



Quelle: Prevanto (2017)

³ Art. 51a Abs. 2 Bst. e BVG

⁴ Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft VI (2015), Seite 237-263

⁵ <http://www.ptv-kompendium.ch/bvg/umwandlungssatz.html>

2.4 Demographische Entwicklung

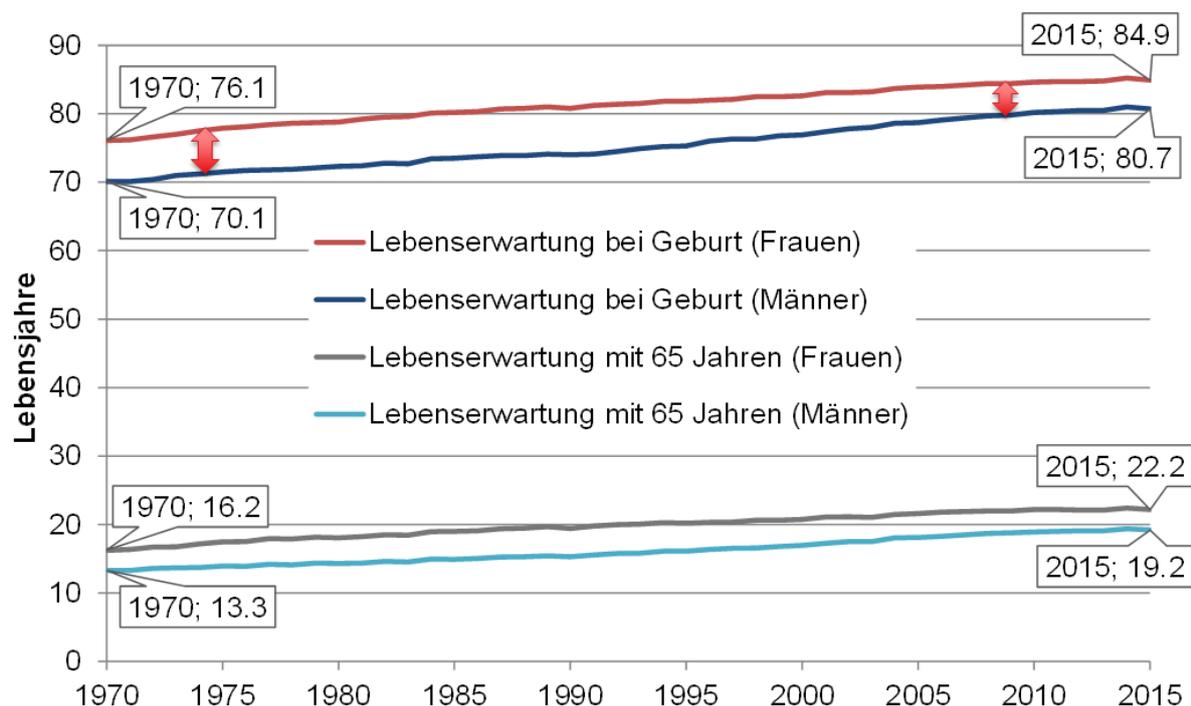
Das Sozialsystem der Schweiz steht vor grossen Herausforderungen.⁶ Die Lebenserwartung steigt kontinuierlich an, die Rentenbeziehenden beziehen deshalb immer länger Leistungen aus den Pensionskassen und der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Abbildung 2 zeigt, dass 1970 die Lebenserwartung bei den Frauen neun Jahre und bei den Männern zehn Jahre tiefer gewesen ist als 2015. Von Interesse für eine Pensionskasse ist die Lebenserwartung der 65-jährigen, da ja die Altersrente ihre wesentlichste Leistung ist. Im besagten Zeitraum ist die Lebenserwartung einer 65-jährigen Person um über sechs Jahre angestiegen, also um mehr als ein Jahr pro Dekade. Diese an und für sich erfreuliche Tatsache ist durch die Pensionskassen ebenfalls zu finanzieren. Auch die AHV weist seit 2014 Umlagedefizite aus, d.h. die Beitragseinnahmen liegen seither unter den Rentenzahlungen. Für die erste und zweite Säule verstärken sich diese Effekte zusätzlich, da in den nächsten Jahren die Babyboomer pensioniert werden – der Jahrgang 1964 ist der personenstärkste noch aktive Jahrgang.

Der Bund hat die in diesem Zusammenhang nötigen Arbeiten in Angriff genommen und mit der Reform der Altersvorsorge 2020 dem Bundesparlament ein Gesamtpaket vorgeschlagen, mit welchem das Leistungsniveau der AHV und der Pensionskassen künftig gesichert werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Reform der Altersvorsorge 2020 auf Bundesebene beschriebenen Umstände treffen natürlich auch auf den Versichertenbestand der BLPK und deren angeschlossenen Arbeitgebenden zu.

Abbildung 2: Zunehmende Lebenserwartung



Quelle: Prevanto (2017)

2.5 Reaktion der BLPK

Das weltweit rekordtiefe Zinsniveau führt zu deutlich tieferen Erwartungswerten für die Anlagerenditen, für die kommenden Jahre ist diesbezüglich keine Verbesserung zu erwarten. Eine Anpassung der Anlagestrategie (insbesondere mit einem grösseren Aktienanteil) mit dem Ziel, die erwarteten Renditen zu erhöhen, ist erforderlich.

⁶ <http://reform-altersvorsorge-2020.ch>

tete Rendite zu erhöhen, ist aufgrund von Risikoüberlegungen bei der BLPK keine Option. Sie ist daher, wie auch die meisten anderen Kassen, gezwungen, den technischen Zinssatz und den Umwandlungssatz zu senken, damit der Renditebedarf, sprich die Sollrendite, an die Ertragslage angepasst wird. Damit stellt die BLPK sicher, dass die Kasse heute keine Rente verspricht, welche sie in Zukunft nicht finanzieren kann.

Der Verwaltungsrat als oberstes Organ der BLPK hat deshalb entschieden, den technischen Zinssatz am 1. Januar 2018 von 3.00% auf 1.75% und den Umwandlungssatz ab 1. Januar 2019 gestaffelt über 4 Jahre von 5.80% auf 5.00% im Alter 65 zu senken.

In Bezug auf die unmittelbaren Auswirkungen dieser Anpassungen muss zwischen den Auswirkungen für die Rentenbeziehenden und für die aktiven Mitarbeitenden zu unterscheiden.

2.5.1 Rentenbeziehende (Rentenvorsorgekapital)

Der technische Zinssatz wird zur Berechnung der Rentenvorsorgekapitalien verwendet. Er übernimmt bei der Berechnung der Kapitalien, welche notwendig sind, um die versprochenen Leistungen einer Pensionskasse zu finanzieren, die Funktion des Diskontsatzes der auszurichtenden Rentenleistungen. Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto höher fällt das zur Finanzierung der laufenden Renten notwendige Vorsorgekapital aus. Im Gegenzug senkt sich die Sollrendite entsprechend, d.h. diejenige Rendite, welche erreicht werden muss, damit der Deckungsgrad nicht abnimmt.⁷

Die mit einer Senkung des technischen Zinssatzes einhergehende Senkung der Rentenvorsorgekapitalien geht zulasten der Wertschwankungsreserve bzw. führt, wenn keine Reserve oder nur eine ungenügende vorhanden ist, zu einer Unterdeckung. Dies deshalb, weil die laufenden (erworbenen) Rentenleistungen der Rentenbeziehenden gemäss Bundesrecht nicht mehr verändert werden können. "Ein Rückgriff auf BVG-Renten zur Sanierung von Pensionskassen, die sich in Unterdeckung befinden, ist nicht möglich. Bei den Renten handelt es sich um wohlverworbene Rechte, und somit gilt das Vertrauensprinzip, welches es der Politik schwer macht, laufende Renten zu kürzen. Eine Ausnahme gilt es jedoch zu berücksichtigen: Muss eine Pensionskasse saniert werden, kann ein Sanierungsbeitrag auf einen Teil der laufenden Renten erhoben werden. Jedoch nur auf freiwillige Leistungen, die in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden sind":⁸

- Als "Faustregel" gilt, dass die Senkung des technischen Zinssatzes um einen Prozentpunkt die Rentenvorsorgekapitalien um 10% erhöht.
- Die Rentenvorsorgekapitalien (inkl. technische Rückstellungen) im Vorsorgewerk des Kantons belaufen sich am 31. Dezember 2016 auf CHF 2'520 Mio.
- Eine Senkung des technischen Zinssatzes (durch Beschluss des Verwaltungsrats der BLPK) um 1.25% (von 3.00% auf 1.75%) führt dementsprechend zu einer Erhöhung des für die Finanzierung der laufenden Renten nötigen Vorsorgekapitals um rund CHF 330 Mio. (basierend auf den Zahlen am 31.12.2016).
- Eine Unterdeckung stellt gemäss § 15 des Pensionskassengesetzes bis maximal CHF 329.2 Mio. eine verzinsliche Forderung gegenüber dem Kanton in Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht dar, welche innert 5 bis 7 Jahre zu amortisieren ist. Der Kanton hat die entsprechende Rückstellung anlässlich der Jahresrechnung 2016 gebildet.

⁷ Siehe Beantwortung Interpellation 2015-423

⁸ http://www.whp.ch/downloads/ratgeber_2013_02_15.pdf

2.5.2 Aktive Mitarbeitende

Im Beitragsprimat ist die Höhe des technischen Zinssatzes, zusammen mit den angewandten versicherungstechnischen Tarifen (insbesondere zur Lebenserwartung), für die Höhe des Umwandlungssatzes massgebend. Der Umwandlungssatz bestimmt, zu welcher Höhe das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Kapital in eine Rente umgewandelt wird (Beispiel: Ein angespartes Kapital von CHF 500'000, multipliziert mit einem Umwandlungssatz von heute im Alter 65 geltenden Umwandlungssatz von 5.80%, ergibt eine jährliche Rente von CHF 29'000, siehe dazu auch Abbildung 6: Möglichkeit zur Abfederung von tieferen Renten.

Die Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Senkung des Umwandlungssatzes bei den aktiven versicherten Mitarbeitenden:

- Die Senkung des Umwandlungssatzes bedeutet auch ein Absinken des modellmässigen Leistungsziels (aktuell 60% des versicherten Lohns). Es ist zu entscheiden, ob mittels Abfederungsmassnahmen (z.B. Erhöhung der Sparbeiträge und/oder Kapitaleinlage) das ursprüngliche modellmässige Leistungsziel ganz oder teilweise beibehalten werden soll.
- Mit der Senkung des technischen Zinssatzes von 3.00% auf 1.75% hat der Verwaltungsrat auch beschlossen, den Umwandlungssatz von heute 5.80% mit Rentenalter 65 auf die versicherungstechnisch "korrekten" 5.00% zu senken.
- Dies wiederum führt, ohne Erhöhung der periodischen Sparbeiträge und/oder Abfederungseinlagen, im Vorsorgewerk "Kanton" zu einer Reduktion des heutigen modellmässigen Leistungsziels (für die Altersrente ab Alter 65) von 60% auf ca. 51% des versicherten Lohns. Dabei ist zu beachten, dass der versicherte Lohn wegen des Koordinationsabzugs bis zu CHF 28'200 tiefer ausfällt als der AHV-Lohn, sodass nicht der Fehlschluss gemacht werden darf, es gehe um 60% des AHV-Lohns; zudem wird das modellmässige Leistungsziel nur bei einer Realverzinsung von 1.50% erreicht.

3. Ziele der Vorlage

3.1 Vorsorgewerk Kanton

Der Kanton Basel-Landschaft als grösster Kunde der BLPK bereitet sich auf die Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes vor. Im Gegensatz zur Landratsvorlage 2012-176 betreffend Gesetz und Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Reform BLPK) geht es hierbei nicht mehr um eine erneute grundlegende Reform der Kasse, sondern um das künftige Leistungsziel innerhalb des Vorsorgewerks "Kanton" sowie eine allfällige Sanierung entsprechend den damals mit der Reformvorlage festgelegten Bestimmungen.⁹ Die Ausfinanzierung und organisatorischen Anpassungen der BLPK sind mit Umsetzung der Reform per 1. Januar 2015 abgeschlossen. Die Reform ist erfolgreich umgesetzt worden und hat klare rechtliche Grundlagen geschaffen. Diese rechtlichen Grundlagen werden nun angewandt, es geht also um den "Courant normal". Ebenso stehen nicht mehr alle der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden im Fokus der Vorlage, sondern nur das Vorsorgewerk "Kanton" inklusive der darin enthaltenen Gemeindelehrpersonen (Kindergarten, Primar- und Musikschulen).¹⁰

3.2 Übrige Vorsorgewerke

Natürlich müssen sich auch andere der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden Gedanken um ihre künftigen Vorsorgeleistungen machen. Diese beziehen sich aber auf ihre eigenen Vorsorgewerke. Die BLPK hat mit der Veröffentlichung eines Informationsblattes für Arbeitgeber und Vor-

⁹ § 16 Pensionskassendekret

¹⁰ siehe dazu auch LRV 2012-176, Seite 79

sorgekommissionen sowie des Infohefts "aktuell" Anfang Januar 2017 das weitere Vorgehen skizziert, mit welchem sie sowohl die aktiven Versicherten wie auch die Arbeitgebenden auf dem Weg der Entscheidungsfindung begleiten will.

3.3 Beantwortung parlamentarischer Vorstösse

Im Sommer 2016 wurden von der FDP und der SVP diverse Vorstösse zum Thema Pensionskasse eingereicht. Über deren Entgegennahme wurde anlässlich der Landratssitzung vom 17. November 2016 entschieden. Die Würdigung dieser Vorstösse wird im Teil F dieser Vorlage vorgenommen.

D. Vorsorgewerk Kanton

4. Lösungsbeschreibung

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes einher geht die zwingende Beantwortung von folgenden Fragen:

- Wie hoch soll das künftige Leistungsziel sein?
- Wie hoch ist die künftige Rente?
- Gibt es eine Abfederungseinlage?
- Müssen die Sparbeiträge angepasst werden?

Wie bereits in Kapitel 2.5 erwähnt, muss man in Bezug auf die unmittelbaren Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zwischen den Auswirkungen für die Rentenbeziehenden und denjenigen für die aktiven Mitarbeitenden unterscheiden.

Abbildung 3 zeigt schematisch die Differenzierung in Bezug auf die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes:

Abbildung 3: Folgen der Senkung des technischen Zinssatzes



Einerseits führt die Senkung des technischen Zinssatzes, sofern keine Reserve vorhanden ist, zu einer Unterdeckung, welche mit Sanierungsmassnahmen behoben werden muss. Andererseits zieht sie eine Senkung des Umwandlungssatzes nach sich, welches wiederum ohne Gegenmassnahmen ein Absinken der künftigen Altersrente sowie des modellmässigen Leistungsziels zur Folge hat. Die bisherigen Rentenbeziehenden sind von diesen Massnahmen nicht betroffen. Hingegen werden die anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten von 66.67% auf 60% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrenten gesenkt. Dies und eine Aufhebung des Rententeuerungsfonds sind der Beitrag der Rentenbeziehenden an die Kosten, welche die Senkung des technischen Zinssatzes verursacht.

Exkurs: Während ausnahmslos alle der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden sich Gedanken über die zukünftigen Leistungen innerhalb ihres Vorsorgewerkes machen müssen, sind von der Senkung des technischen Zinssatzes nicht alle Vorsorgewerke gleichermassen betroffen. Entscheidend sind der Deckungsgrad und das Verhältnis der aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden. Bei Vorsorgewerken mit einem hohen Rentenbestand fällt die Senkung des technischen Zinssatzes stärker ins Gewicht. Sind genügend Wertschwankungsreserven vorhanden, werden die Kosten der Senkung durch diese getragen.

5. Personalpolitik

Für die Umsetzung der öffentlichen Aufgaben ist der Kanton Basel-Landschaft auf engagierte und gut qualifizierte Mitarbeitende angewiesen. Er betreibt eine umfassende und nachhaltige Perso-

nalpolitik und setzt diese mit der dazu passenden Personalstrategie um. Das Personal ist der Erfolgsfaktor jedes Unternehmens.

Folgende Schwerpunkte bilden die Pfeiler der Personalstrategie und das Grundgerüst, um Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren:

- Kultur der Zusammenarbeit;
- Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitgebers.

Im Rahmen der Arbeiten zum Projekt TeZUS bildet vor allem der zweite Pfeiler einen wesentlichen Bestandteil bei der Entscheidungsfindung für das künftige Leistungsniveau innerhalb des Vorsorgewerks "Kanton". Hierzu gilt es, die Vorsorgestrategie aus der Personalpolitik abzuleiten, um Übereinstimmung sicher zu stellen.

Die Attraktivität eines Arbeitgebers besteht aus verschiedenen Elementen: Arbeitsinhalte, Salär, Arbeitszeit- und Ferienregelung, Arbeitsklima und Arbeitsumfeld. Das Thema Pensionskasse ist ein weiterer, wichtiger Bestandteil in Bezug auf die Beurteilung der Attraktivität eines Arbeitgebers. Einerseits sind die monatlichen Abzüge der Arbeitnehmenden zu berücksichtigen, welche das ausbezahlte Salär beeinflussen und somit die aktuelle Kaufkraft festlegen. Andererseits ergibt sich aus den einbezahlten Beträgen des Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmenden die Höhe der Rente, welche für die dritte Lebensphase von grosser Bedeutung ist.

Der Anteil des Arbeitgebers beeinflusst somit die Rentenhöhe und stellt zudem eine substantielle Lohnnebenleistung dar. Um auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu sein, muss der Arbeitgeber sich mit anderen Konkurrenten mit ähnlichen Rahmenbedingungen bezüglich Anzahl beschäftigter Mitarbeitenden sowie Branche und Finanzkraft vergleichen können. Ein solcher Vergleich mit den umliegenden Kantonen der Nordwestschweiz zeigt, dass die Arbeitnehmenden des Kantons Basel-Landschaft bezüglich der aktuellen Beitragsaufteilung mit 45:55 den höchsten Anteil aller Nachbarkantone zahlen und gleichzeitig bei einem AHV-Jahreslohn von CHF 100'000 mit 43% eine der tiefsten ausgewiesenen Renten in Prozent des Jahreslohnes erhalten.

Der Kanton als moderner Arbeitgeber muss gewillt sein, Veränderungen wie die Anpassung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes aktiv anzugehen und mitzusteuern. Es gilt zudem sorgfältig abzuwägen, welche Parameter aufgrund der Veränderung des technischen Zinssatzes sowie des Umwandlungssatzes im Detail geprüft werden müssen, um die Vorsorge so auszugestalten, dass diese mit der Personalpolitik und den finanziellen Möglichkeiten übereinstimmt. Die Beiträge des Kantons sowie das modellmässige Leistungsziel sollen bewusst so festgelegt werden, dass diese als Teil des Vergütungspaketes die Attraktivität des Arbeitgebers "Kanton" wesentlich mitbestimmen.

6. Unterdeckung

Die Senkung des technischen Zinssatzes von 3.00% auf 1.75% führt im Vorsorgewerk "Kanton" zu einer Unterdeckung per 1. Januar 2018 in der Höhe von prognostizierten CHF 342 Mio. (Stand 31.12.2016). Der Hauptteil dieser Unterdeckung wird durch den Anstieg der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden um rund CHF 330 Mio. infolge Senkung des technischen Zinssatzes hervorgerufen. Der Anteil der Gemeindelehrpersonen an diesen CHF 342 Mio. beträgt dabei rund 22% resp. CHF 75.2 Mio. Stichtag November 2017 dürfte die Unterdeckung dank des bisher guten Anlagejahres 2017 weniger hoch ausfallen.

In dieser Unterdeckung enthalten sind neben den genannten Mehrbelastungen auch Entlastungen im Bereich der anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrente, Umstellung der versicherungstechnischen Grundlagen sowie bei der Annahme der Anzahl an Pensionierungen aufgrund der vorgenommenen Änderungen am technischen Zinssatz und Umwandlungssatz. Details dazu

sind in Anhang 2: Berechnungsannahme zur Höhe der Unterdeckung 2018, Stand per 31.12.2016 aufgeführt.

Die zu erwartende Unterdeckung im Vorsorgewerk "Kanton" durch die Senkung des technischen Zinssatzes kann somit – bei Zugrundelegung der Zahlen per 31.12.2016 – nicht vollständig mit den Mitteln aus der Arbeitgeberbeitragsreserve behoben werden. Es verbleibt ein Saldo einer prozentual kleinen Unterdeckung von rund CHF 13 Mio., welcher mittels Sanierungsmassnahmen abgebaut werden muss. Allerdings besteht Ende 2016 sogar eine Wertschwankungsreserve von CHF 7 Mio., sodass Stand Ende 2016 nur eine marginale Unterdeckung von CHF 6 Mio. verbleibt.

Tabelle 1 zeigt in der Übersicht die Verteilung der Unterdeckung innerhalb des Vorsorgewerks "Kanton" und den Saldo der Arbeitgeberbeitragsreserve per 31.12.2016:

Tabelle 1: Behebung des Kantonsanteils der Unterdeckung (Zahlen gerundet per 31.12.2016)

in Mio. CHF	Vorsorgewerk "Kanton"	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden (Gemeindelehrpersonen)
Unterdeckung	342	267	75
offene AGRB	277	216	61
bereits geleistete AGR 2015	52	40	12
<i>Saldo (ohne Berücksichtigung der Reserve von CHF 7 Mio.)</i>	13	11	2

Die Berechnung des Anteils der Gemeindelehrpersonen am Saldo der Unterdeckung sowie die Modalitäten der Rückforderung werden in Kapitel 11 behandelt.

Wichtig im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit der Arbeitgeberbeitragsreserve ist zu erwähnen, dass bis zur Senkung des technischen Zinssatzes am 1. Januar 2018 noch eine gewisse Zeit vergeht. Es muss also unter Umständen damit gerechnet werden, dass der zu sanierende Anteil an der Unterdeckung des Vorsorgewerks "Kanton" höher als die per 31. Dezember 2016 berechneten CHF 13 Mio. – bzw. CHF 6 Mio. nach Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve von CHF 7 Mio. – ist. Stand November 2017 kann soeben erläuteter zusätzlich zu sanierende Anteil dank der guten Anlageperformance aber auch vollständig beseitigt sein.

Abbildung 4 zeigt den Entscheidungsbaum in Bezug auf die Behebung der Unterdeckung, welche mit der Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2018 entsteht. Der Entscheidungsbaum gibt die Reihenfolge der Entscheidungen vor, welche im Zusammenhang mit der Behebung der Unterdeckung von der Vorsorgekommission getroffen werden müssen. Dabei geht es insbesondere darum, eine die vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserve überschreitende Unterdeckung mit geeigneten Sanierungsmassnahmen zu beheben (vgl. Kapitel 6.1 bis 6.4). Die Verantwortung zur Ergreifung von Sanierungsmassnahmen, der Zeitpunkt deren Ergreifung sowie die entsprechende Möglichkeiten dazu sind in den §§ 4 und 16 des Pensionskassendekrets sowie in den Reglementen der BLPK geregelt.

Abbildung 4: Entscheidungsbaum "Unterdeckung" (Stand 31.12.2016)



Mögliche Sanierungsmassnahmen:

- Tiefere Verzinsung Sparkapital
- Sanierungsbeiträge
- Verwendung der jährlichen Einlagen in den Rententeuerungsfonds
- Arbeitgeberbeitragsreserve

6.1 Verzinsung Sparkapital

Der Landrat delegiert den Entscheid über die Sanierungsmassnahmen gemäss §§ 4 und 16 Pensionskassendekret an die Vorsorgekommission, was gemäss Bundesrecht auch so vorgesehen ist (siehe dazu auch Anhang 1: Zuständigkeiten). Nach Art. 28 des Vorsorgereglements der BLPK entscheidet die Vorsorgekommission des Kantons u.a. auch über die Verzinsung des Sparkapitals der aktiven Versicherten im Vorsorgewerk "Kanton".

Eine Nullverzinsung¹¹ entspricht mit den Zahlen per 31.12.2016 einer Einsparung von rund CHF 16.1 Mio., welche die Unterdeckung in der Höhe von CHF 13 Mio. beseitigen würde.

6.2 Sanierungsbeiträge

Unter Annahme der Anrechnung der Arbeitgeberbeitragsreserve und der Wertschwankungsreserve verbleiben nach der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.75% rund CHF 6 Mio. zu sanieren. Soll diese Sanierung über 5 Jahre erfolgen, wären dies CHF 1.2 Mio. pro Jahr. Die Sanie-

¹¹ Der vom Bund vorgegebene Mindestzinssatz beträgt ab 1.1.2017 neu 1.0%. Eine Nullverzinsung bedeutet die Einsparung dieser 1.0%.

rungsbeiträge werden zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen erhoben und sind mindestens zu 50% durch den Arbeitgebenden zu tragen, die aktuelle Aufteilung der ordentlichen Sparbeiträge liegt gemäss § 19 des Pensionskassendekrets bei 55:45 (AG:AN).

Tabelle 2: Sanierungsdauer mittels Sanierungsbeiträgen

jährliche Sanierungsbeiträge	Vorsorgewerk Kanton in Mio. CHF	in % vers. Lohn	AG-Anteil (55%)	AN-Anteil (45%)
			in Mio. CHF	in Mio. CHF
1 Jahr	6.0	1.20%	3.3	2.7
5 Jahre	1.2	0.24%	0.7	0.5

6.3 Verwendung jährliche Einlage Rententeuerungsfonds

Nach Art. 28 des Vorsorgereglements der Basellandschaftlichen Pensionskasse entscheidet die Vorsorgekommission u.a. auch über Verwendung der jährlichen Einlagen in den Rententeuerungsfonds. Das zum Zeitpunkt des Entscheids der Vorsorgekommission vorliegende Fondsvermögen beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 5.0 Mio.

Da mit der hier vorgeschlagenen Dekretsänderung der Teuerungsfonds abgeschafft werden soll, steht diese Varianten als künftige Sanierungsmassnahme nicht mehr zur Verfügung.

6.4 Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

Zusätzlich zu der nach Senkung des technischen Zinssatzes "eingelösten" Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in Höhe von CHF 329.2 Mio. kann der Arbeitgeber für den noch bestehenden Umfang einer Unterdeckung teilweise oder ganz eine weitere Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht beschliessen. Der Regierungsrat ist aber grundsätzlich daran interessiert, die bereits bestehende Arbeitgeberbeitragsreserve abzubauen und keine zusätzlichen Mittel in dieses Instrument einzuzahlen.

6.5 Entscheid Kanton zur Unterdeckung

Im Rahmen der Behebung der erwarteten Unterdeckung beschliesst gemäss den §§ 4 und 16 des Pensionskassendekrets die Vorsorgekommission die erforderlichen Massnahmen zu deren Behebung. Mit Schreiben vom 28. September 2016 wurde der Rechtsdienst des Regierungsrates angefragt, inwiefern eine Instruktion der Vorsorgekommission bezüglich des Entscheids zu Gunsten von Massnahmen durch den Regierungsrat zulässig sei. Aus Sicht des Rechtsdienstes ist eine Instruktion bis zu einem gewissen Punkt möglich. Dies deshalb, weil die durch die Regierung gewählten Vertreter in der Vorsorgekommission ausdrücklich auch die Interessen des Arbeitgebers zu vertreten haben und sich deshalb eine Koordination mit der Regierung aufdrängt. Im Zusammenhang mit der Vorsorgekommission erstrecken sich die Instruktionmöglichkeiten des Regierungsrates allerdings nur auf die von der Regierung gewählten Arbeitgebervertreter. Auf die vier Vertreter der Arbeitnehmenden kann der Regierungsrat keinen Einfluss nehmen.

Die BLPK hat den Vorsorgekommissionen Beratungsgespräche angeboten, welche zwischen April und Juni 2017 stattfanden. Bis Ende Dezember 2017 erfolgt anschliessend die Beschlussfassung zu allfälligen Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung.

Somit informieren die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission den Regierungsrat über das Resultat des Beratungsgesprächs mit der BLPK. Der Regierungsrat erstellt darauf einen entsprechenden RRB mit den Instruktionen zu Handen der Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission hinsichtlich der anzustrebenden Lösung, falls effektiv Sanierungsmassnahmen beschlossen werden müssten.

7. Leistungen

Einerseits wird der Umwandlungssatz erst ein Jahr nach der Senkung des technischen Zinssatzes angepasst, andererseits beträgt die Übergangsfrist für die Senkung des Umwandlungssatzes vier Jahre, in denen der Satz ab 2019 bis 2022 von 5.80% auf 5.00% oder auf 5.40% (sofern ein Umlagebeitrag geleistet wird) gesenkt wird.

Die zeitliche Differenzierung zwischen der Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2018 und des Umwandlungssatzes sowie dessen gestaffelte Senkung ab 2019 über 4 Jahre führen auf der anderen Seite zu Pensionierungsverlusten. Die entsprechenden Erläuterungen dazu finden sich in Anhang 2: Berechnungsannahme zur Höhe der Unterdeckung 2018, Stand per 31.12.2016.

Der Verwaltungsrat der BLPK bietet den angeschlossenen Vorsorgewerken die Möglichkeit, einen höheren Umwandlungssatz als die 5.00% im Alter 65 vorzusehen. Statt des technisch "korrekten" Umwandlungssatzes von 5.00% im Alter 65 kann innerhalb des Vorsorgewerks auch ein Satz von 5.40% gewählt werden. Dies setzt aber die Zustimmung des Arbeitgebers und damit für das Vorsorgewerk "Kanton" des Landrates voraus. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes wird, ohne Gegenmassnahmen, automatisch auch das künftige Leistungsziel gesenkt. Während mit den heutigen Parametern ein modellmässiges Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes erreicht wird, senkt sich dies – je nach Umfang der Senkung des Umwandlungssatzes – auf 51% bis 55%. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft möchte aber in Anlehnung an die Ausführungen in Kapitel 5 zum Thema Personalpolitik ein modellmässiges Leistungsziel von 60% beibehalten.

Wichtig: Das modellmässige Leistungsziel von 60% kann vollständig nur unter folgenden Bedingungen erreicht werden:

- Erreichen einer "Realverzinsung" von 1.5% (Zinsgutschrift minus Lohnerhöhung);
- Einzahlung der Sparbeiträge seit dem 25. Altersjahr und
- Einkauf mit der vollständig möglichen Summe bei einer Einkaufslücke oder
- Abfederungseinlage.

Die Umwandlungssätze nehmen bei der Variante 5.40% während der linearen Senkung in jedem pensionsfähigen Alter um 0.02 Prozentpunkte pro zusätzlichem Altersjahr zu, nach Ablauf der vier Jahre um 0.12 Prozentpunkte pro Jahr. Zusätzlich erhöht sich das Sparkapital um die Sparbeiträge und Zinsen. Dazu das Beispiel von jemandem, der im 2018 sechzig Jahre alt ist. Würde er in Pension gehen, hätte er einen Satz von 5.20%. Ein Jahr später hat er 5.22% (= 5.20% plus 0.12% wegen der Zunahme um ein Jahr minus 0.10% wegen linearer Senkung) auf einem höheren Kapital. Siehe dazu Tabelle 3:

Tabelle 3: Entwicklung der gestaffelten Senkung der Umwandlungssätze

UWS 5.40%						UWS 5.00%					
Alter	Jahr					Alter	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022		2018	2019	2020	2021	2022
65	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%	65	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%
64	5.68%	5.58%	5.48%	5.38%	5.28%	64	5.68%	5.48%	5.28%	5.08%	4.88%
63	5.56%	5.46%	5.36%	5.26%	5.16%	63	5.56%	5.36%	5.16%	4.96%	4.76%
62	5.44%	5.34%	5.24%	5.14%	5.04%	62	5.44%	5.24%	5.04%	4.84%	4.64%
61	5.32%	5.22%	5.12%	5.02%	4.92%	61	5.32%	5.12%	4.92%	4.72%	4.52%
60	5.20%	5.10%	5.00%	4.90%	4.80%	60	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%

Quelle: Prevanto (2017)

Aber auch bei der Variante Senkung von 5.80% auf 5.00% nimmt in der Regel die Rente innerhalb eines Jahres zu, obwohl der Umwandlungssatz um 0.08 Prozentpunkte abnimmt. Gleiches Beispiel: Alter 60 im 2018, somit Umwandlungssatz von 5.20%. Ein Jahr später beläuft sich der Satz zwar auf 5.12% (= 5.20% plus 0.12% wegen der Zunahme um ein Jahr minus 0.20% wegen linearer Senkung und ist damit tiefer). Die während eines Jahres einbezahlten Sparbeiträge kompensieren hingegen in den meisten Fällen innerhalb eines Jahres die Senkung des Umwandlungssatzes.

Abbildung 5: Modellrechnung mit gestufter Senkung der Umwandlungssätze

Modellannahmen	Versicherter Lohn: CHF 50'000						
	Sparguthaben: CHF 400'000						
	Sparbeitrag: 27.4%						
	Alter 31.12.2018: 60 Jahre						
	Zins Sparguthaben: 1.0						
	Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Alter	60	61	62	63	64	65
	Sparguthaben	400'000	417'700	435'577	453'633	471'869	490'288
Umwandlungssatz bis Ende 2018	5.20%						
Rente 31.12.2018	20'800						
UWS 5.40%	Umwandlungssatz Basis 5.40%	5.22%	5.24%	5.26%	5.28%	5.40%	
	Rente Basis 5.40%	21'804	22'824	23'861	24'915	26'476	
UWS 5.00%	Umwandlungssatz Basis 5.00%	5.12%	5.04%	4.96%	4.88%	5.00%	
	Rente Basis 5.00%	21'386	21'953	22'500	23'027	24'514	

Bemerkung: Wird zusätzlich der Sparbeitrag erhöht, erhöhen sich die Renten ab 2019 zusätzlich

Quelle: Prevanto (2017)

Wichtig: Die oben genannten Beispiele lassen grundsätzlich den Schluss zu, dass sich in der Regel eine Weiterarbeit über den Zeitpunkt der Senkung des Umwandlungssatzes lohnt. Diese Thematik ist aber nicht Gegenstand dieser Vorlage, die BLPK informierte die Versicherten darüber.

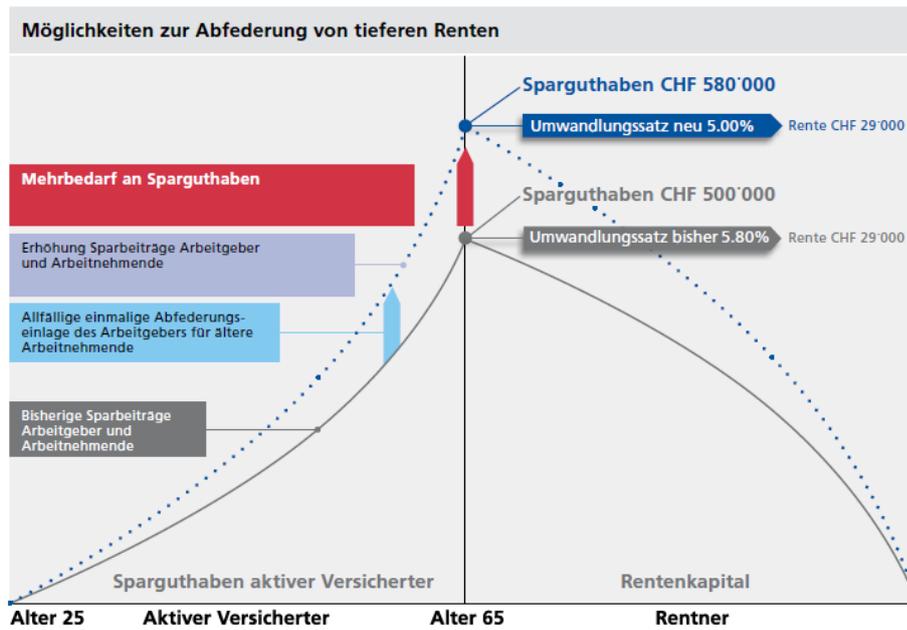
7.1 Abfederungsmassnahmen generell

Wird der Umwandlungssatz reduziert, sinkt auch die zukünftige Altersrente. Das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Kapital wird tiefer umgewandelt, und zwar um 14%. Wenn aber mit einem nun tieferen Umwandlungssatz von 5.00% statt 5.80% das bisherige modellmässige Leistungsziel und somit derselbe Rentenbetrag in Franken erreicht werden soll, braucht es dafür 16% mehr Sparkapital zum Zeitpunkt der Pensionierung. Dies kann mit zwei Abfederungsmassnahmen erreicht werden:

- Die Sparbeiträge werden erhöht. Von dieser Massnahme sind Arbeitnehmende durch erhöhte Lohnabzüge und der Kanton mit höherem Personalaufwand betroffen.
- Ältere Arbeitnehmende aber können die vergangenen Jahre mit erhöhten Sparbeiträgen nicht mehr komplett ausgleichen. Dieser Ausfall kann mit einer Abfederungseinlage des Arbeitgebers vollständig oder mindestens teilweise erreicht werden.

Folgende Abbildung zeigt die beiden Möglichkeiten zur Abfederung von tieferen Renten:

Abbildung 6: Möglichkeit zur Abfederung von tieferen Renten

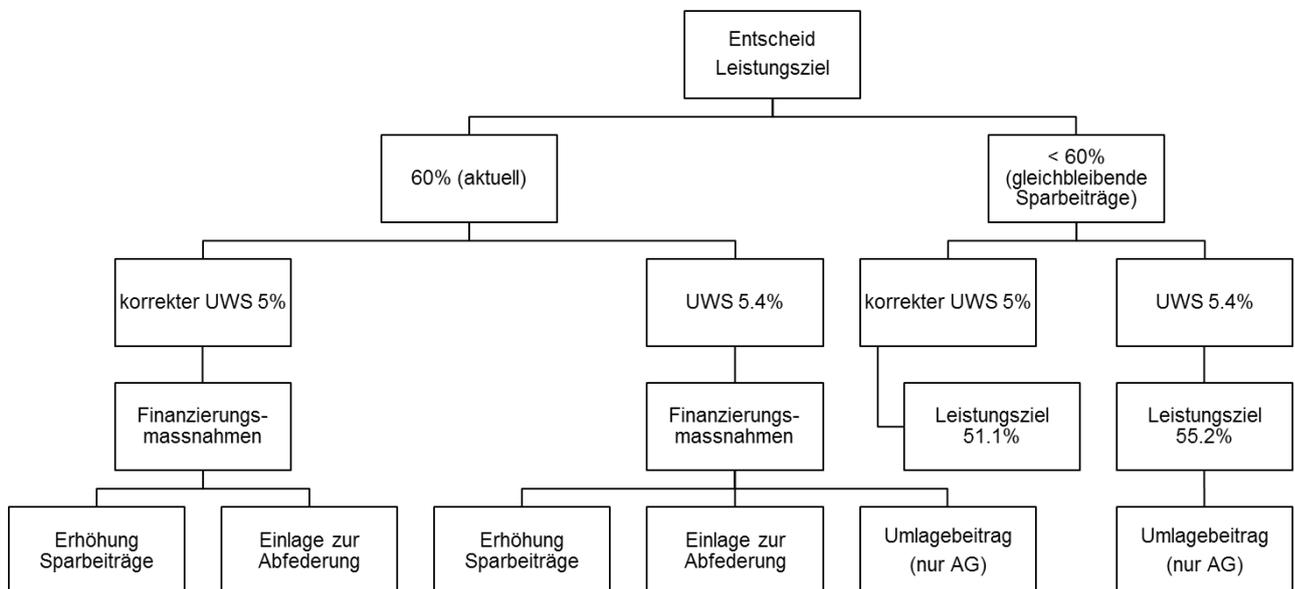


Durch die Erhöhung der Sparbeiträge und/oder mittels einer einmaligen Abfederungseinlage lässt sich das Sparguthaben erhöhen. Damit kann die jährliche Rente (im BLPK-Beispiel gemäss Abbildung 6 CHF 29'000) trotz tieferem Umwandlungssatz erhalten werden. Wichtig anzumerken ist, dass das modellmässige Leistungsziel wie heute weiterhin nur unter gewissen Bedingungen zu erreichen ist (siehe dazu Kapitel 7).

Quelle: BLPK

Abbildung 7 zeigt die möglichen Varianten hinsichtlich der Wahl des Umwandlungssatzes und den damit zusammenhängenden Entscheid über das künftige modellmässige Leistungsziel.

Abbildung 7: Entscheidungsbaum "Leistungen"



Grundsätzlich muss sich der Kanton als erstes für ein künftiges modellmässiges Leistungsziel entscheiden, d.h. wie heute 60% des letzten versicherten Lohnes (nicht aber des AHV-Lohnes, da der versicherte Lohn "koordiniert" und somit bis zu CHF 28'200 nicht versichert ist) oder tiefer. Anschliessend stehen mit 5.00% oder 5.40% jeweils zwei verschiedene Umwandlungssätze zur Wahl. Schliesslich muss je nach Wahl des Leistungsziels und des Umwandlungssatzes über die Abfederungsmassnahmen entschieden werden (Sparbeiträge, Abfederungseinlage). Die Weiter-

führung der beruflichen Vorsorge mit einem Umwandlungssatz von 5.40% hat auf jeden Fall die Zahlung eines Umlagebeitrages des Kantons zur Folge, es besteht diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit.

7.2 Varianten

Im Folgenden werden die vier möglichen Varianten beschrieben, welche für die Wahl des künftigen modellmässigen Leistungsziels sowie des Umwandlungssatzes zur Verfügung stehen. Allen Varianten 1 - 4 sind dabei folgende Punkte gemein:

- Mit der von der BLPK aufgrund eines günstigen Schadensverlaufs beschlossenen Senkung der Risikobeiträge ab 1. Januar 2019 werden sowohl der Kanton wie auch die im Vorsorgewerk "Kanton" versicherten Arbeitnehmenden grundsätzlich entlastet.
- Die Verwaltungskosten- und Risikobeiträge werden paritätisch zwischen den Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber Kanton aufgeteilt.
- Die Aufhebung des Rententeuerungsfonds per 1. Januar 2019 wird als Beitrag der Rentenbeziehenden im Zusammenhang mit der Behebung der durch die Senkung des technischen Zinssatzes verursachten Unterdeckung gesehen.

Zudem wird bei den Varianten mit einem Umwandlungssatz von 5.40% (Variante 2 und 4) jeweils ein Umlagebeitrag fällig, welcher durch den Arbeitgeber Kanton bezahlt werden muss (siehe dazu auch Kapitel 7.3.5).

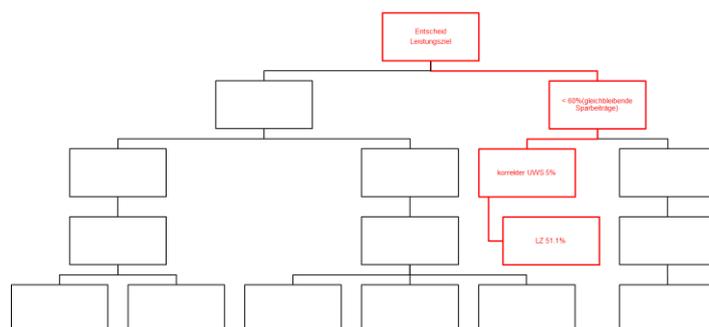
Die ABP schlägt für die künftige Vorsorgelösung des Vorsorgewerks "Kanton" eine Mischform zwischen Variante 3 und 4 vor, inklusive einer Abfederungseinlage.

Eine detaillierte Kostenaufstellung findet sich in Kapitel 7.5.

7.2.1 Variante 1: Leistungsziel 51%, Umwandlungssatz 5.00%

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.00% müssen keine Gegenmassnahmen ergriffen werden:

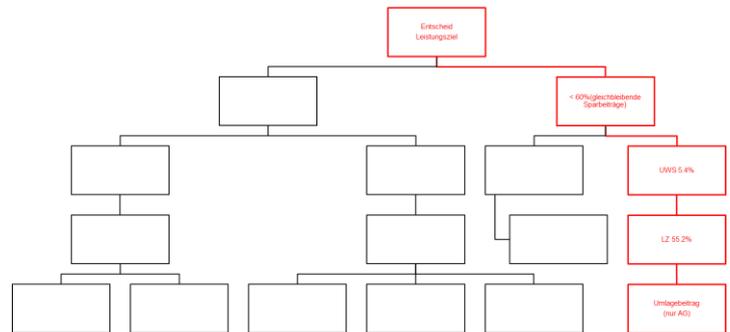
- Der Umwandlungssatz wird auf 5.00% gesenkt.
- Das modellmässige Leistungsziel sinkt auf 51%.
- Die Sparbeiträge werden gegenüber heute nicht verändert.
- Es wird keine Abfederungseinlage benötigt.
- Die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden beträgt 14%.
- jährliche Minderkosten Arbeitgeber Kanton **CHF -8.7 Mio.**
- jährliche Minderkosten Arbeitnehmende **CHF -1.0 Mio.**



7.2.2 Variante 2: Leistungsziel 55%, Umwandlungssatz 5.40%

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.40% muss ein Umlagebeitrag geleistet werden:

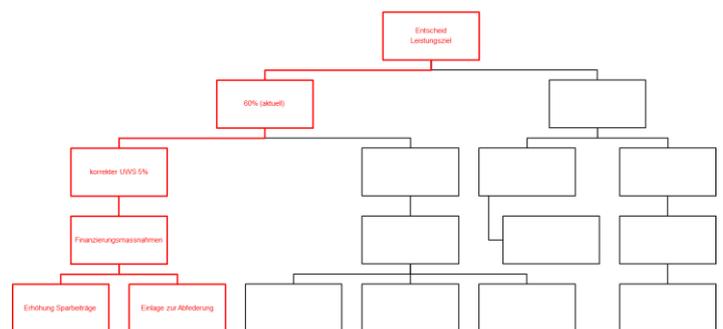
- Der Umwandlungssatz wird auf 5.40% gesenkt.
- Das modellmässige Leistungsziel sinkt auf 55%.
- Die Sparbeiträge werden gegenüber heute nicht verändert.
- Es wird keine Abfederungseinlage benötigt.
- Der Kanton muss einen jährlichen Umlagebeitrag bezahlen.
- Die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden beträgt 7%.
- jährliche Minderkosten Arbeitgeber Kanton **CHF -1.1 Mio.**
- jährliche Minderkosten Arbeitnehmende **CHF -1.0 Mio.**



7.2.3 Variante 3: Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.00%

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.00% müssen Gegenmassnahmen ergriffen werden:

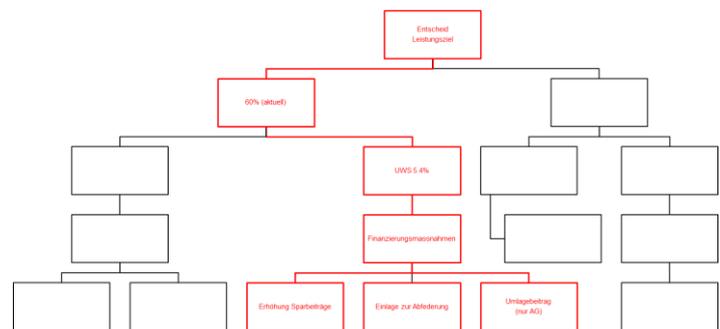
- Das Leistungsziel bleibt bei 60%.
- Die Sparbeiträge werden um 3.0 Prozentpunkte erhöht.
- jährliche Minderkosten Arbeitgeber Kanton **CHF -0.3 Mio.**
- jährliche Mehrkosten Arbeitnehmende **CHF 5.8 Mio.**
- Mögliche Abfederungseinlagen kosten zwischen CHF 95 und CHF 309 Mio.
- Ohne Abfederungseinlage beträgt die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden bis zu 14%.



7.2.4 Variante 4: Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.40%

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.40% müssen Gegenmassnahmen ergriffen werden:

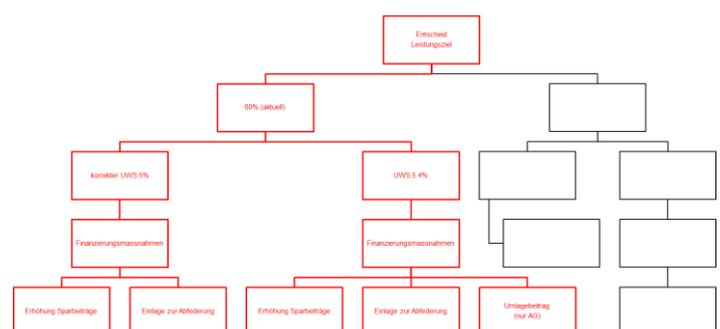
- Das Leistungsziel bleibt bei 60%.
- Die Sparbeiträge werden um 1.4 Prozentpunkte erhöht.
- Der Kanton muss einen jährlichen Umlagebeitrag bezahlen.
- jährliche Mehrkosten Kanton **CHF 2.9 Mio.**
- jährliche Mehrkosten Arbeitnehmenden **CHF 2.2 Mio.**
- Mögliche Abfederungseinlagen kosten den Kanton zwischen CHF 44 Mio. und CHF 143 Mio.
- Ohne Abfederungseinlage beträgt die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden bis zu 7%.



7.2.5 Variante 5 (ABP): Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.40% resp. 5.00%

Die Höhe des Umwandlungssatzes wird nach Jahrgang differenziert. Mitarbeitende mit Jahrgang 1974 und älter erhalten einen Umwandlungssatz von 5.40% (Finanzierung mit entsprechendem Umlagebeitrag des Arbeitgebers), die Jahrgänge 1975 und jünger erhalten einen Umwandlungssatz von 5.00%. Dafür sind die Sparbeiträge ab Jahrgang 1975 entsprechend höher.

- Der Umwandlungssatz wird auf 5.00% resp. 5.40% gesenkt.
- Das modellmässige Leistungsziel von 60% wird beibehalten.
- Die Sparbeiträge werden um 1.4 Prozentpunkte resp. 3.0 Prozentpunkte erhöht.
- Die Renteneinbusse beträgt gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel beider Reformen maximal 18%. Die dafür nötige Abfederungseinlage beträgt CHF 40.3 Mio.
- jährliche Mehrkosten Arbeitgeber Kanton **CHF 3.9 Mio.**
- jährliche Mehrkosten Arbeitnehmende **CHF 3.7 Mio.**



Die ABP setzt sich dafür ein, dass in Zukunft mehr Kapital für die berufliche Vorsorge des im Vorsorgewerk "Kanton" versicherten Personals angespart wird mit dem Ziel, dass das Leistungsziel wie heute bei 60% verbleibt und somit alle Generationen davon profitieren können.

Wie bereits früher ausgeführt kann das modellmässige Leistungsziel von 60% nur unter folgenden Bedingungen vollständig erreicht werden:

- Erreichen einer "Realverzinsung" von 1.5% (Zinsgutschrift minus Lohnerhöhung);
- Einzahlung der Sparbeiträge seit dem 25. Altersjahr und
- Einkauf mit der vollständig möglichen Summe bei einer Einkaufslücke oder
- Abfederungseinlage.

Die ABP setzt sich zudem dafür ein, dass die Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes abgefedert werden. Denn trotz Beibehaltung des modellmässigen Leistungsziels von 60% und der höheren Sparbeiträgen werden die meisten Mitarbeitenden im Vorsorgewerk "Kanton" mit der Senkung des Umwandlungssatzes erhebliche Rentenkürzungen erleiden, weil sie eine oder mehrere der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Aus diesem Grund fordert die ABP für die Jahrgänge 1974 und älter einen Umwandlungssatz von 5.40%, höhere Sparbeiträge von +1.4 Prozentpunkten sowie den entsprechenden Umlagebeitrag in der Höhe von CHF 7.6 Mio. (Stand 31.12.2016). Dank des Umlagebeitrags beträgt die Rentenkürzung für diese Betroffenen 7% statt 14%.

Die Jahrgänge 1975 und jünger sollen hingegen in die versicherungstechnisch korrekte "Welt" überführt werden. Für diese Jahrgänge kommt ein Umwandlungssatz von 5.00% sowie um +3.0 Prozentpunkte erhöhte Sparbeiträge zur Anwendung.

Die ABP ist der Ansicht, dass insbesondere die Jahrgänge rund um 1965 bereits anlässlich der Reform der BLPK aus dem Jahr 2014 mit rund 18% eine überdurchschnittlich starke Renteneinbusse gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel erlitten haben. Praktisch dieselben Jahrgänge würden wiederum von der stärksten Leistungseinbusse betroffen sein. Die ABP setzt sich deshalb dafür ein, dass kein Jahrgang mehr als insgesamt 18%¹² an Renteneinbusse gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel aus beiden Reformen erleiden muss (siehe dazu Anhang 5: Renteneinbusse aus Reform 2014 und Reform TeZUS). Die ABP will deshalb, den Rentenverlust auf diese 18% beschränken und fordert dafür einmalig rund CHF 40 Mio. (Stand 31.12.2016) als Abfederungseinlage von Seiten des Kantons (siehe dazu Anhang 6: Kosten für die Beschränkung der Renteneinbusse auf 18%).

Aus Sicht der ABP sprechen neben den eben bereits erwähnten Argumenten weitere Punkte für diese Abfederungseinlage:

- Die Maximalvariante einer Abfederungseinlage würde den Kanton CHF 538.4 Mio. kosten. Mit der Maximalvariante würde die garantierte Beibehaltung eines Leistungsziels von 60% bei einer gleichzeitigen Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.00% sichergestellt. Die für die Lösung der ABP eingesetzten CHF 40.3 Mio. entsprechen weniger als 10% der Maximalvariante.
- Die laufenden Renten werden mittels Auflösung der AGR in der Höhe von CHF 329.4 Mio. ausfinanziert, die aktiven und jungen Mitarbeitenden tragen allfällige zusätzliche Sanierungs-

¹² Die Einbusse und die Abfederung sind wie folgt berechnet worden: Einbusse gegenüber der Rente im reglementarischen Rücktrittsalter aus der Reform pauschal pro Jahrgang. Dieser Wert ist dann mit der individuell zu erwartenden Einbusse aus der Senkung des Umwandlungssatzes verknüpft und zur Berechnung der Abfederungsmassnahmen entsprechend verwendet worden. Diese Vermischung aus pauschaler und individueller Berechnung drängt sich deshalb auf, weil nicht alle von der Reform betroffenen Personen auch heute noch versichert sind – und umgekehrt – und zudem sich die Versicherungsverhältnisse seit der Reform auch aus anderen Gründen verändert haben (Pensumsänderungen, Einkäufe, Vorbezüge etc.).

massnahmen. Die Abfederungseinlage von rund CHF 40 Mio. ist deshalb als ein Beitrag an die aktive Generation zu sehen.

Die Minimalforderung der ABP lautet, dass mit der Regierungsvariante eines Umwandlungssatzes von 5.40% inkl. Umlagebeitrag mindestens die Renteneinbussen auf durchschnittlich 18% beschränkt werden.

7.3 Entscheid über die Varianten

Der Regierungsrat anerkennt die Argumentation der ABP für eine Lösung mit abgestufter Variante des Umwandlungssatzes in Abhängigkeit des Jahrgangs. Ebenso unterstützt er Abfederungsmassnahmen, welche die erneute Renteneinbusse im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes und Umwandlungssatzes eindämmen.

Aus diesem Grund setzt er sich für einen Umwandlungssatz von 5.40% und der damit verbundenen Zahlung eines Umlagebeitrages ein. Zusammen mit der durch den Verwaltungsrat der BLPK beschlossenen gestaffelten Senkung des Umwandlungssatzes über die Dauer von vier Jahren ist sichergestellt, dass der Wechsel nicht plötzlich erfolgt und es sich grundsätzlich lohnt, auch nach der Senkung des technischen Zinssatzes weiter zu arbeiten. Eine Unterteilung der Jahrgänge in zwei Kategorien von Versicherten bedeutet aus Sicht des Regierungsrates hingegen eine verkomplizierte sowie schwer vermittelbare Vorsorgelösung. Auch dürfte es schwer sein den betroffenen Mitarbeitenden zu kommunizieren, dass für die einen ein höherer Sparbeitrag und für die anderen ein höherer Umwandlungssatz gilt. Denn je nach Konstellation wird gerade das andere von Vorteil sein. Zudem gibt es auch hier eine Sprungstelle in der versicherten Altersrente.

Er erachtet zudem die Finanzierung von zusätzlichen Abfederungsmassnahmen, wie sie von der ABP vorgeschlagen wurden, als nicht opportun, zumal er bereits mit der Finanzierung der CHF 329.4 Mio. mittels der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zur Behebung der erwarteten Unterdeckung einen wesentlichen Beitrag bei der Bewältigung der Umstellungen im Bereich des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes (Kosten für schrittweise Senkung über 4 Jahre) leistet, ohne die Arbeitnehmenden beizuziehen zu können.

7.3.1 Leistungsziel

Der Kanton als moderner Arbeitgebender ist gewillt, Veränderungen wie die Anpassung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes aktiv anzugehen und mitzusteuern. Es gilt zudem sorgfältig abzuwägen, welche Parameter aufgrund der Veränderung des technischen Zinssatzes sowie des Umwandlungssatzes im Detail geprüft werden müssen, um die Vorsorge so auszugestalten, dass diese mit der Personalpolitik übereinstimmt. Die Beiträge der Arbeitnehmenden (als absolute Beträge wie auch im Verhältnis zum Arbeitgeber) sowie die Rentenhöhe (in Prozent der Saläre) sollen bewusst so festgelegt werden, dass diese als Teil des Vergütungspaketes die Attraktivität des Kantons als Arbeitgebenden wesentlich mitbestimmen.

In Anlehnung an die Personalpolitik des Kantons (siehe Kapitel 5) setzt sich der Regierungsrat, in Einklang mit der ABP, weiterhin für ein modellmässiges Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes ein.

7.3.2 Umwandlungssatz

Analog zu den Ausführungen zur Beibehaltung des modellmässigen Leistungsziels von 60% entscheidet sich der Regierungsrat für die Variante mit einem Umwandlungssatz von 5.40% statt 5.00%, und zwar für alle dem Vorsorgewerk "Kanton" angeschlossenen Mitarbeitenden. Da nun mit einem tieferen Satz von 5.40% dieselbe betragsmässige Rente wie bis anhin erreicht werden soll, muss mehr Kapital angespart werden.

7.3.3 Sparbeiträge

Damit das modellmässige Leistungsziel von 60% trotz Senkung des Umwandlungssatzes von 5.80% auf 5.40% weiterhin beibehalten werden kann, müssen die Sparbeiträge im Vergleich zur geltenden Regelung um 1.4 Prozentpunkte erhöht werden, Tabelle 4 stellt die entsprechende Dekretsanpassung dar:

Tabelle 4: Synopse Anpassung Sparbeiträge im Pensionskassendekret

<i>Geltendes Recht</i>		<i>Neues Recht</i>	
§ 13 Sparbeiträge		§ 13 Sparbeiträge	
¹ Der Sparbeitrag beträgt:		¹ Der Sparbeitrag beträgt:	
Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns	Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25 - 29	9,4 %	25 - 29	10,8 %
30 - 34	12,4 %	30 - 34	13,8 %
35 - 39	15,4 %	35 - 39	16,8 %
40 - 44	18,4 %	40 - 44	19,8 %
45 - 49	21,4 %	45 - 49	22,8 %
50 - 54	24,4 %	50 - 54	25,8 %
55 - 65	27,4 %	55 - 65	28,8 %
65 - 70	9,4 %	65 - 70	10,8 %

7.3.4 Abfederungseinlage

Das modellmässige Leistungsziel von 60% wird auch mit der Erhöhung der Sparbeiträge nur von jenen Arbeitnehmenden erreicht, welche zum Zeitpunkt der Umstellung 25 Jahre alt und bis 65 bei der BLPK versichert bleiben. Alle anderen Arbeitnehmenden haben sofort nach der Senkung des Umwandlungssatzes eine Einbusse und können auch mit den erhöhten Sparbeiträgen das angestrebte modellmässige Leistungsziel von 60% nicht mehr erreichen (wobei jüngere Arbeitnehmende aufgrund des längeren Sparprozesses gegenüber älteren Arbeitnehmende wesentlich näher an das Ziel kommen können). Zur Behebung dieser Einbussen können, aber müssen nicht, Abfederungseinlagen beschlossen werden. Die Massnahmen reichen von Zahlungen an alle betroffenen Mitarbeitenden über 25 Jahren bis zur Eingrenzung auf eine bestimmte Altersgruppe (siehe dazu auch Anhang 3: Varianten Abfederungseinlagen).

Die mit der Reform der BLPK im Jahr 2014 vorgenommenen Umstellung von der kollektiven Finanzierung der Leistungen im Leistungsprimat zur individuellen Finanzierung im Beitragsprimat führte für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks des Kantons zu einer Lücke, welche mit einer Zusatzgutschrift ausgeglichen wurde. Die Besitzstandsregelung sah vor, dass Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen (Alter und Dienstjahre) erfüllen, eine Zusatzgutschrift angerechnet wurde, welche das Sparkapital im Beitragsprimat so erhöht, dass die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen werden konnte. Details dazu finden sich in den §§ 20 bis 22 des Pensionskassendekrets.

Bei der per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Revision wurden in Abhängigkeit des Alters und der Dienstjahre Besitzstandseinlagen gewährt. Damals wurde von einem Leistungs- auf ein Beitragsprimat gewechselt. Ein Primatwechsel wird meistens abgedeckt, insbesondere auch deshalb, weil von einer kollektiven zu einer individuellen Finanzierung gewechselt wird. Zudem wurde

gleichzeitig das Rücktrittsalter erhöht und die vergünstigte vorzeitige Pensionierung abgeschafft. All dies machte Einlagen unausweichlich.

Beim Projekt TeZUS geht es aber nicht mehr um eine Primatumstellung, sondern um eine Anpassung der versicherungstechnischen Parameter an die heutigen ökonomischen Realitäten. Somit erachtet der Regierungsrat Abfederungseinlagen als nicht zwingend, insbesondere auch deshalb, weil eine Grosszahl der Pensionskassen ihre Umwandlungssätze senken oder bereits gesenkt haben und deren Folgen vielfach nicht ausgeglichen werden.

Der Regierungsrat ist bereit, zusammen mit den Arbeitnehmenden das heutige modellmässige Leistungsziel von 60% zu erhalten resp. zu finanzieren und gleichzeitig mit der Wahl des Umwandlungssatzes von 5.40% die künftige Renteneinbusse auf bis zu 7% zu begrenzen (siehe dazu Variante 4 in Kapitel 7.5.1).

7.3.5 Umlagebeitrag

Die BLPK bietet jedem Vorsorgewerk die Möglichkeit an, einen höheren statt des technisch korrekten Umwandlungssatzes von 5.00% zu wählen. Statt den technisch korrekten Satz von 5.00% im Alter 65 kann innerhalb des Vorsorgewerks auch ein Satz von 5.40% (schrittweise Senkung von 5.80% auf 5.40% innert 4 Jahren) gewählt werden. Die damit verbundenen Umlagekosten in der Höhe von CHF 7.6 Mio. müssen durch den Arbeitgeber Kanton finanziert werden, damit für die aktiven Versicherten keine Pensionierungsverluste entstehen. Gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG legt das oberste Organ der Pensionskasse u.a. das Finanzierungssystem und den Vorsorgeplan fest. Somit liegt die Kompetenz beim Verwaltungsrat, die Finanzierung der Pensionierungsverluste mittels eines Umlagebeitrags zu beschliessen. Seine Entscheidung basiert auf der Prämisse, dass die Umlage Teil der ersten Säule ist und deshalb nicht Sache der aktiven Versicherten sein soll.

Der Umlagebeitrag deckt im Umlagesystem die Kosten des Umwandlungssatzes 5.4% gegenüber dem versicherungstechnisch "korrekten" Satz von 5.0%. Aktuell beträgt er 1.50% der versicherten Lohnsumme. Wie alle massgebenden Parameter in der beruflichen Vorsorge (Sparbeiträge, Risikobeiträge etc.) verhält er sich bezüglich des Frankenwerts proportional zur versicherten Lohnsumme. Wächst diese z.B. wegen Bestandswachstums um 10%, erhöht sich auch der Umlagebeitrag um 10%. Die 1.5% bleiben aber konstant, sofern sich die Versichertenstruktur nicht massgeblich ändert. Sie erhöhen sich nur, falls der Bestand massiv altert, wovon nicht auszugehen ist. Der Umlagebeitrag wird künftig als Lohnbestandteil, analog zu den Risikobeiträgen auf Basis des versicherten Lohnes, berechnet. Er wird wie der Risikobeitrag erhoben, d.h. der Arbeitgeber zahlt pro Mitarbeiter einen bestimmten %-Satz auf dem versicherten Lohn. Der Umlagebeitrag wird also kollektiv finanziert, sprich auf der versicherten Lohnsumme aller Arbeitnehmer innerhalb des Vorsorgewerks erhoben. Dieser Logik einer kollektiven Finanzierung folgt auch die Finanzierung des Risikobeitrags. Dies erlaubt eine gewisse Planbarkeit und Stetigkeit des Beitragsaufwands.

Dieser Lohnbestandteil wird automatisch erhoben und wird somit den betroffenen Gemeinden nicht separat in Rechnung gestellt. Er wird über das für die Lohnzahlung verwendete BESO-System abgerechnet.

7.4 Weitere Unterstützung zur Finanzierung des Leistungsziels 60%

Neben der Erhöhung der Sparbeiträge und der Zahlung eines Umlagebeitrages des Kantons soll die Aufhebung des Rententeuerungsfonds einen Beitrag zur Finanzierung auf Seiten des Kantons liefern. Die Aufhebung des Rententeuerungsfonds wird als Beitrag der Rentenbeziehenden im Zusammenhang mit der Behebung der durch die Senkung des technischen Zinssatzes verursachten Unterdeckung gesehen. Heute führt praktisch keine Pensionskasse mehr solche arbeitgeberfinanzierte Fonds. Kassen ohne Teuerungsfonds gleichen die Teuerung nur noch bei entsprechend vorhandenen Mitteln aus, in der Regel bei einem Deckungsgrad oberhalb der Ziel-

Wertschwankungsreserve, sofern also freie Mittel vorliegen. Der Wegfall der zukünftigen Beiträge an den Teuerungsfonds und die damit verbundene Entlastung des Arbeitgebers Kanton ermöglicht die notwendigen Zusatzfinanzierung zur Erhaltung des bisherigen Leistungsziels in Form des Umlagebeitrages zu Gunsten der aktiven Versicherten.

Gleichzeitig erfolgen mit der durch die BLPK aufgrund eines günstigen Schadensverlaufs beschlossenen Senkung der Risikobeiträge ab 1. Januar 2019 zusätzliche.

7.4.1 Aufhebung Rententeuerungsfonds

Tabelle 5: Ausschnitt Synopse Anpassung Rententeuerungsfonds im Pensionskassendekret

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 12 Beiträge [...]</p> <p>³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4,0% des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zugunsten des Vorsorgewerks des Kantons.</p>	<p>§ 12 Absatz 3</p> <p>³ Der Arbeitgebende leistet den notwendigen Beitrag (Umlagebeitrag) zur Finanzierung des gegenüber dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz von der BLPK angebotenen erhöhten Umwandlungssatzes.</p>
<p>§ 16 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung [...]</p> <p>³ Der Beitrag für die Teuerungsanpassung der Renten kann zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 16 Absatz 3</p> <p>³ Aufgehoben</p>
<p>§ 19 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK [...]</p> <p>b. der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten wird um 3/4 reduziert;</p> <p>c. der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden.</p>	<p>§ 19 Aufgehoben</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	<p>§ 25b (neu)</p> <p>Verwendung der aufgelösten Rückstellung für die Teuerungsanpassung</p> <p>Die am 31. Dezember 2018 bestehende Rückstellung für die Teuerungsanpassung wird zur Stärkung des Deckungsgrades eingesetzt.</p>

7.4.2 Senkung der Risikobeiträge

Dank des guten Schadenverlaufs in den vergangenen Jahren kann die BLPK ab 01.01.2019 die Risikobeiträge zur Deckung der Invaliditäts- und Todesfälle der aktiven Versicherten um ein Drittel senken. Das gleicht die Kosten der steigenden Sparbeiträge teilweise aus.

7.5 Kosten

7.5.1 Varianten

Tabelle 6 zeigt in der Übersicht die Finanzierung aller in Kapitel 7.2 dargestellten Varianten:

Tabelle 6: Finanzierungen der Leistungsvarianten

<i>Variante</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
Plan	5.80	5.00	5.40	5.00	5.40	
Leistungsziel	60%	51%	55%	60%	60%	ABP
Sparbeiträge	bisher	bisher	bisher	+3.0 %-pkt.	+1.4 %-pkt.	
<i>(Angaben in Mio CHF)</i>						
Arbeitnehmer						
Sparbeitrag	48.6	48.3	48.3	55.0	51.4	52.9
Risikobeitrag	6.1	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3
Verwaltungskosten		1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
Total Arbeitnehmer	54.7	53.7	53.7	60.5	56.9	58.4
<i>(Angaben in Mio CHF)</i>						
Arbeitgeber						
Sparbeitrag	59.4	59.8	59.8	68.1	63.7	64.7
Risikobeitrag	7.1	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3
Teuerungsfonds AG	5.1					
Verwaltungskosten	2.2	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
Umlagebeitrag			7.6		7.6	7.6
Total Arbeitgeber	73.9	65.2	72.8	73.6	76.8	77.8
AG-Anteil insgesamt	57.4%	54.8%	57.5%	54.9%	57.4%	57.1%
<i>(Angaben in Mio CHF)</i>						
Total Beitrag	128.6	118.9	126.5	134.1	133.6	136.1
davon Sparbeitrag	108.1	108.1	108.1	123.2	115.1	117.6
davon AG-Sparbeitrag	59.4	59.8	59.8	68.1	63.7	64.7

Quelle: Prevanto (2017)

In der folgenden Übersicht sollen die Varianten kurz aus Sicht des Arbeitgebers "Kanton" kommentiert werden:

Variante 1: Es werden keine Gegenmassnahmen (Erhöhung der Sparbeiträge, Abfederungseinlagen) getroffen, das künftige modellmässige Leistungsziel sinkt mit einem Umwandlungssatz von 5.00% auf 51%. Mit der von der BLPK beschlossenen Senkung der Risikobeiträge, der Abschaffung des Rententeuerungsfonds sowie der neu paritätisch aufgeteilten Verwaltungskosten- und Risikobeiträge betragen die jährlichen **Einsparungen für den Kanton** somit **CHF 8.7 Mio.**

Die Sparbeiträge bleiben auch für die Arbeitnehmenden gleich, die Gesamtkosten sinken aber von CHF 54.7 auf CHF 53.7. Die Übernahme der Hälfte der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge wird von der Senkung der Risikobeiträge kompensiert. Die jährlichen **Einsparungen** für die Arbeitnehmenden betragen **CHF 1.0 Mio.**

Die Aufteilung der Sparbeiträge AG : AN von 55% : 45% während der Übergangsfrist resp. 60% : 40% danach wird beibehalten.

Variante 2: Es werden keine Gegenmassnahmen (Erhöhung der Sparbeiträge, Abfederungseinlagen) getroffen, dank eines Umwandlungssatzes von 5.40% und des damit verbundenen notwendigen Umlagebeitrags sinkt das künftige modellmässige Leistungsziel nur noch auf 55%. Mit der von der BLPK beschlossenen Senkung der Risikobeiträge, der Abschaffung des Rententeuerungsfonds sowie der neu paritätisch aufgeteilten Verwaltungskosten- und Risikobeiträge betragen die jährlichen **Einsparungen für den Kanton** somit **CHF 1.1 Mio.**

Die Sparbeiträge bleiben auch für die Arbeitnehmenden gleich, die Gesamtkosten sinken aber wie bei Variante 1 von CHF 54.7 auf CHF 53.7. Grund dafür ist die Senkung der Risikobeiträge um CHF 2.0 Mio. Die Übernahme der Hälfte der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge wird von der Senkung der Risikobeiträge kompensiert. Die jährlichen **Einsparungen für die Arbeitnehmenden** betragen **CHF 1.0 Mio.**

Die Aufteilung der Sparbeiträge AG : AN von 55% : 45% während der Übergangsfrist resp. 60% : 40% danach wird beibehalten.

Variante 3: Das künftige modellmässige Leistungsziel soll weiterhin 60% betragen mit einem Umwandlungssatz von 5.00%. Dies bedingt eine Erhöhung der Sparbeiträge um insgesamt 3.0 Prozentpunkte. Es werden keine Abfederungseinlagen vorgeschlagen. Mit der von der BLPK beschlossenen Senkung der Risikobeiträge, der Abschaffung des Rententeuerungsfonds sowie der neu paritätisch aufgeteilten Verwaltungskosten- und Risikobeiträge betragen die jährlichen **Einsparungen für den Kanton** somit **CHF 0.3 Mio**

Die Arbeitnehmenden wiederum tragen gegenüber heute Mehrkosten, da die zunehmenden Sparbeiträge und die paritätische Aufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge nicht von der Senkung der Risikobeiträge kompensiert werden.

Die **Arbeitnehmenden** tragen somit jährliche **Mehrkosten** in der Höhe von **CHF 5.8 Mio.**

Die Aufteilung der Sparbeiträge AG : AN von 55% : 45% während der Übergangsfrist resp. 60% : 40% danach wird beibehalten.

Variante 4: Das künftige modellmässige Leistungsziel soll weiterhin 60% betragen mit einem Umwandlungssatz von 5.40%. Dies bedingt eine Erhöhung der Sparbeiträge um insgesamt 1.4 Prozentpunkte. Es werden keine Abfederungseinlagen vorgeschlagen. Zudem muss der Kanton zusätzlich einen Umlagebeitrag in der Höhe von CHF 7.6 Mio. finanzieren. Mit der von der BLPK beschlossenen Senkung der Risikobeiträge, der Abschaffung des Rententeuerungsfonds sowie der neu paritätisch aufgeteilten Verwaltungskosten- und Risikobeiträge betragen die jährlichen **Mehrkosten für den Kanton** somit **CHF 2.9 Mio.**

Die Arbeitnehmenden wiederum tragen gegenüber heute ebenfalls Mehrkosten, da die zunehmenden Sparbeiträge und die paritätische Aufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge nicht von der Senkung der Risikobeiträge kompensiert werden. Die **Arbeitnehmenden** tragen somit jährliche **Mehrkosten** in der Höhe von **CHF 2.2 Mio.**

Die Aufteilung der Sparbeiträge AG : AN von 55% : 45% während der Übergangsfrist resp. 60% : 40% danach wird beibehalten.

Variante 5: Das künftige modellmässige Leistungsziel soll weiterhin 60% betragen mit einem Umwandlungssatz von 5.40% für Mitarbeiterjahrgänge 1974 und älter sowie 5.00% für Jahrgänge 1975 und jünger. Dies bedingt eine Erhöhung der Sparbeiträge um insgesamt 1.4 Prozentpunkte resp. 3.0 Prozentpunkte für die älteren. Damit kein Jahrgang mehr als 18% an Renteneinbusse gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel der Reform 2014 sowie der aktuellen Senkung Umwandlungssatzes erleidet, wird durch den Arbeitgeber "Kanton" eine Abfederungseinlage in der Höhe von CHF 40.3 Mio. geleistet. Zudem muss der Kanton zusätzlich einen Umlagebeitrag in der Höhe von CHF 7.6 Mio. finanzieren. Mit der von der BLPK beschlossenen Senkung der Risikobeiträge, der Abschaffung des Rententeuerungsfonds sowie der neu paritätisch aufgeteilten Verwaltungskosten- und Risikobeiträge betragen die jährlichen **Mehrkosten für den Kanton** somit **CHF 3.9 Mio.**, zudem muss der Kanton eine Einmaleinlage in der Höhe von CHF 40.3 Mio. leisten.

Die Arbeitnehmenden wiederum tragen gegenüber heute Mehrkosten, da die zunehmenden Sparbeiträge und die paritätische Aufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge nicht von der Senkung der Risikobeiträge kompensiert werden. Die **Arbeitnehmenden** tragen somit jährliche **Mehrkosten** in der Höhe von **CHF 3.7 Mio.**

Die Aufteilung der Sparbeiträge AG : AN von 55% : 45% während der Übergangsfrist resp. 60% : 40% danach wird beibehalten.

7.5.2 Kostenübersicht der Leistungsvarianten

Tabelle 7: Übersicht über die jährlichen Mehr- bzw. Minderkosten Kanton und Arbeitnehmende

in Mio. CHF pro Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Kanton	-8.7	-1.1	-0.3	2.9	3.9
Arbeitnehmer	-1.0	-1.0	5.8	2.2	3.7

Tabelle 8: Monatlicher Anteil der Arbeitnehmenden in CHF ¹³

in CHF pro Monat	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Arbeitnehmer	-19.20	-19.20	111.50	42.30	71.15

7.5.3 Variantenentscheid

Der Regierungsrat empfiehlt aus folgenden Gründen die Variante 4:

- Die Mehrkosten werden von den Arbeitnehmenden und vom Kanton getragen.
- Dank eines Umwandlungssatzes von 5.40% reduzieren sich die künftigen Renten nicht um bis zu 14%, sondern um bis zu 7% (ohne Abfederungseinlagen). Werden keine Abfederungsmassnahmen gesprochen – wovon in dieser Vorlage ausgegangen wird – ergibt sich dank des Umlagebeitrags, der zudem grösstenteils mittels des Wegfalls des Teuerungsbeitrags gegenfinanziert wird – eine dennoch sozialverträglichere Lösung.
- Eine gewisse Abfederung ergibt sich auch dadurch, dass die Pensionskasse den Umwandlungssatz am 1. Januar 2019 über vier Jahre senkt.
- Bei der per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Revision wurden in Abhängigkeit des Alters und der Dienstjahre Besitzstandseinlagen gewährt. Damals wurde von einem Leistungs- auf ein Beitragsprimat gewechselt. Beim Projekt TeZUS geht es aber nicht um eine Primatumstellung, sondern um eine Anpassung der versicherungstechnischen Parameter an die ökonomischen Realitäten. Somit erachtet der Regierungsrat Abfederungseinlagen als nicht zwingend.
- Der Anteil des Kantons an den Gesamtbeiträgen bleibt bei 57.4%, es findet somit keine einseitige Erhöhung zulasten des Kantons bzw. des Steuerzahlenden statt.

¹³ Annahmen: Anzahl Arbeitnehmer per 31.12.2016 ca. 4'000 gemäss LRV 2017-040 (Jahresbericht 2016); 13 Monatslöhne

Tabelle 9: Ausschnitt Synopse Anpassung der Aufteilung Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge im Pensionskassendekret

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 12 Beiträge [...] ² Der Arbeitgebende leistet 60% der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge. [...]</p>	<p>§ 12 Absatz 2 ² Der Arbeitgebende und die Arbeitnehmenden leisten a. 60% bzw. 40% der Sparbeiträge, b. je 50% der Risikobeiträge, c. je 50% der Verwaltungskostenbeiträge.</p>
<p>§ 19 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK [...] a. der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45%, derjenige des Arbeitgebenden 55%; [...]</p>	<p>§ 19 Aufgehoben</p>
	<p>§ 25a (neu) Aufteilung der Beiträge während der Abzahlung der Forderung der BLPK ¹ In Abweichung von § 12 Absatz 2 Buchstabe a leisten während 16 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 der Arbeitgebende 55% und die Arbeitnehmenden 45% der Sparbeiträge.</p>

Tabelle 10: Ausschnitt Synopse Einführung Umlagebeitrag im Pensionskassendekret

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 12 Beiträge [...] ³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4,0% des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zugunsten des Vorsorgewerks des Kantons.</p>	<p>§ 12 Absatz 3 ³ Der Arbeitgebende leistet den notwendigen Beitrag (Umlagebeitrag) zur Finanzierung des gegenüber dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz von der BLPK angebotenen erhöhten Umwandlungssatzes.</p>

8. Vergleich der Kosten für verschiedene Vorsorgelösungen

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um das Leistungsangebot der BLPK kommen immer auch wieder die Höhe der Leistungen und die damit verbundenen Kosten zur Sprache.

Die Prevanto AG hat im Auftrag des Kantons die laufenden Kosten des aktuellen Vorsorgeplans für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft mit den Plänen von anderen Kantonen, dem Bund (publica) sowie von grossen privatrechtlichen Arbeitgebern (Roche, CS) verglichen. Mit diesem Vergleich wird gezeigt, wie hoch die Arbeitgeberbeiträge ausfallen würden, wenn deren Vorsorgereglement für die Kantonsangestellten zur Anwendung gelangen würde. Zusätzlich wurde die Berechnung mit einem BVG-Minimalplan vorgenommen. BVG-Minimalpläne finden sich oft im Gewerbe. In Dienstleistungsunternehmen aber auch in mittleren und grösseren KMU trifft man BVG-Minimalpläne hingegen selten an. Sie eignen sich daher nicht als Vergleichsgrössen für eine kantonale Verwaltung. Als Risikobeitrag im BVG-Plan wurde 2% angenommen. Die Berechnungen sind mit den konkreten Mitarbeitenden erfolgt, welche am 31.12.2016 in der kantonalen Verwaltung angestellt gewesen sind. Grau hinterlegt finden sich die Varianten 1 bis 4 dieser Vorlage zum Vergleich.

Abbildung 8: Kosten der bisherigen Vorsorgelösung für die Mitarbeitenden des Kantons im Vergleich

(Angaben in Mio CHF)	BVG-Minimum	Vorsorgelösung									
		Aargau	Solothurn	Roche	Baselland bisher	Bern	Migros	Zürich	Publica (Bund)	Credit Suisse	Basel-Stadt
Versicherte Lohnsumme	370.9	490.7	439.2	681.4	509.5	530.9	500.3	527.4	530.9	510.2	507.3
Arbeitnehmer											
Sparbeitrag	24.5	42.2	45.5	33.1	48.6	45.4	-	52.5	50.7	49.2	40.8
Risikobeitrag	3.7	4.9	6.6	7.6	6.1	6.4	-	4.2	-	-	7.6
Stabilisierungsbeitrag	-	-	-	-	-	5.0	-	-	-	-	8.1
Verwaltungskosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Total Arbeitnehmer	28.2	47.1	52.1	40.7	54.7	56.8	41.7	56.7	50.7	49.2	56.5
Arbeitgeber											
Sparbeitrag	24.5	61.6	65.5	71.2	59.4	64.6	-	78.6	79.2	88.1	81.6
Risikobeitrag	3.7	8.3	4.1	1.9	7.1	7.7	-	6.3	10.6	29.4	20.3
Stabilisierungsbeitrag	-	-	-	-	-	7.2	-	-	-	-	25.4
Teuerungsfonds AG	-	-	-	-	5.1	-	-	-	-	-	-
Verwaltungskosten	-	-	-	-	2.2	-	-	0.1	1.6	-	-
Umlagebeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Total Arbeitgeber	28.2	69.9	69.6	73.1	73.8	79.5	83.5	85.0	91.4	117.5	127.3
Total Beitrag	56.4	117.0	121.7	113.8	128.5	136.3	125.2	141.7	142.1	166.7	183.8
davon Sparbeitrag	49.0	103.8	111.0	104.3	108.0	110.0	-	131.1	129.9	137.3	122.4
davon AG-Sparbeitrag	24.5	61.6	65.5	71.2	59.4	64.6	LP*	78.6	79.2	88.1	81.6
AG-Anteil insgesamt	50.0%	59.7%	57.2%	64.2%	57.4%	58.3%	66.7%	60.0%	64.3%	70.5%	69.3%

Quelle: Prevanto AG

- Werden die Beiträge an den Teuerungsfonds zugunsten der Rentenbeziehenden und die Verwaltungskostenbeiträge (anderen Kassen decken die Verwaltungskosten zulasten der Performance) in Abzug gebracht, ergeben sich für den Arbeitgeber Kanton mit der aktuellen Lösung (Baselland bisher, d.h. modellmässiges Leistungsziel von 60% und Umwandlungssatz 5.80%) CHF 66.7 Mio. Beitragsaufwand (statt CHF 74.4 Mio.). Damit liegt er im Quervergleich bezüglich Sparen und Risiko unter allen anderen Vorsorgelösungen – ausser natürlich der BVG Lösung.
- Die Risikobeiträge liegen mit Ausnahme von Basel-Stadt und der Credit Suisse in einem vergleichbaren Rahmen. Bei der Vorsorgelösung Basel-Stadt werden mit dem Risikobeitrag zusätzlich eine vergünstigte vorzeitige Pensionierung und eine AHV-Überbrückungsrente im Umlageverfahren finanziert; Leistungen, welche die anderen Kassen nicht kennen.

- Ebenfalls speziell sind die Stabilisierungsbeiträge bei den Vorsorgelösungen Basel-Stadt und Bern, welche auf das System der Teilkapitalisierung zurückzuführen sind. Die anderen Vorsorgelösungen basieren auf dem System der Vollkapitalisierung mit einem Mindest-Deckungsgrad von 100%. Bei der Lösung Basel-Stadt sind die Stabilisierungsbeiträge des Arbeitgebers die Beiträge an den Teuerungsfonds, welche bis zum Erreichen eines Deckungsgrads von 100% statt in den Fonds zur Stärkung des Deckungsgrads geleistet werden.
- Die Sparbeiträge (Arbeitnehmende und Arbeitgeber) der heutigen Vorsorgelösung Basel-Landschaft sind vergleichbar mit denjenigen der Kantone Aargau und Bern sowie der Roche. Die Vorsorgelösungen des Bundes, von Basel-Stadt, der Credit Suisse und von Zürich weisen hingegen deutlich höhere Spargutschriften und damit entsprechend höhere Leistungen im Alter auf.
- Bei einem Vergleich von Vorsorgelösungen ist der jeweilige Sparbeitrag des Arbeitgebenden die wichtigste Grösse aus Sicht des Arbeitnehmenden, da dieser Lohnbestandteil darstellt (er wird dem Arbeitnehmenden direkt auf sein Sparkonto gutgeschrieben). Je höher der Sparbeitrag des Arbeitgebenden ausfällt, desto mehr profitieren die Arbeitnehmenden. Hier zeigt sich, dass die Vorsorgelösung des Kantons Basel-Landschaft den tiefsten Wert ausweist, was in erster Linie auf die Aufteilung 45:55 zurückzuführen ist, welche bis 2034 gilt. Der Kanton Basel-Stadt leistet fast 38% höhere Sparbeiträge für seine Mitarbeitenden, beim Bund sind es 33% und bei der Credit Suisse beinahe 48%.

In politischen Diskussionen oft erwähnt wird der Anteil des Arbeitgebers am gesamten Beitragsaufwand. Die vom Regierungsrat präferierte Variante (Variante 4) ist wie die bisherige Kantonslösung mit "nur" 57% zwischen den verglichenen Kantonen die arbeitgeberfreundlichste.

Abbildung 9: Kosten der Varianten im Vergleich zur bisherigen Vorsorgelösung des Kantons

(Angaben in Mio CHF)	Vorsorgelösung						
	BVG-Minimum	Baselland Variante 1	Baselland Variante 2	Baselland Variante 3	Baselland bisher	Baselland Variante 4	Baselland ABP
Versicherte Lohnsumme	370.9	509.5	509.5	509.5	509.5	509.5	509.5
Arbeitnehmer							
Sparbeitrag	24.5	48.3	48.3	55.0	48.6	51.4	52.9
Risikobeitrag	3.7	4.3	4.3	4.3	6.1	4.3	4.3
Stabilisierungsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-
Verwaltungskosten	-	1.1	1.1	1.1	-	1.1	1.1
Total Arbeitnehmer	28.2	53.7	53.7	60.5	54.7	56.9	58.3
Arbeitgeber							
Sparbeitrag	24.5	59.8	59.8	68.1	59.4	63.7	64.7
Risikobeitrag	3.7	4.3	4.3	4.3	7.1	4.3	4.3
Stabilisierungsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-
Teuerungsfonds AG	-	-	-	-	5.1	-	-
Verwaltungskosten	-	1.1	1.1	1.1	2.2	1.1	1.1
Umlagebeitrag	-	-	7.6	-	-	7.6	7.6
Total Arbeitgeber	28.2	65.2	72.8	73.6	73.8	76.8	77.7
Total Beitrag	56.4	118.9	126.5	134.1	128.5	133.6	136.0
davon Sparbeitrag	49.0	108.1	108.1	123.2	108.0	115.1	117.6
davon AG-Sparbeitrag	24.5	59.8	59.8	68.1	59.4	63.7	64.7
AG-Anteil insgesamt	50.0%	54.8%	57.5%	54.9%	57.4%	57.4%	57.1%

Quelle: Prevanto (2017)

Fazit: Bei den hier vorgestellten Varianten inkl. der aktuellen Vorsorgelösung im Vorsorgewerk "Kanton" kann nicht von "Luxuslösungen" gesprochen werden. Es stellt sich grundsätzlich immer die Frage, mit welchem Unternehmen oder mit welcher Institution man sich vergleicht. Für den Kanton Basel-Landschaft sind sicherlich in erster Linie die Nachbarkantone ausschlaggebend, nicht das BVG-Minimum oder privat-rechtliche Grosskonzerne. Die Varianten in dieser Vorlage zeigen ein ausgewogenes Bild einer Vorsorgelösung, wie es in den umliegenden Kantonen mit Ausnahme von Basel-Stadt ebenfalls gegeben ist. Zudem zeigen die Varianten 1 bis 3, dass in diesen Fällen eher eine kostengünstigere Vorsorgelösung angeboten wird.

Ein Vergleich der Umwandlungssätze ist nicht zielführend, da deren Finanzierung nicht in jedem Fall deckungsgleich ist und die Sätze vor zu aber in unterschiedlichem Tempo angepasst werden. Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Varianten wird über die Höhe des Beitrages des Arbeitgebers an den individuellen Vorsorgekosten hergestellt. Und hier zeigt sich, dass sich der Kanton Basel-Landschaft im Mittelfeld der hier dargestellten Beispiele befindet resp. sich mit Varianten 1-3 näher zum BVG-Minimum hin bewegt und nicht davon weg.

Eine Gegenüberstellung aller Varianten zur aktuellen Lösung des Kantons sowie zu allen anderen Arbeitgebenden aus Abbildung 8 befindet sich in Anhang 4: Variantenvergleich mit anderen Kantonslösungen (inkl. bisherige Vorsorgelösung).

E. Übrige Vorsorgewerke

9. Abgrenzung

Während mit der Reform der BLPK im Jahr 2014 die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals sowie der Mitarbeitenden aller der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden grundlegenden Veränderungen unterworfen war und sich die entsprechende Vorlage¹⁴ somit an alle betroffenen Arbeitgeber richtete, betrifft diese Vorlage nur die im Vorsorgewerk des Kantons versicherten Personen (Kantonsmitarbeitende, Gemeinde- und Musiklehrpersonen). Die der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden sind in Abhängigkeit ihres Aktiven/Rentner-Verhältnis und insbesondere ihres Deckungsgrads in unterschiedlicher Form von der Senkung des technischen Zinssatzes betroffen. Zudem kann jedes der rund 60 Vorsorgewerke (Stand 31.12.2016), mit wenigen Ausnahmen (z.B. Kantonsspital Baselland, Psychiatrie Baselland), selbständig über sein künftiges Leistungsniveau bestimmen. Der Kanton macht dies anhand dieser Vorlage für sein eigenes Vorsorgewerk.

10. Pooling- und Forderungsmodell

Gemäss der Verordnung vom 20. Mai 2014 über die Darlehen an Arbeitgebende für die Ausfinanzierung der Forderungen der Pensionskasse (Poolingverordnung) ermöglichte der Kanton den Gemeinden sowie allen weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden, im Rahmen der Ausfinanzierung der BLPK (Reform 2014) entsprechende Kredite zu vorteilhaften Zinsen zu erhalten, die deutlich unter den 3 Prozent technischem Zinssatz des Forderungsmodells (siehe folgender Abschnitt) lagen.

Auch das Garantieangebot gemäss der Verordnung vom 20. Mai 2014 über die Kantonsgarantie zugunsten der Pensionskasse für deren Ausfinanzierungsforderungen gegenüber Arbeitgebenden (Garantieverordnung) wurde im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung zur Reform 2014 angeboten. Der Kanton gab allen der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden, die sich nicht selbst oder über das Pooling vollständig ausfinanzieren konnten oder wollten, eine Garantie.

Diese Angebote sind im Rahmen der Massnahmen zur Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes nicht mehr vorgesehen. Es handelt sich hierbei nicht mehr um eine grundlegende Reform der BLPK, sondern um die Bewältigung einer vorsorgewerkspezifischen Thematik. Die Vorgehensweise diesbezüglich wurde mit den gesetzlichen Grundlagen bereits weitestgehend geregelt. Im Fall einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die entsprechende Vorsorgekommission in Absprache mit der BLPK Sanierungsmassnahmen ergreifen (siehe dazu §§ 4 und 16 des Pensionskassendekrets für das Vorsorgewerk "Kanton" und die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen der BLPK).

Die Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes führt bei vielen Institutionen, die bei der BLPK angeschlossen sind, zu einer Unterdeckung. Diese beläuft sich alleine für die 14 in der Behinderten- und Jugendhilfe betroffenen Einrichtungen auf rund CHF 8.2 Mio. Für die Ausfinanzierung ist in erster Linie die Institution selber zuständig (Kaskadenprinzip über Auflösung von Rückstellungen, Eigenkapital, Entnahme zweckgebundener Rücklagen etc.). Die Unterdeckung ist in vielen Fällen jedoch nicht aus eigener Kraft zu finanzieren. Hier muss der Kanton subsidiär durch Anhebung der Tarife bei der Finanzierung mithelfen. Eine erste Kalkulation für die Jugend- und Behindertenhilfe weist allfällige Mehrkosten in Höhe von rund CHF 3.8 Mio. aus, die prognostisch das Budget der BKSD belasten werden. Allfällige Mehrkosten bei der Ausfinanzierung der Deckungslücke bei den erwähnten Institutionen werden im Rahmen der jeweiligen Planungsrichtlinien bei der Saldovorgabe berücksichtigt. Es werden vom Kanton keine Abfederungsmassnahmen bei den betroffenen Einrichtungen finanziert.

¹⁴ LRV 2012-176

11. Rückforderungsmodell Anteil Gemeindelehrpersonen

Die Kindergarten- sowie die Primar- und Musiklehrpersonen sind zwar rechtlich Arbeitnehmende der Einwohnergemeinden oder Musikschulen, werden aber heute, ausser einer einzelnen Musikschule, hinsichtlich Lohn- und Versicherungsadministration über den Kantonsbestand geführt. Damit wird auch die ganze Pensionskassenadministration (inkl. der Zusammenfassung von Pensen bei verschiedenen Gemeinden und Musikschulen) über den Kanton abgewickelt. Die daraus entstehenden laufenden Kosten werden den Gemeinden resp. den Musikschulen vom Kanton rückbelastet.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde auch die Rückforderung des Anteils der Gemeindelehrpersonen an der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons per 31.12.2015 abgewickelt. Die Unterdeckung des Vorsorgewerks "Kanton" belief sich per 31.12.2015 auf CHF 51.9 Mio. Der Anteil der Gemeindelehrpersonen betrug CHF 11.6 Mio. resp. rund 22%, dies entspricht einem Kantonsanteil von CHF 40.3 Mio. respektive 78%.

Mit Schreiben vom 8. März 2016 wurden die Einwohnergemeinden darüber informiert, dass es im Vorsorgewerk "Kanton", in welchem auch die Gemeindelehrpersonen versichert sind, im Jahr 2015 zu einer Unterdeckung gekommen ist und dass dafür in der Jahresrechnung 2015 Rückstellungen von rund CHF 41 pro Einwohner zu bilden sind. Die allermeisten Gemeinden haben sich an diese Weisung gehalten.

Am 26. Mai 2016 erfolgten individuelle Schreiben an alle Gemeinden und Musikschulen durch das Personalamt. Darin wurde jeder Gemeinde ihr Betrag am Gemeindeanteil¹⁵ von insgesamt CHF 11'595'533 genannt und zudem mitgeteilt, dass die Belastung in 7 Monatstranchen¹⁶ ab dem Monat Juni bis Dezember 2016 erfolgt. Der jeweilige Gemeindeanteil wurde von der BLPK und dem Personalamt anhand der Unterdeckung "ihrer" Lehrpersonen und der pensionierten Lehrpersonen berechnet.

Die Senkung des technischen Zinssatzes führt nach heutigem Wissenstand zu Kosten im Vorsorgewerk des Kantons von rund CHF 342 Mio. Dieser Betrag ist höher als die maximale Arbeitgeberbeitragsreserve von CHF 329.2 Mio. Deshalb ist für die Bildung von Rückstellungen von diesen CHF 329.2 Mio. auszugehen. (Die Behandlung der verbleibenden CHF 13 Mio. ist in Kapitel 6.2 näher ausgeführt).

Davon können die aufgrund der Unterdeckung per Ende 2015 bereits bezahlten CHF 51.9 Mio. abgezogen werden. Somit verbleiben CHF 277 Mio. Rund 22% davon entfallen auf die pensionierten Gemeindelehrer. Somit mussten die Gemeinden in der Jahresrechnung 2016 erfolgswirksame Rückstellungen im Umfang von CHF 61 Mio. bilden.

Tabelle 11: Gemeindeanteil in % der Unterdeckung 2015

in Mio. CHF	Vorsorgewerk "Kanton"	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden (Gemeindelehrpersonen)
Unterdeckung 2015	51.9	40.3	11.6
Anteil (%)	100%	78%	22%

¹⁵ Gemeindeanteil jeweils inkl. Musikschule.

¹⁶ Einzelne Gemeinden verlangten, ihren Anteil sofort begleichen zu können.

Tabelle 12: Gemeindeanteil in % der für 2018 erwarteten zusätzlichen Kosten (Stand 31.12.2016)

in Mio. CHF	Vorsorgewerk "Kanton"	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden (Gemeindelehrpersonen)
Kosten verbleibende AGBR	277	216	61
Anteil (%)	100%	78%	22%

Die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen resp. die entsprechende Bildung von Rückstellungen werden in Kapitel 16.3 beschrieben. Im Folgenden geht es um die Berechnung des individuellen Gemeindeanteils an der Unterdeckung im Vorsorgewerk des Kantons, welche durch die Senkung des technischen Zinssatzes entsteht.

Die Kindergarten-, Primar- und Musiklehrpersonen sind zwar rechtlich Arbeitnehmende der Einwohnergemeinden oder Musikschulen, werden aber heute hinsichtlich Lohn- und Pensionskassenadministration über den Kantonsbestand geführt. In der Vernehmlassungsvorlage zur Reform der BLPK (LRV 2012-176) war ursprünglich vorgesehen, die Lehreradministration in die Verwaltung der Gemeinden zu übergeben. Ein Schwerpunkt der Kritik an der Vorlage von Seiten der Gemeinden betraf aber genau diesen Punkt: Für die Lehrpersonen an Schulen in der Trägerschaft der Gemeinden wurde gefordert, dass weiterhin die Regeln der beruflichen Vorsorge des Kantons gelten und dieser weiterhin die entsprechenden Lohn- und Pensionskassenadministration übernimmt.

In § 6 des Pensionskassendekrets wurde in der Folge den Einwohnergemeinden die Wahl überlassen, ob diese ihre Lehrpersonen nach dem Vorsorgeplan des Kantons oder nach einem allfälligen abweichenden Vorsorgeplan der übrigen Gemeindeangestellten versichern wollen. Letzteres ist aber nur möglich, wenn die betreffenden Einwohnergemeinden auch die Lohnadministration selbst übernehmen. Von dieser Möglichkeit hat bisher keine Einwohnergemeinde Gebrauch gemacht. Einzig die Musikschule Gelterkinden ist nicht im Vorsorgewerk "Kanton" versichert. Somit wird, abgesehen von dieser einzigen Ausnahme, heute die ganze Pensionskassenadministration der Gemeindelehrpersonen über den Kanton abgewickelt. Dies hat für die Lehrpersonen den Vorteil, dass Anstellungen bei verschiedenen Gemeinden und Musikschulen für die Berechnung des Pensionskassenanspruchs zusammengefasst werden. Die laufenden Lohn- und Lohnnebenkosten (inkl. Pensionskasse) werden den Einwohnergemeinden resp. den Trägern der Musikschulen vom Kanton monatlich belastet.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde auch die Rückforderung des Anteils der Gemeindelehrpersonen an der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons per 31.12.2015 abgewickelt. Die Unterdeckung des Vorsorgewerks "Kanton" belief sich per 31.12.2015 auf CHF 51.9 Mio. Der Anteil der Gemeindelehrpersonen betrug CHF 11.6 Mio. Dies entspricht einem Anteil von rund 22%. Die restlichen CHF 40.5 Mio. respektive 78% entfielen auf den Kanton. Die Belastung der Gemeinden erfolgte in 7 Monatstranchen¹⁷ von Juni bis Dezember 2016. Der jeweilige Gemeindeanteil wurde von der BLPK und dem Personalamt anhand der Unterdeckung "ihrer" Lehrpersonen und "ihrer" pensionierten Lehrpersonen berechnet. Diese Kostenverteilung birgt aber folgende Nachteile und Ungereimtheiten:

- Bei den pensionierten Lehrpersonen ist nur der letzte Arbeitgeber entscheidend. Wenn eine Lehrperson 39 Jahre in einer Gemeinde und das letzte Jahr vor der Pensionierung in einer zweiten Gemeinde gearbeitet hat, trägt Letztere die volle Unterdeckung. Dieselbe Problematik ergibt sich auch bei Lehrpersonen (aktive und pensionierte) mit einem Teilzeitpensum in mehreren Gemeinden. In solchen Fällen trägt die Gemeinde mit dem grössten Pensum die vollen Kosten.

¹⁷ Einzelne Gemeinden verlangten, ihren Anteil sofort begleichen zu können.

- Zudem haben Gemeinden mit Kreisschulen das Problem der Weiterverrechnung dieser Kosten. So gibt es Gemeinden, welche gar keine eigene Schule mehr haben, von der Kreisschule "ihren" Anteil der Unterdeckung weiterverrechnet erhalten, aber selbst noch eine pensionierte Lehrperson aus der vormaligen Dorfschule in ihrem Bestand haben. Auch brauchen die Kreisschulen die detaillierte Liste der Unterdeckung ihrer Lehrpersonen für die Weiterverrechnung an die angeschlossenen Gemeinden. Solche Listen müssen von der BLPK individuell erstellt werden. Aus Gründen des Datenschutzes darf die BLPK aber den Gemeinden die individuellen Unterdeckungen der aktiven und pensionierten Lehrpersonen nicht mitteilen, da damit einfach deren Vorsorgekapital und Rente berechnet werden könnte. Möglich ist nur, den Gemeinden die Namensliste der ihnen zugeteilten Lehrpersonen (jedoch ohne Unterdeckung) mitzuteilen, sowie die Unterdeckung nach Schultypen aufzuteilen (für Kreisschulen nur für spezielle Schultypen). Damit könnte aber keine brauchbare Abrechnung erstellt werden.

Aufgrund dieser Nachteile wurde nach einer besseren Lösung gesucht und eine solche auch gefunden: Die Kosten sollen anhand der Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden und Musikschulen verteilt werden. Bei den Kosten der Kindergarten- und Primarschullehrpersonen soll die Aufteilung direkt auf alle Einwohnergemeinden erfolgen. Damit entfällt für die Kreisschulen die aufwändige Weiterverrechnung an die angeschlossenen Einwohnergemeinden. Bei den Kosten der Musikschullehrpersonen ist die direkte Verrechnung auf die Einwohnergemeinden nicht möglich, weil die Träger der Musikschulen (Einwohnergemeinden oder Zweckverbände) für die Berechnung des Elternanteils die vollen Kosten kennen müssen. Daher sollen die Kosten der Musikschullehrpersonen den Trägern der Musikschule gemäss der Einwohnerzahl der an der Musikschule angeschlossenen Einwohnergemeinden belastet werden.

Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass er administrativ einfacher und zudem fairer ist, weil die Zuteilung nicht auf Zufälligkeiten (höheres Pensum, letzter Arbeitsort vor der Pensionierung etc.) beruht. Der Nachteil gegenüber der fürs 2015 gewählten Verrechnungsmethode ist, dass Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil an Rentnern stärker belastet werden als mit der bisherigen Methode.

Die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF), in welcher 13 Gemeindevertreter Mitglied sind, hat sich anlässlich einer Sitzung vom 8. Mai 2017 zu dieser Frage geäussert. Sie hat sich grossmehrheitlich für die Verteilung des Gemeindeanteils nach der Einwohnerzahl ausgesprochen. Aus diesem Grund schlägt auch der Regierungsrat diese Kostenverteilung in der vorliegenden Vorlage vor.

Weil die Musikschule Gelterkinden nicht dem Vorsorgewerk "Kanton" angeschlossen ist und die Einwohnergemeinde Burg im Leimental keine eigene Schule mehr führt und auch keiner Kreisschule angeschlossen ist, welche beim Vorsorgewerk "Kanton" versichert ist,¹⁸ muss für diese beiden Körperschaften eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Die Musikschule Gelterkinden hat im Gegensatz zur Einwohnergemeinde Burg im Leimental auch keine pensionierten Lehrpersonen im Vorsorgewerk "Kanton". Daher ist die Musikschule Gelterkinden von dieser Rückerstattung nicht betroffen. Die Einwohnergemeinde Burg im Leimental hat noch pensionierte Lehrpersonen aus ihrer ehemaligen Dorfschule in ihrem Bestand. Daher werden der Einwohnergemeinde Burg im Leimental nur die Kosten der Unterdeckung dieser Lehrpersonen belastet.

Tabelle 13 zeigt die Synopse für die Ergänzung des Pensionskassendekrets mit der künftigen Form der Rückforderung und der Rückerstattung des Gemeindeanteils einer Unterdeckung im Vorsorgewerk "Kanton":

¹⁸ Die Schüler und Schülerinnen von Burg im Leimental gehen in Metzerlen SO zur Schule.

Tabelle 13: Ausschnitt Synopse Ergänzung Rückforderung und Rückerstattung Gemeindelehrpersonen im Pensionskassendekret

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	<p>§ 16 Absatz 4 (geändert)</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ("Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz") begründen.</p> <p>§ 16a (neu)</p> <p>BLPK-versicherte Gemeindelehrpersonen</p> <p>¹ Die vom Kanton der BLPK für die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz entrichteten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung werden wie folgt weiterbelastet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. diejenigen Beiträge für die Kindergarten- und Primarschullehrpersonen den Einwohnergemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl; b. diejenigen Beiträge für die Musikschullehrpersonen den Trägern der Musikschulen nach Massgabe der Einwohnerzahl der an der Musikschule beteiligten Einwohnergemeinden. <p>² Die Einwohnerzahl richtet sich nach der aktuellen, mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.</p> <p>³ Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz in eine solche ohne Verwendungsverzicht umgewandelt, wenn ohne ihre Zurechnung der Deckungsgrad 100% erreicht.</p> <p>⁴ Die von den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen <i>gemäss Absatz 1</i> an die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz geleistete Zahlungen werden vom Kanton zurückerstattet, sofern und in demjenigen Umfang der Kanton die an die Pensionskasse zu überweisenden Arbeitgeberbeiträge aus der Arbeitge-</p>

	<p>berbeitragsreserve gemäss Absatz 3 leistet.</p> <p>§ 16b (neu)</p> <p>Übrige Gemeindelehrpersonen</p> <p>¹ Die Regelung gemäss § 16a gilt nicht für:</p> <p>a. Einwohnergemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine Schule besuchen, deren Lehrkräfte nicht in einem Vorsorgewerk des Kantons versichert sind;</p> <p>b. Träger von Musikschulen, die nicht einem Vorsorgewerk des Kantons angeschlossen sind.</p> <p>² Allfällige Kosten einer Unterdeckung ehemaliger, bei der BLPK versicherten, Lehrpersonen werden den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen separat und effektiv belastet.</p>
--	---

Gleichzeitig mit der Regelung der Rückforderung des Gemeindeanteils durch den Kanton soll mit dieser Vorlage auch die Rückerstattung des Kantons an die Gemeinden festgelegt werden. Die grafische Darstellung der nun folgenden Erläuterungen befindet sich in Abbildung 10 und leicht vergrössert in Anhang 7: Schema Arbeitgeberbeitragsreserve; Ansprüche aufgrund der Gemeindelehrpersonen.

Der Kanton hat mit der Reform 2014 eine sogenannte Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung als Eventualverbindlichkeit in den Anhang seiner Jahresrechnung aufgenommen. Mit der Unterdeckung im Jahr 2015 mussten davon rund CHF 52 Mio. zu Gunsten des Vorsorgewerks "Kanton" erfolgswirksam verbucht werden. Der Anteil der Gemeindelehrpersonen betrug rund CHF 12 Mio. Dieser Anteil hat der Kanton im Jahr 2016 von den betroffenen Gemeinden zurückgefordert.

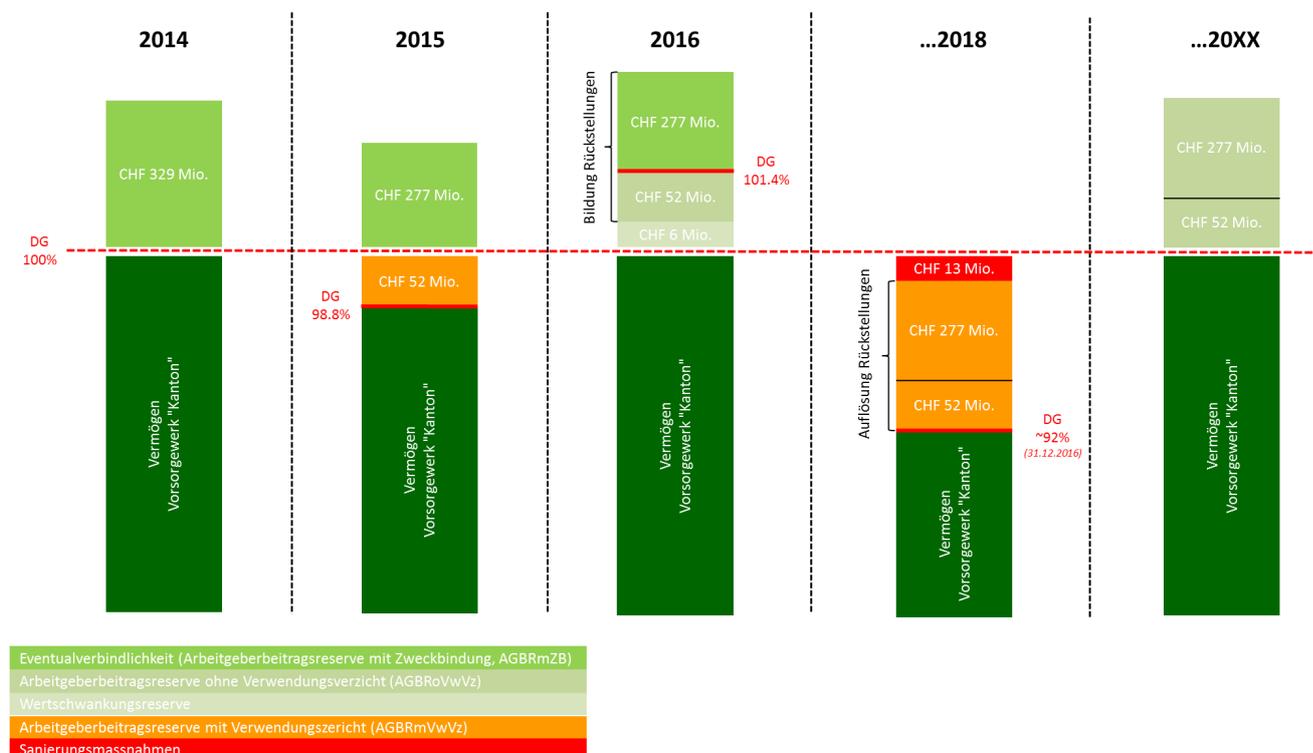
Im darauffolgenden Jahr 2016 stieg der Deckungsgrad des Vorsorgewerks "Kanton" auf 101.2% und ermöglichte es somit der BLPK, den geleisteten Beitrag des Kanton zur Behebung der Unterdeckung 2015 in der Höhe von CHF 52 Mio. in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht umzuwandeln (es verbleiben CHF 277 Mio. als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung). Aus diesen CHF 52 Mio. stehen den Gemeinden wiederum die im 2016 geleistete Rückforderung in der Höhe von CHF 12 Mio. zu.

Die Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.75% per 1.1.2018 führt nun zu einer Unterdeckung im Vorsorgewerk "Kanton" von rund CHF 342 Mio. – ohne Berücksichtigung der bis November 2017 sehr guten Performance der BLPK. Der Kanton begleicht diese Unterdeckung mit Hilfe der CHF 52 Mio. in der Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht sowie der Zahlung der restlichen CHF 277 Mio. Der Gemeindeanteil an der gesamten zu leistenden Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht von CHF 329 Mio. beträgt rund CHF 72 Mio., wobei wie CHF 12 Mio. bereits durch die Gemeinden im Jahr 2016 geleistet wurden. Der Kanton hat von den Gemeinden also noch CHF 60 Mio. einzufordern.

Die BLPK schreibt dem Vorsorgewerk "Kanton", spätestens nach Ablauf der 20 Jahre gemäss § 15 Absatz 5 des Pensionskassengesetzes, den Betrag von CHF 329 Mio. gut, sofern der Deckungsgrad im damaligen Zeitpunkt 100% plus mindestens diese CHF 329 Mio. beträgt. Danach erfolgt wiederum eine Rückerstattung an die Gemeinden, und zwar in denselben Beträgen, wie anlässlich der Behebung der Unterdeckung 2018 geleistet worden sind.

Eine Rückerstattung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn der Kanton Beiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserve finanziert. Und sie erfolgt nur in demjenigen Umfang, wie es diese Finanzierung ermöglicht. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Die CHF 72 Mio. entsprechen rund 22% der CHF 329 Mio. Wurden die CHF 329 Mio. in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht umgewandelt, kann der Kanton seine Arbeitgeberbeiträge daraus leisten. Macht er dies beispielsweise im Umfang von CHF 10 Mio., können den Gemeinden 22% davon zurückerstattet werden, sprich also CHF 2.2 Mio. Ihr "Guthaben" reduziert sich dadurch von CHF 72 auf CHF 70 Mio. Abbildung 10 zeigt die soeben beschriebene Entwicklung der Arbeitgeberbeitragsreserve.

Abbildung 10: Entwicklung Arbeitgeberbeitragsreserve 2014 – 20XX



F. Parlamentarische Vorstösse

12. Nicht überwiesene Vorstösse

12.1 Motion 2016/191 der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 1: Unterdeckung mit fairen Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Am 16. Juni 2016 reichte die FDP-Fraktion diese Motion ein, die folgenden Wortlaut hat:

Die Herausforderungen sind offenkundig: Das angesparte Kapital muss aufgrund der steigenden Lebenserwartung immer länger für unsere Rentnerzeit reichen. Dazu kommt, dass der dritte Beitragszahler nicht mehr die notwendigen Erträge auf dem Anlagevermögen generiert, d.h. die Renditen haben sich gegen Null entwickelt. Heute müssten Pensionskassen, um die notwendigen Renditen zu erreichen, zu hohe Risiken eingehen. Die guten Aktienjahre haben die Probleme der Pensionskassen lediglich überdeckt. Heute gilt es, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Es gilt Verantwortung zu übernehmen und die Beiträge [durch den Kanton] resp. Leistungen [durch die BLPK] des Vorsorgewerks des Kantons an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Kassen wie ABB, Credit Suisse, Julius Bär, Holcim, Novartis, Post, SBB, Swiss, Syngenta, UBS, Bund oder PKs von Stadt und Kanton Zürich haben Senkungen bereits beschlossen, viele weitere ebenfalls oder werden noch Anpassungen vornehmen müssen. Zudem sind in Anbetracht der Finanzlage des Kantons weitere Massnahmen zu ergreifen, die konkret zu direkten Entlastungen führen oder mithelfen, Risiken in der Zukunft zu reduzieren. Dazu sind verschiedene Massnahmen notwendig:

Massnahme 1

Heute trägt der Kanton und somit der Steuerzahler bis zur Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve sämtliche finanzielle Risiken bei einer möglichen Unterdeckung des Vorsorgewerks. Per sofort sollen künftige Sanierungsmassnahmen mit einer ausgewogenen Verteilung der Lasten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen.

Wir bitten den Regierungsrat um Ausarbeitung einer Vorlage, die sicherstellt, dass per sofort künftige Unterdeckungen mit Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermassen getragen werden und wo nötig das Pensionskassengesetz und Pensionskassendekret entsprechend zu ändern.

Der Verwaltungsrat der BLPK verabschiedete aufgrund der Situation an den Finanzmärkten am 7. Dezember 2015 eine Absichtserklärung zum Thema "Technischer Zinssatz" und setzte eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Diskussion des künftigen Umgangs mit dieser massgeblichen Kennzahl ein. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Regierungsrates im August 2016 zu dieser Motion konnten noch keine weiteren Angaben dazu gemacht werden. Der Regierungsrat war dann bei der Diskussion im Landrat im November 2016 bereits an den Vorabklärungen zu dieser Vorlage und beantragte deshalb die Entgegennahme dieser Motion als Postulat, damit dieser Vorstoss mit den weiteren parlamentarischen Vorstössen der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden kann.

Mit 38:40 Stimmen ohne Enthaltungen lehnte der Landrat am 17.11.2016 die Überweisung der Motion 2016/191 der FDP-Fraktion ab. Trotzdem soll von Seiten der Regierung kurz auf diesen Vorstoss eingegangen werden.

Bei einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber nach Artikel 65e BVG zu Gunsten der Pensionskasse eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen. Sie wird zum Vorsorgevermögen hinzugezählt und reduziert beziehungsweise behebt die Unterdeckung. Sobald die Vorsorgeeinrichtung ohne die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht, wird diese in eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve umge-

wandelt. Sie kann dann mit den ordentlichen Beiträgen des Arbeitgebers verrechnet oder mit Einverständnis des Arbeitgebers für andere Zwecke der Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes per 01.01.2018 von 3.00% auf 1.75% wird die heute vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung von CHF 329.2 Mio. in eine solche mit Verwendungsverzicht umgewandelt und auf einen Schlag aufgebraucht. Künftige Unterdeckungen müssen mit Sanierungsbeiträgen von Kanton und Arbeitnehmenden getragen werden.

12.2 Motion 2016/192 Motion der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 2:Teuerungsanpassung sistieren

Am 16. Juni 2016 reichte die FDP-Fraktion diese Motion ein, die folgenden Wortlaut hat:

Die Herausforderungen sind offenkundig: Das angesparte Kapital muss aufgrund der steigenden Lebenserwartung immer länger für unsere Rentnerzeit reichen. Dazu kommt, dass der dritte Beitragszahler nicht mehr die notwendigen Erträge auf dem Anlagevermögen generiert, d.h. die Renditen haben sich gegen Null entwickelt. Heute müssten Pensionskassen, um die notwendigen Renditen zu erreichen, zu hohe Risiken eingehen. Die guten Aktienjahre haben die Probleme der Pensionskassen lediglich überdeckt. Heute gilt es, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Es gilt Verantwortung zu übernehmen und die Beiträge [durch den Kanton] resp. Leistungen [durch die BLPK] des Vorsorgewerks des Kantons an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Kassen wie ABB, Credit Suisse, Julius Bär, Holcim, Novartis, Post, SBB, Swiss, Syngenta, UBS, Bund oder PKs von Stadt und Kanton Zürich haben Senkungen bereits beschlossen, viele weitere ebenfalls oder werden noch Anpassungen vornehmen müssen. Zudem sind in Anbetracht der Finanzlage des Kantons weitere Massnahmen zu ergreifen, die konkret zu direkten Entlastungen führen oder mithelfen, Risiken in der Zukunft zu reduzieren. Dazu sind verschiedene Massnahmen notwendig:

Massnahme 2

Die anhaltende Tiefzinsphase geht bis hin zu Minuszinsen. Von Teuerung ist seit mehreren Jahren nicht zu reden. Der im Pensionskassendekret verpflichtende Kantonsbeitrag für eine Teuerungsanpassung entspricht in keiner Weise der Realität. Die Regelung der Teuerungsanpassung ist daher im Dekret zwingend anzupassen resp. aufzuheben.

Wir bitten den Regierungsrat um Ausarbeitung einer Vorlage mit einer Dekretsänderung, die sicherstellt, dass die festgeschriebene Teuerungsanpassung vollumfänglich aufgehoben resp. sistiert wird.

Die Stellungnahme des Regierungsrates entsprach in den Grundzügen jener für die Motion 2016/191. Er beantragte die Entgegennahme dieser Motion als Postulat, damit dieser Vorstoss mit den weiteren parlamentarischen Vorstössen der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden kann.

Der Landrat lehnte am 17.11.2016 die Überweisung der Motion mit 39:40 Stimmen ohne Enthaltungen ab. Dieser parlamentarische Vorstoss wird im Rahmen dieser Vorlage unterstützt (siehe dazu auch Kapitel 7.4.1).

12.3 Parlamentarische Initiative 2016/229: Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion und FDP-Fraktion: Beitragszahlungen BLPK 50:50 AG-AN

Am 16. Juni 2016 reichte die FDP- und SVP-Fraktion diese parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, die überproportionalen Belastung der Arbeitgeberbeiträge aufgrund der Beitragsaufteilung 60:40 (AG:AN) respektive in der Übergangsfrist von 55:45 abzuschaffen und deshalb die Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge neu mit einem Beitragsschlüssel von 50:50 zu finanzieren.

Die Stellungnahme des Regierungsrates entsprach in den Grundzügen jener zu den Vorstössen 2016/191 und 2016/192. Die parlamentarische Initiative wurde nicht zur Überweisung empfohlen, damit der Inhalt dieses Vorstosses mit den weiteren parlamentarischen Vorstössen der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden könne.

Die parlamentarische Initiative 2016/229 wurde vom Landrat am 17.11.2016 mit 39:40 Stimmen abgelehnt. Trotzdem soll von Seiten der Regierung kurz auf diesen Vorstoss eingegangen werden.

Der Inhalt der parlamentarischen Initiative wird teilweise aufgenommen. Die Aufteilung der ordentlichen Sparbeiträge bleibt zwar bei 55:45 (AG:AN), dafür kann aber mit einer paritätischen Aufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge (siehe dazu Kapitel 7.2.4) sichergestellt werden, dass die Kosten der Umstellung des technischen Zinssatzes und Umwandlungssatzes annähernd gleichmässig auf die Arbeitnehmenden und den Kanton aufgeteilt werden.

13. Überwiesene Vorstösse

13.1 Postulat 2016/201 FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 3: Anpassung technischer Zins

Am 16. Juni 2016 reichte die FDP-Fraktion dieses Postulat ein, die folgenden Wortlaut hat:

Die Herausforderungen sind offenkundig: Das angesparte Kapital muss aufgrund der steigenden Lebenserwartung immer länger für unsere Rentnerzeit reichen. Dazu kommt, dass der dritte Beitragszahler nicht mehr die notwendigen Erträge auf dem Anlagevermögen generiert, d.h. die Renditen haben sich gegen Null entwickelt. Heute müssten Pensionskassen, um die notwendigen Renditen zu erreichen, zu hohe Risiken eingehen. Die guten Aktienjahre haben die Probleme der Pensionskassen lediglich überdeckt. Heute gilt es, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Es gilt Verantwortung zu übernehmen und die Beiträge [durch den Kanton] resp. Leistungen [durch die BLPK] des Vorsorgewerks des Kantons an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Kassen wie ABB, Credit Suisse, Julius Bär, Holcim, Novartis, Post, SBB, Swiss, Syngenta, UBS, Bund oder PKs von Stadt und Kanton Zürich haben Senkungen bereits beschlossen, viele weitere ebenfalls oder werden noch Anpassungen vornehmen müssen. Zudem sind in Anbetracht der Finanzlage des Kantons weitere Massnahmen zu ergreifen, die konkret zu direkten Entlastungen führen oder mithelfen, Risiken in der Zukunft zu reduzieren. Dazu sind verschiedene Massnahmen notwendig:

Massnahme 3

Der technische Zinssatz ist eine zentrale Grösse für die Festlegung des Umwandlungssatzes und somit des Leistungsziels. Das Nichterreichen der notwendigen Rendite auf Basis des technischen Zinssatzes führt zu einer Reduktion des Deckungsgrads und verlangt bei Unterdeckung die Einführung von Sanierungsmassnahmen. Der heutige technische Zins mit 3% ist deutlich zu hoch und muss – auch unter Berücksichtigung der negativen Konsequenzen – angepasst werden. Das modellmässige Leistungsziel von 60% ist zu überdenken und allenfalls angemessen zu reduzieren.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in den entsprechenden Gremien des Vorsorgewerks der BLPK darauf hinzuwirken, dass der technische Zins den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Der Regierungsrat war bereit, dieses Postulat entgegen zu nehmen. Mit 47:33 Stimmen bei einer Enthaltung überwies der Landrat das Postulat 2016/201 am 17.11.2016 an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat erachtet dieses Postulat mit der Verabschiedung dieser Vorlage als erledigt. Unabhängig vom Kanton hat der Verwaltungsrat der BLPK zu Beginn des Jahres 2017 entschieden, den technischen Zinssatz per 01.01.2018 von 3.00% auf 1.75% und den Umwandlungssatz per 01.01.2019 von 5.80% im Alter 65 auf 5.00% zu senken. Das modellmässige Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes soll aus Sicht des Regierungsrates beibehalten werden, die

Belastung der zusätzlichen Finanzierung aber wird fast gleichmässig auf die Arbeitnehmenden und den Kanton aufgeteilt.

13.2 Postulat 2016/256 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP -Fraktion: Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen

Am 8. September 2016 reichte die FDP-Fraktion eine Motion ein, die folgenden Wortlaut hatte:

Die Gesamtpformance der Basellandschaftlichen Pensionskasse ist im Jahre 2015 auf nur noch 1% gesunken. Im Vorjahr betrug diese noch gute 7,9%. Als Folge musste der Kanton im Rahmen der Arbeitgeberbeitragsreserve zu Lasten der Rechnung 2015 eine Unterdeckung von CHF 41,3 Mio. ausgleichen. Aufgrund der gegenwärtigen Kapitalmarkt- und Wirtschaftssituation kann in absehbarer Zeit kaum mit höheren Kapitalmarkterträgen gerechnet werden. Ohne Gegenmassnahmen werden so zwangsläufig weitere Unterdeckungen folgen. Mit Blick auf die sehr angespannten Staatsfinanzen ist deshalb dringender Handlungsbedarf angesagt. Der technische Zinssatz (heute noch 3%), der Umwandlungssatz, die Leistungen und Prämien sind deshalb durch die zuständigen Organe der BLPK an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Ziel muss dabei ein nachhaltig ausgeglichenes Gesamtergebnis für die BLPK sein.

Die Regierung wird deshalb aufgefordert, diese weitere und dringend nötige Reform der BLPK umgehend in die Wege zu leiten.

Die Stellungnahme des Regierungsrates entsprach in den Grundzügen jener zu den Vorstössen 2016/191, 2016/192 und 2016/229. Er beantragte die Entgegennahme dieser Motion als Postulat, damit dieser Vorstoss mit den weiteren parlamentarischen Vorstössen der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden kann. Die Motion wird vom Verfasser im Sinne der Ausführungen des Regierungsrates anlässlich der Landratssitzung vom 17.11.2016 in ein Postulat umgewandelt; dieses wurde mit 48:33 Stimmen überwiesen.

Der Regierungsrat erachtet dieses Postulat mit der Verabschiedung dieser Vorlage als erledigt. Unabhängig vom Kanton hat der Verwaltungsrat der BLPK Ende 2016 entschieden, den technischen Zinssatz per 01.01.2018 von 3.00% auf 1.75% und den Umwandlungssatz per 01.01.2019 von 5.80% im Alter 65 auf 5.00% zu senken. Damit reagiert er auf die gegenwärtige Kapitalmarkt- und Wirtschaftssituation.

G. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

14. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das Projekt ist eine Reaktion auf die Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes durch die Pensionskasse und hat keinen strategischen Bezug resp. keinen Bezug zum Regierungsprogramm.

15. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Das Inkrafttreten der Dekretsänderungen ist auf den 01.01.2019 geplant. Zu diesem Zeitpunkt wird mit grosser Wahrscheinlichkeit das neue Finanzhaushaltsgesetz, welches am 17.01.2017 in der 2. Lesung in der Finanzkommission beraten wurde, in Kraft sein (geplantes Inkrafttreten am 01.01.2018). Vorliegend erfolgt ein Beschluss zu einem Dekret, es wird kein Ausgabenbeschluss benötigt. Aus diesem Grund untersteht der Landratsbeschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum

16. Finanzielle Auswirkungen

16.1 Zusammenfassung

16.1.1 Künftiges Leistungsziel

Die Mehrkosten für das Vorsorgewerk "Kanton" mit der Beibehaltung eines modellmässigen Leistungsziels von 60% mit einem Umwandlungssatz von 5.40% belaufen sich inkl. Umlagebeitrag und Neuaufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge gegenüber heute auf CHF 2.9 Mio. (Stand Ende 2016). Allfällige zusätzliche, vom Landrat zu beschliessenden Abfederungseinlagen würden zwischen CHF 40 Mio. und CHF 143 Mio. (siehe dazu auch Anhang 3: Varianten Abfederungseinlagen und Anhang 6: Kosten für die Beschränkung der Renteneinbusse auf 18%) kosten.

Tabelle 14: Kostenübersicht Beibehaltung Leistungsziel 60% (ohne Abfederungsmassnahmen)

Position	Betrag (in Mio. CHF)
Zusätzliche Sparbeiträge	+4.3
Zusätzlicher Umlagebeitrag	+7.6
<i>Zwischentotal</i>	<i>+11.9</i>
Auflösung Teuerungsfonds	-5.1
Neuaufteilung Verwaltungskostenbeiträge	-1.1
Senkung und Neuaufteilung Risikobeiträge	-2.8
Mehrkosten Vorsorgewerk "Kanton"	2.9

Wenn man davon ausgeht, dass der Anteil der Gemeindelehrpersonen rund 22% am Vorsorgewerk "Kanton" beträgt, so belaufen sich die Mehrkosten des Kantons noch auf rund CHF 2.3 Mio., der Anteil der Gemeinden auf CHF 0.6 Mio.

16.1.2 Unterdeckung 2016 Vorsorgewerk "Kanton" und Bilanzfehlbetrag

Der Abschluss der BLPK für das Vorsorgewerk Kanton geht für das Jahr 2016 von einer Rendite von 3.9% aus. Der Überschuss im Vorsorgewerk Kanton beträgt für 2016 CHF 57.9 Mio. (Unterdeckung 2015 CHF 51.9 Mio.). Infolge der im 2016 erzielten guten Rendite erhöht sich die entsprechende Eventualverbindlichkeit (Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung) wieder auf ihre ursprüngliche Höhe von CHF 329 Mio. Zudem resultiert neu eine Wertschwankungsreserve

von CHF 6 Mio. Zur Finanzierung dieser Eventualverbindlichkeit steht die Arbeitgeberbeitragsreserve von CHF 57.9 Mio. zur Verfügung.

Der Bilanzfehlbetrag aus Reform BLPK vermindert sich im Berichtsjahr 2016 erfolgswirksam um CHF 287.5 Mio.:

Abbildung 11: Bilanzfehlbetrag

Bilanzfehlbetrag aus Reform BLPK per 31.12.2015	CHF	823.4	Mio.	} CHF 287.5 Mio.
Diverse Mutationen im 2016 aus der Reform BLPK	CHF	1.4	Mio.	
Auflösung Rest Rückstellung für provisorische Unterdeckung 2015	CHF	-0.9	Mio.	
Rückstellungsbildung 2016 (netto):	CHF	287.1	Mio.	
Max. Arbeitgeberbeitragsreserve (Event.-Verbind.)	CHF	329.2	Mio.	
- Beseitigung def. Unterdeckung 2015 Anteil Kanton (erfolgswirksam 2015)	CHF	-40.4	Mio.	
- Arbeitgeberbeitragsreserve aus Rückerstattungen von Freizügigkeitsleistungen (erfolgswirksam 2014)	CHF	-1.7	Mio.	
= Belastung Jahresrechnung 2016	CHF	287.1	Mio.	
Bilanzfehlbetrag aus Reform BLPK per 31.12.2016	CHF	1'111.0	Mio.	

Die Behebung der aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes per 01.01.2018 resultierenden Unterdeckung erfolgt gemäss § 15 des Pensionskassengesetzes bis zu einer Höhe von CHF 329.2 Mio. mit der Umwandlung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung (Eventualverbindlichkeit) in eine solche mit Verwendungsverzicht (unter Einbringung in das Vorsorgewerk "Kanton"). Eine entsprechende Rückstellung in der Rechnung 2016 wurde gebildet (siehe dazu Kapitel 16.2). Eine darüber hinausgehende Unterdeckung müsste mittels Sanierungsmassnahmen behoben werden, wobei der Kanton im Falle von zusätzlichen Sanierungsbeiträgen mindestens 50% leisten müsste. Das würde bedeuten, dass der Kanton von den dargestellten CHF 13 Mio. mindestens die Hälfte resp. CHF 6.5 Mio. übernehmen müsste, allerdings über einen Zeitraum von 5 bis 7 Jahre. Stand November 2017 ist aber die Performance der BLPK derart gut, dass von keinen zusätzlichen Sanierungsmassnahmen auszugehen ist.

Bei der möglichen Aufnahme von entsprechendem Fremdkapital sind die Höhe und die Laufzeit bereits vorhandener Verpflichtungen zu berücksichtigen. Bei einer vollständigen Fremdfinanzierung und einem Zinssatz von 1.4% p.a. (aktueller kalkulatorischer Zinssatz) würde die jährliche Zinslast rund CHF 4.6 Mio. betragen.

16.2 Kanton: Erfolgsrechnung / Rückstellungen per 2016

Im 2015 wurde die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung (Eventualverbindlichkeit) um die Unterdeckung 2015 des Kantons reduziert und entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Beseitigung der Unterdeckung mittels Einlage ins Vorsorgewerk als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht erfolgte im 2016 inklusive dem Gemeindeanteil, welcher von den Gemeinden zurückerstattet wurde. Anfangs 2017 steigt die Eventualverbindlichkeit wieder auf ihre ursprüngliche maximale Höhe von CHF 329.2 Mio. Zu deren Finanzierung besteht bereits eine Arbeitgeberbeitragsreserve im Umfang von CHF 57.9 Mio. Dies erfolgt auch im Hinblick auf die Senkung des technischen Zinssatzes per 01.01.2018 und des Umwandlungssatzes ab 01.01.2019 innert vier Jahren.

Die im 2016 geleistete Zahlung aus der Unterdeckung 2015 von CHF 51.9 Mio. (Kanton CHF 40.3 Mio., Gemeinden CHF 11.9 Mio.) stellt per Ende 2016 eine Forderung (Vorauszahlung) gegenüber der BLPK dar. Die Rückzahlung der Gemeinden von CHF 11.9 Mio. führt zu einer Verbindlichkeit gegenüber den Gemeinden. Zusätzlich besteht bei der BLPK eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht (Kanton) aus den Rückerstattungen von Freizügigkeitsleistungen von rund CHF 1.7 Mio. (geleistet im Rahmen der Reform 2014). Diese stellt ebenfalls eine Forderung (Vorauszahlung aus der Reform) gegenüber der BLPK dar.

Durch Bilanzierung der Forderung gegenüber der BLPK (CHF 51.9 Mio.) aus der Unterdeckung 2015 und der Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht (CHF 1.7 Mio.) aus den Rückerstattungen der Freizügigkeitsleistungen sowie der Verbindlichkeit gegenüber den Gemeinden (CHF 11.6 Mio.) erfolgt eine Zuweisung von CHF 42.1 Mio. in die Rückstellung (erfolgswirksam im Jahresbericht 2014 und 2015). Die Differenz von CHF 287.1 Mio. zur Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung von CHF 329.2 wird im 2016 erfolgswirksam der Rückstellung zugewiesen. Die Totalrückstellung beläuft sich somit auf die Maximalhöhe der Eventualverbindlichkeit (Arbeitgeberbeitragsreserve) von CHF 329.2 Mio., womit ein Ausweis der Eventualverbindlichkeit im Anhang zum Jahresbericht 2016 entfällt.

16.3 Gemeinden¹⁹

Die Senkung des technischen Zinssatzes wurde in Abstimmung mit dem Kanton von der BLPK am 05.01.2017 kommuniziert. Die Gemeinden konnten daher bereits in der Jahresrechnung 2016 entsprechende Rückstellungen bilden. Sofern sie dies nicht getan haben, müssen sie es beim Jahresabschluss 2017 tun.

Die Senkung des technischen Zinssatzes führt nach heutigem Wissenstand (Stand per 31.12.2016) zu Kosten im Vorsorgewerk des Kantons von rund CHF 342 Mio. Dieser Betrag ist höher als die maximale Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung von CHF 329.2 Mio. Davon können die anlässlich der Unterdeckung 2015 bereits bezahlten CHF 51.9 Mio. abgezogen werden. Somit verbleiben CHF 277.3 Mio. Rund 22% davon entfallen auf den Bestand der Gemeindelehrpersonen. Somit müssen die Gemeinden erfolgswirksame Rückstellungen für die bereits heute gesetzlich geregelte Zusicherung im Umfang von CHF 60 Mio. bilden. Für die voraussichtlich verbleibenden CHF 13 Mio.²⁰ (CHF 342 Mio. abzüglich CHF 329 Mio.) muss die Vorsorgekommission weitere Massnahmen beschliessen (siehe Kapitel 6). Stand Ende November 2017 fällt diese zusätzliche Sanierung dank der bis anhin guten Performance der BLPK weg.

Für die vorgesehenen Abfederungsmassnahmen müssen keine Rückstellungen gebildet werden, weil es sich hierbei um neue Verpflichtungen handelt.

17. Finanzrechtliche Prüfung

Die finanzrechtliche Prüfung erfolgte im Rahmen des Mitberichtsverfahrens durch die FKD. Die daraus hervorgehenden Anpassungen wurden übernommen.

18. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Änderungen, welche aus dieser Vorlage hervorgehen, betreffen die administrativen Tätigkeiten der KMU nicht. Die Auswirkungen auf die Gemeinden wurden eingehend in dieser Vorlage aufgezeigt.

¹⁹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Gemeindelehrer, welche im Vorsorgewerk Kanton versichert sind. Die übrigen Gemeindeangestellten sind hier nicht enthalten.

²⁰ Es ist zu beachten, dass sich dieser Wert aufgrund des BLPK-Abschlusses 2017, dem veränderten Rentnerbestand oder allfälligen, in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen, zugunsten der aktiven Angestellten noch ändern kann.

19. Externe Stellungnahmen

Zum Entwurf der Vernehmlassungsvorlage wurden aufgrund von § 50 Absatz 2 des Personalgesetzes die Personalverbände eingeladen.

Da die Gemeinden mit den Gemeinde- und Musikschullehrpersonen von der Vorlage betroffen sind, wurden sie aufgrund von § 49 Absatz 3 Kantonsverfassung angehört.

Da die Vorlage wesentliche finanzielle Auswirkungen zeigt, wurden die Parteien zur Vernehmlassung eingeladen, obwohl § 34 Absatz 2 der Kantonsverfassung diese nur für Gesetzesvorlagen vorsieht.

20. Ergebnisse der Stellungnahmen

20.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Frist für die Stellungnahmen dauerte vom 09.06.2017 bis am 29.09.2017. Es sind 43 Stellungnahmen eingegangen:

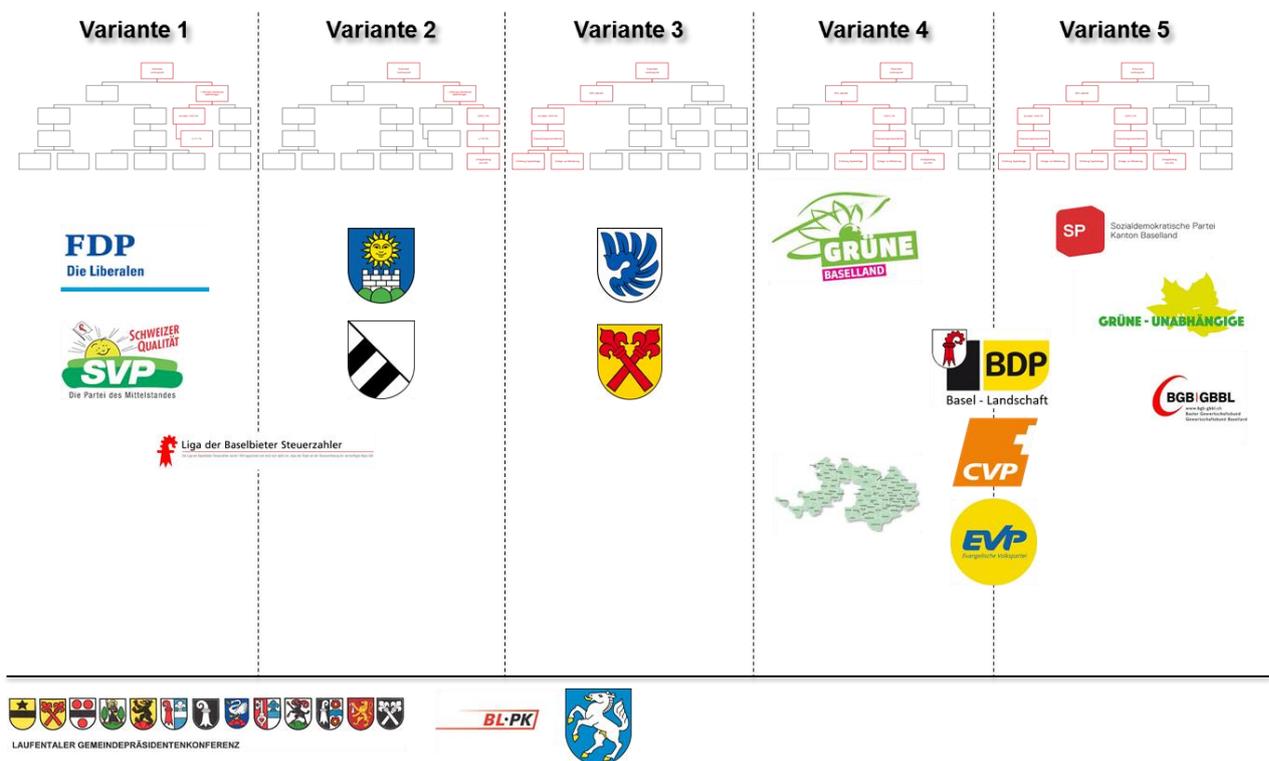
- 27 Einwohnergemeinden
- 8 Parteien
- 2 Gemeindeverbände (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG, Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz)
- 2 Personalverbände (Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände ABP, Gewerkschaftsbund Baselland)
- Liga der Baselbieter Steuerzahler
- Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft
- Gesamtkonvent Sek Allschwil
- Basellandschaftliche Pensionskasse

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2001 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassung gefasst haben: „Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten.“

Abbildung 12 zeigt schematisch die Positionen der Vernehmlassungsteilnehmer zu den in der Vorlage beschriebenen Varianten auf. Die Details zu den Rückmeldungen werden in den folgenden Kapiteln aufgeführt. Einzelne Gemeinden (Arboldswil, Kilchberg, Arlesheim, Brislach) werden dargestellt, weil ihre Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Varianten nicht mit derjenigen des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) übereinstimmt.

Die Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz, die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) sowie die Gemeinde Füllinsdorf äussern sich zu zusätzlichen Themen. Diese werden ebenso in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Abbildung 12: Vernehmlassungsantworten zur Variantenwahl



20.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Aus Sicht des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und der meisten Gemeinden ist die Vorlage systematisch aufgebaut und erläutert das komplexe Thema verständlich. Bei der Gegenüberstellung von verschiedenen Varianten zeige sie transparent und nachvollziehbar auf, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante 4 eine austarierte Lösung für die künftige Vorsorgeleistung darstelle. Bei dieser Variante sei die "Gratwanderung" zwischen den Interessen der Arbeitnehmenden und der Realität der Kantonsfinanzen vergleichsweise am besten gelungen. Der VBLG begrüsst den Vorschlag, den Umwandlungssatz nicht auf das Minimum von 5.00%, sondern auf 5.40% zu senken. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Umwandlungssatz nicht auf das Minimum von 5.00% gesenkt werden soll, werde auch der Verzicht des Kantons auf Abfederungseinlagen verständlich.

Bezüglich der Berechnung des individuellen Gemeindeanteils an der Unterdeckung im Vorsorgewerk des Kantons schliesst sich der VBLG der Haltung der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) an. Er erachtet die Verteilung der Kosten anhand der Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden als sinnvoll und fair. Damit solle inskünftig nicht nur die aufwändige Weiterverrechnung für Kreisschulen an die angeschlossenen Einwohnergemeinden wegfallen, sondern auch die entsprechende Zuteilung weniger zufällig ausfallen (wie z. B. höheres Pensum oder letzter Arbeitsort vor der Pensionierung). Dass dabei Gemeinden, die gegenwärtig einen unterdurchschnittlichen Anteil an Rentnern aufweisen, stärker belastet würden als mit der bisherigen Methode, sei dem VBLG bewusst. Er ist aber gleichwohl der Ansicht, dass die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage die sinnvollste für die Gemeinden sei, da der Parameter "Einwohnerzahl" sowohl ständig verfügbar sei als auch keinen extremen Schwankungen unterliege.

Die Gemeinden Füllinsdorf und Arboldswil sind mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und wünschen ausdrücklich, dass der Anteil der Gemeinden an einer Unterdeckung des Vorsorgewerks "Kanton" weiterhin individuell berechnet werde und drohen im Fall von Füllinsdorf mit rechtlichen Schritten, sollte dieser Forderung nicht stattgegeben werden.

Der VBLG setzt sich zudem für eine Ergänzung der Vorlage im Zusammenhang mit der Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht ein. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmVwVz) wird bei einem Deckungsgrad über 100% in eine AGBR ohne Verwendungsverzicht (AGBRoVwVz) umgewandelt, sofern der Deckungsgrad die Vollkapitalisierung (100%) plus die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht übersteigt. Dann könne der Arbeitgeber seine monatlichen Beiträge an die Pensionskasse aus der AGBR ohne Verwendungsverzicht finanzieren. Damit entlaste er direkt seine Erfolgsrechnung, und genau diese Entlastung müsse auch bei den Gemeinden erfolgen.

Zudem wünscht der VBLG die Beschreibung der Verteilung des Umlagebeitrags für die Gemeindelehrpersonen in die Vorlage aufzunehmen sowie im Zusammenhang mit den Rückstellungen per 2016 eine Präzisierung in der Vorlage. Diese beiden Ergänzungsvorschläge wurden in der Vorlage umgesetzt.

Die Gemeinde Anwil setzt sich zudem dafür ein, dass die Gemeinden die Forderung des Kantons aus einer Unterdeckung während 10-15 Jahren zurückzahlen dürfen, und nicht wie im Jahr 2016 innerhalb von 7 Monaten.

Die Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz ist der Ansicht, dass der Kanton den gesamten Lehreranteil im Vorsorgewerk "Kanton" ausfinanzieren müsse. Im Rahmen der Ausfinanzierung der BLPK im Jahr 2014 wurde mit den Gemeinden vereinbart, dass der Kostanteil der Primarlehrer vom Kanton ausfinanziert werde. Nach Meinung der Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz reagiere die BLPK nun mit der Anpassung des technischen Zinssatzes auf die schwierige Situation an den Kapitalmärkten, obwohl sich seit dem Zeitpunkt der Ausfinanzierung im Jahre 2014 der Rendite-Trend jedoch kaum drastisch verändert habe. Die massive Senkung des technischen Zinssatzes von 3.00% auf 1.75% könne deshalb nicht gerechtfertigt werden. Aus Sicht der Konferenz sei es offensichtlich, dass die Anpassung des technischen Zinssatzes bereits zum Zeitpunkt der Ausfinanzierung per 1. Januar 2015 hätte korrigiert werden müssen und somit der Kanton heute in der Pflicht zur Ausfinanzierung des Lehreranteils stehen würde.

Die Liga der Baselbieter Steuerzahler ist nicht einverstanden, dass der Kanton sich hinsichtlich des Leistungsziels und des Umwandlungssatzes mit der Grossindustrie und anderen Kantonen vergleicht. Sie favorisiert Varianten 1 und 2, denn in Zeiten finanzieller Schwierigkeiten müssten alle den Gürtel enger schnallen. Den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern des Kantons könne es nicht zugemutet werden, dass den Staatsangestellten auf ihre Kosten ein besserer Standard garantiert wird, als viele von ihnen selber haben. Des Weiteren solle die Aufteilung der Sparbeiträge AG:AN von 55:45 nach Ablauf der Übergangsfrist beibehalten werden. Die Liga spricht sich zudem für eine Aufteilung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 aus.

20.1.2 Parteien

Die SP Baselland setzt sich zusammen mit dem Gewerkschaftsbund Baselland, den Grünen Baselland sowie den Grünen-Unabhängigen für die Variante der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) ein (siehe Kapitel 20.1.3). In der politischen Mitte stehen diesbezüglich die CVP und die BDP sowie die EVP. Die CVP ist grundsätzlich mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante 4 einverstanden, setzt sich aber für eine Abfederungseinlage für die Jahrgänge 1974 und älter ein, damit diese keine überdurchschnittlichen Renteneinbussen gegenüber den reglementarischen Leistungszielen hinnehmen müssten. Allerdings unterstütze sie den Vorschlag von der ABP betreffend die Unterteilung der Jahrgänge in zwei Modelle nicht. Die BDP, und mit ihr die EVP, wiederum setzen sich für die Konkurrenzfähigkeit des Kantons ein und strebt Variante 4 an. Sie könne sich aber auch eine Mischung mit Variante 5 vorstellen, um den Umlagebeitrag zu stabilisieren.

Die FDP Baselland ist der Meinung, dass der Arbeitgeberanteil an der nun anstehenden Sanierung mit der Rückstellungsbildung in der Jahresrechnung 2016 in der Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bereits mehr als grosszügig ausfalle. Eine weitergehende finanzielle Beteiligung des Kantons (oder letztlich der Steuerzahler) lehnt sie entschieden ab. Sie unterstütze deshalb nur jene Lösungen, welche keine Mehrkosten für den Kanton zur Folge haben.

Gemäss der SVP Baselland ziehe die Vorlage einen Quervergleich der geprüften Varianten mit anderen Kantonlösungen und Lösungen grösserer Unternehmen der Privatindustrie (siehe Anhang 4 der Vorlage), dies jedoch nur bezüglich der entsprechenden Kosten. Um die Leistungseinbussen der möglichen Varianten aber beurteilen zu können, wäre allerdings auch ein Vergleich der Leistungen der Referenzkassen vorzunehmen. Grundsätzlich kommen für die SVP Baselland die Varianten 1, 2 und 4 in Frage. Fraglich sei, ob die Variante 4 ausgewogen, notwendig und kostenmässig vertretbar sei. Sie fordert deshalb eine höhere Kostentransparenz und -planbarkeit. Andernfalls könne sie der Variante 4 nicht zustimmen und würde an der Variante 1 festhalten. Nach Rücksprache des Kantons mit der SVP legt die Partei fest, dass sie keine Variante mit Mehrkosten für den Kanton akzeptiere.

20.1.3 Sozialpartner

Die ABP, und mit ihr der Gewerkschaftsbund Baselland, setzt sich klar für ihre eigene Variante (Variante 5) ein. Diese Variante sieht für die Jahrgänge 1974 und älter einen Umwandlungssatz von 5.40% vor, für die Jahrgänge 1975 und jünger einen Umwandlungssatz von 5.00%. Gleichzeitig solle eine Abfederungseinlage in Höhe von rund CHF 40 Mio. geleistet werden. Diese solle sicherstellen, dass kein Jahrgang mehr als 18% an Rente über beide Reformen hinweg (Reform 2014 und TeZUS) einbüsse. Abgesehen von der einmaligen Abfederungseinlage würden die beiden Varianten 4 (Regierungsvariante) und 5 aus Sicht der ABP vergleichbare Kosten verursachen. Die Variante 5 sei die fairere Variante aufgrund des Lastenausgleichs zwischen den Generationen.

20.1.4 Diverse

Zur Vorlage geäussert hat sich ebenfalls die amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft sowie der Gesamtkonvent der Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschule Allschwil, welche sich beide dezidiert für die ABP-Variante einsetzen.

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) ist mit einem Änderungsvorschlag zum Pensionskassendekret auf den Kanton zugekommen, welcher nicht im Zusammenhang mit den Dekretsänderungen zur Senkung des technischen Zinssatzes und Umwandlungssatzes stehe. Vielmehr soll die Gelegenheit genutzt werden, eine zusätzliche Änderung am Dekret vorzunehmen. Der Verwaltungsrat der BLPK vertritt die Ansicht, dass die im Dekret festgeschriebene Einschränkung in Bezug auf die Aufnahme neuer Anschlüsse aufgehoben werden solle. Mit der Aufhebung dieser Einschränkung bestehe die Möglichkeit das Geschäftsvolumen der BLPK weiter zu erhöhen und vom "Economy of Scale" profitieren zu können, was sich wiederum positiv auf die Verwaltungskosten auswirken würde.

20.2 Änderungen der Landratsvorlage aufgrund der Vernehmlassung

Der Regierungsrat ergänzt die Vorlage gemäss den Anträgen des VBLG hinsichtlich der Weitergabe der Kosten an die Gemeinden und der künftigen Rückerstattung an sie. Gleichzeitig möchte er hiermit erwähnen, dass der Umlagebeitrag nicht wie die Unterdeckung auf die Gemeinden aufgeteilt wird. Vielmehr wird der Umlagebeitrag analog zu den Risikobeiträgen auf Basis des versicherten Lohnes berechnet. Er wird ebenso wie der Risikobeitrag behandelt. Der Arbeitgeber zahlt pro Mitarbeiter einen bestimmten %-Satz als Lohnbestandteil, d.h. der Umlagebeitrag wird wie das Risiko gepoolt bzw. kollektiv finanziert. Dies erlaubt Planbarkeit und Stetigkeit. Beim Umlagebeitrag handelt es sich künftig also um einen Lohnbestandteil.

Die Vorlage wird im Zusammenhang mit der künftigen Rückerstattung aus der Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht an die Gemeinden ergänzt.

20.3 Punkte aus der Vernehmlassung ohne Anpassung

Was die Berechnung des individuellen Gemeindeanteils an der Unterdeckung im Vorsorgewerk "Kanton" betrifft, nimmt er zur Kenntnis, dass zwei Gemeinden nicht mit der Zustimmung des VBLG zur vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden sind und eine davon das Recht zur individuellen Berechnung des Gemeindeanteils nötigenfalls einklagen wird. Der Regierungsrat möchte dennoch an der vorgeschlagenen Berechnungsmethode aus den in der Vorlage geschilderten Gründen festhalten.

Der Regierungsrat lehnt die Übernahme der Ausfinanzierung des Gemeindelehreranteils, wie er von der Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz gefordert wird, dezidiert ab. Der Entscheid für einen technischen Zinssatz von 3.0% wurde im Jahr 2013 getroffen. Damals waren gewisse politische Verbände sogar der Meinung, dass eine Senkung von 4.0% auf nur 3.5% genügen würde (Arbeitgeberverband). Die politische Diskussion zog sich bis Mitte 2013 hin. Mit Blick auf die damaligen Verhältnisse war dieser Entscheid versicherungstechnisch korrekt. Sehr viele Kassen senken seither ihre technischen Zinssätze oder haben sie bereits auf ein vergleichbares Niveau gesenkt. Die Höhe des technischen Zinssatzes von 1.75% wurde vom Verwaltungsrat der BLPK in Abhängigkeit der Anlagestrategie und insbesondere der zu erwartenden Rendite bestimmt. Der Kanton hat kein Mitspracherecht bei der Höhe des Umwandlungssatzes und des technischen Zinssatzes.

Der Regierungsrat lehnt die Anpassung des Beitragsverhältnisses nach Ablauf der Übergangsfrist, wie sie die Liga der Baselbieter Steuerzahler verlangt, ab. Das Beitragsverhältnis wurde mit der letzten Reform und nach einer Übergangsphase von 20 Jahren auf 60:40 (AG:AN) festgelegt. Eine Abschaffung nur 2 Jahre nach der Volksabstimmung wäre aus Sicht der Regierung ein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Die paritätische Aufteilung der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber liegt nicht in der in der Kompetenz des Regierungsrates, sondern der Vorsorgekommission. Der Regierungsrat behält sich aber das Recht vor, die Arbeitgebervertretung der Vorsorgekommission über seine Vorstellungen zu instruieren

Der Regierungsrat nimmt zudem den Vorschlag zur Dekretsänderung der BLPK zur Kenntnis, schlägt dem Landrat aber vor, die entsprechende Änderung allenfalls im Rahmen der Beantwortung des Postulats [2017-210](#) vorzuschlagen.

20.4 Fazit

Der Regierungsrat hält weiterhin an der Variante 4 fest. Damit setzt er sich für einen aus seiner Sicht guten Kompromiss zwischen der Forderung der ABP (Abfederungseinlage, differenzierter Umwandlungssatz) und der FDP (keine Lösung, welche Mehrkosten für den Kanton zur Folge hat) ein. Mit der Wahl eines Umwandlungssatzes von 5.40% und dem damit verbundenen Umlagebeitrag, welcher allein durch den Arbeitgeber finanziert wird, ist er bereit, seinen Teil für eine unter den Umständen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes ausgewogene Vorsorgelösung für das im Vorsorgewerk "Kanton" versicherte Personal zu leisten. Gleichzeitig verzichtet der Regierungsrat auf zusätzliche Abfederungsmassnahmen, da er sich bereits bei der Behebung der Unterdeckung mit rund CHF 329 Mio. beteiligt und somit wesentlich dazu beiträgt, dass ein allfälliger Sanierungsbeitrag der Arbeitnehmenden sehr tief gehalten werden kann bzw., Stand November 2017, gar nicht notwendig wird.

Dafür setzt sich der Regierungsrat nach den umfeldbedingten Minderverzinsungen der letzten zwei Jahren (2015: 0.875%, 2016: 0.625%) im 2017 für eine Verzinsung von 3% ein, um die modelltechnisch hinterlegte Durchschnittsverzinsung von 1.5% seit dem 1.1.2015 zu ermöglichen. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission wurden entsprechend informiert. Die Höhe der gewährten Verzinsung im 2017 wirkt sich auf den Deckungsgrad aus und damit in der Folge auch auf die Höhe der vom Kanton im 2018 einzubringenden Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Eine Verzinsung von 3% belastet den Deckungsgrad mit einem Betrag in der Höhe von CHF 50 Mio. Damit möchte der Regierungsrat dem im Vorsorgewerk "Kanton" versicherten Personal seine Wertschätzung für dessen hohen Einsatz und die guten Leistungen entgegenbringen.

21. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. die Änderungen des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) zu beschliessen.
2. Die Abschreibung folgender Vorstösse:
 - 2.1 Postulat 2016/201 FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 3: Anpassung technischer Zins
 - 2.2 Postulat 2016/256 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP -Fraktion: Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen

Liestal, 05. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

22. Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Dekretsentwurf LexWork

Landratsbeschluss

über die Vorlage "BLPK: Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft in Folge der Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes"

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. die Änderungen des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) gemäss Beilage.
2. Die Abschreibung folgender Vorstösse:
 - 2.1 Postulat 2016/201 FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 3: Anpassung technischer Zins
 - 2.2 Postulat 2016/256 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP -Fraktion: Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret, SGS 834.1)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984²¹, beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 834.1 (Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Arbeitgebende und die Arbeitnehmenden leisten

- a. **(neu)** 60% bzw. 40% der Sparbeiträge,
- b. **(neu)** je 50% der Risikobeiträge,
- c. **(neu)** je 50% der Verwaltungskostenbeiträge.

³ Der Arbeitgebende leistet den notwendigen Beitrag (Umlagebeitrag) zur Finanzierung des gegenüber dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz von der BLPK angebotenen erhöhten Umwandlungssatzes.

§ 13 Abs. 1

¹ Der Sparbeitrag beträgt:

Tabelle geändert:

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25 - 29	10,8%
30 - 34	13,8%
35 - 39	16,8%
40 - 44	19,8%
45 - 49	22,8%
50 - 54	25,8%
55 - 65	28,8%
65 - 70	10,8%

§ 16 Absatz 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben

²¹ SGS 100, GS 29.276

§ 16 Absatz 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ("Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz") begründen.

§ 16a (neu)

BLPK-versicherte Gemeindelehrpersonen

¹ Die vom Kanton der BLPK für die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz entrichteten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung werden wie folgt weiterbelastet:

- a. diejenigen Beiträge für die Kindergarten- und Primarschullehrpersonen den Einwohnergemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl;
- b. diejenigen Beiträge für die Musikschullehrpersonen den Trägern der Musikschulen nach Massgabe der Einwohnerzahl der an der Musikschule beteiligten Einwohnergemeinden.

² Die Einwohnerzahl richtet sich nach der aktuellen, mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

³ Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz in eine solche ohne Verwendungsverzicht umgewandelt, wenn ohne ihre Zurechnung der Deckungsgrad 100% erreicht.

⁴ Die von den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen *gemäss Absatz 1* an die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz geleistete Zahlungen werden vom Kanton zurückerstattet, sofern und in demjenigen Umfang der Kanton die an die Pensionskasse zu überweisenden Arbeitgeberbeiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Absatz 3 leistet.

§ 16b (neu)

Übrige Gemeindelehrpersonen

¹ Die Regelung gemäss § 16a gilt nicht für:

- a. Einwohnergemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine Schule besuchen, deren Lehrkräfte nicht in einem Vorsorgewerk des Kantons versichert sind;
- b. Träger von Musikschulen, die nicht einem Vorsorgewerk des Kantons angeschlossen sind.

² Allfällige Kosten einer Unterdeckung ehemaliger, bei der BLPK versicherten, Lehrpersonen werden den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen separat und effektiv belastet.

Titel nach § 18 (geändert)

3 Übergangsbestimmungen für den Beschluss vom 16. Mai 2013

§ 19

Aufgehoben.

Titel nach § 25 (neu)

3a Übergangsbestimmungen für die Änderung vom ... 2017

§ 25a (neu)

Aufteilung der Beiträge während der Abzahlung der Forderung der BLPK

¹ In Abweichung von § 12 Absatz 2 Buchstabe a leisten während 16 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 der Arbeitgebende 55 % und die Arbeitnehmenden 45% der Sparbeiträge.

§ 25b (neu)

Verwendung der aufgelösten Rückstellung für die Teuerungsanpassung

¹ Die am 31. Dezember 2018 bestehende Rückstellung für die Teuerungsanpassung wird zur Stärkung des Deckungsgrades eingesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

H. Synopsis

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>																																				
<p>§ 12 Beiträge</p> <p>¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.</p> <p>² Der Arbeitgebende leistet 60% der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge.</p> <p>³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4,0% des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zugunsten des Vorsorgewerks des Kantons.</p>	<p>§ 12 Absatz 2 und Absatz 3 (geändert)</p> <p>² Der Arbeitgebende und die Arbeitnehmenden leisten</p> <p>a. 60% bzw. 40% der Sparbeiträge,</p> <p>b. je 50% der Risikobeiträge,</p> <p>c. je 50% der Verwaltungskostenbeiträge.</p> <p>³ Der Arbeitgebende leistet den notwendigen Beitrag (Umlagebeitrag) zur Finanzierung des gegenüber dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz von der BLPK angebotenen erhöhten Umwandlungssatzes.</p>	<p>Die Verwaltungskosten- und Risikobeiträge sollen neu paritätisch aufgeteilt werden (bisher Risikobeiträge 55:45 und Verwaltungskostenbeiträge 100:0 für AG:AN). Absatz zwei wird entsprechend angepasst.</p> <p>Gleichzeitig wird künftig keine Rückstellung mehr für die Teuerungsanpassung der Renten gebildet, Absatz 3 wird dementsprechend aufgehoben.</p> <p>Die heutigen Beiträge an den Teuerungsfonds werden durch den Umlagebeitrag ersetzt.</p>																																				
<p>§ 13 Sparbeiträge</p> <p>¹ Der Sparbeitrag beträgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Alter</th> <th style="text-align: left;">Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25 - 29</td><td>9,4 %</td></tr> <tr><td>30 - 34</td><td>12,4 %</td></tr> <tr><td>35 - 39</td><td>15,4 %</td></tr> <tr><td>40 - 44</td><td>18,4 %</td></tr> <tr><td>45 - 49</td><td>21,4 %</td></tr> <tr><td>50 - 54</td><td>24,4 %</td></tr> <tr><td>55 - 65</td><td>27,4 %</td></tr> <tr><td>65 - 70</td><td>9,4%</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns	25 - 29	9,4 %	30 - 34	12,4 %	35 - 39	15,4 %	40 - 44	18,4 %	45 - 49	21,4 %	50 - 54	24,4 %	55 - 65	27,4 %	65 - 70	9,4%	<p>§ 13 Sparbeiträge</p> <p>¹ Der Sparbeitrag beträgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Alter</th> <th style="text-align: left;">Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25 - 29</td><td>10,8 %</td></tr> <tr><td>30 - 34</td><td>13,8 %</td></tr> <tr><td>35 - 39</td><td>16,8 %</td></tr> <tr><td>40 - 44</td><td>19,8 %</td></tr> <tr><td>45 - 49</td><td>22,8 %</td></tr> <tr><td>50 - 54</td><td>25,8 %</td></tr> <tr><td>55 - 65</td><td>28,8 %</td></tr> <tr><td>65 - 70</td><td>10,8%</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns	25 - 29	10,8 %	30 - 34	13,8 %	35 - 39	16,8 %	40 - 44	19,8 %	45 - 49	22,8 %	50 - 54	25,8 %	55 - 65	28,8 %	65 - 70	10,8%	<p>Die Beibehaltung des modellmässigen Leistungsziels von 60% des letzten versicherten Lohnes bedingt eine Anpassung der Sparbeiträge. Die Zunahme gegenüber bisher beträgt mit dem Umwandlungssatz von 5.40% für jede Altersstufe 1.4 Prozentpunkte. Entsprechend wird § 13 Absatz 1 angepasst.</p>
Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns																																					
25 - 29	9,4 %																																					
30 - 34	12,4 %																																					
35 - 39	15,4 %																																					
40 - 44	18,4 %																																					
45 - 49	21,4 %																																					
50 - 54	24,4 %																																					
55 - 65	27,4 %																																					
65 - 70	9,4%																																					
Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns																																					
25 - 29	10,8 %																																					
30 - 34	13,8 %																																					
35 - 39	16,8 %																																					
40 - 44	19,8 %																																					
45 - 49	22,8 %																																					
50 - 54	25,8 %																																					
55 - 65	28,8 %																																					
65 - 70	10,8%																																					

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 16 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung</p> <p>¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons unter 100%, so muss dieses die Unterdeckung beheben. Bei der Behebung der Unterdeckung ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und auf einen Ausgleich zwischen der Stabilisierung der Kasse und den Interessen der Versicherten zu achten.</p> <p>² Der Beitrag des Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmenden, sofern zur Behebung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden.</p> <p>³ Der Beitrag für die Teuerungsanpassung der Renten kann zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen.</p>	<p>§ 16 Absatz 3 (aufgehoben)</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Künftig wird keine Rückstellung mehr für die Teuerungsanpassung der Renten gebildet, deshalb kann auch kein Beitrag für die Teuerungsanpassung mehr zur Behebung einer Unterdeckung verwendet werden. Absatz 3 wird dementsprechend aufgehoben.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>§ 16 Absatz 4 (geändert)</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ("Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz") begründen.</p>	<p>Es erfolgt eine Änderung im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" im Anschluss in § 16a.</p>
	<p>§ 16a (neu)</p> <p>BLPK-versicherte Gemeindelehrpersonen</p> <p>¹ Die vom Kanton der BLPK für die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz entrichteten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung werden wie folgt weiterbelastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen Beiträge für die Kindergarten- und Primarschullehrpersonen den Einwohnergemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl; b. diejenigen Beiträge für die Musikschullehrpersonen den Trägern der Musikschulen nach Massgabe der Einwohnerzahl der an der Musikschule beteiligten Einwohnergemeinden. <p>² Die Einwohnerzahl richtet sich nach der aktuellen, mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungs-</p>	<p>Die Art und Weise der Rückforderung des Gemeindanteils an der Finanzierung der AGR mVwVz zur Schliessung der Unterdeckung im Vorsorgewerk des Kantons wird neu auf Dekretsstufe geregelt. Aus diesem Grund wird § 16a neu ins Pensionskassendekret aufgenommen.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>statistik.</p> <p>³ Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz in eine solche ohne Verwendungsverzicht umgewandelt, wenn ohne ihre Zurechnung der Deckungsgrad 100% erreicht.</p> <p>⁴ Die von den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen <i>gemäss Absatz 1</i> an die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz geleistete Zahlungen werden vom Kanton zurückerstattet, sofern und in demjenigen Umfang der Kanton die an die Pensionskasse zu überweisenden Arbeitgeberbeiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Abs. 3 leistet.</p>	<p>Ebenso werden in Absatz 3 und 4 die Rückerstattung vom Kanton an die Gemeinden geregelt, sofern die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften (BVG) in eine solche ohne umgewandelt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass nur so viel zurückerstattet werden kann, wie aus der Arbeitgeberbeitragsreserve für den Kanton eine Entlastung seiner Beitragszahlung erfolgt. Und zudem nur in demjenigen Anteil, wie die Äufnung der Gemeinden erfolgte.</p>
	<p>§ 16b (neu)</p> <p>Übrige Gemeindelehrpersonen</p> <p>¹ Die Regelung gemäss § 16a gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einwohnergemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine Schule besuchen, deren Lehrkräfte nicht in einem Vorsorgewerk des Kantons versichert sind; b. Träger von Musikschulen, die nicht einem Vorsorgewerk des Kantons angeschlossen sind. <p>² Allfällige Kosten einer Unterdeckung ehemaliger, bei der</p>	<p>Die Rückforderung des Gemeindeanteils an der Unterdeckung im Vorsorgewerk des Kantons wird neu auf Dekretsstufe geregelt. Aus diesem Grund wird § 16b neu ins Pensionskassendekret aufgenommen.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
	BLPK versicherten, Lehrpersonen werden den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen separat und effektiv belastet.	
3 Übergangsbestimmungen	Titel nach § 18 (geändert) 3 Übergangsbestimmungen für den Beschluss vom 16. Mai 2013	Der Bereich der Übergangsbestimmungen wird neu strukturiert, da § 19 komplett aufgehoben wird.
§ 19 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK ¹ Während 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Dekrets gilt für die Beiträge des Kantons an die BLPK: a. der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45%, derjenige des Arbeitgebenden 55%; b. der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten wird um 3/4 reduziert; c. der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden.	§ 19 Aufgehoben	Um keine zwei Übergangsfristen im Bereich der Aufteilung der Risiko- und Verwaltungs-kostenbeiträge im Dekret auszuscheiden (2015-2018, 2019-2034), wird der Bereich der Übergangsbestimmungen neu strukturiert. Zudem wird der Bereich der Rückstellungen für den Teuerungsausgleich auf Renten aufgehoben. Aus diesen Gründen wird § 19 komplett aufgehoben.
	Titel nach § 25 (neu) 3a Übergangsbestimmungen für die Änderung vom ... 2017	Der Bereich der Übergangsbestimmungen wird neu strukturiert, da § 19 komplett aufgehoben wird.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>§ 25a (neu) Aufteilung der Beiträge während der Abzahlung der Forderung der BLPK</p> <p>¹ In Abweichung von § 12 Absatz 2 Buchstabe a leisten während 16 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 der Arbeitgebende 55 % und die Arbeitnehmenden 45% der Sparbeiträge.</p>	<p>Der Bereich der Übergangbestimmungen wird neu strukturiert, da § 19 komplett aufgehoben wird.</p>
	<p>§ 25b (neu) Verwendung der auf gelösten Rückstellung für die Teuerungsanpassung</p> <p>Die am 31. Dezember 2018 bestehende Rückstellung für die Teuerungsanpassung wird zur Stärkung des Deckungsgrades eingesetzt.</p>	<p>Diese Rückstellung, wenn sie im Zuge der Aufhebung des Fonds und der Einstellung der periodischen Beiträge aufgelöst wird, wird in der Folge "frei" und führt zu einer Verbesserung des Deckungsgrades im Vorgewerk "Kanton."</p>

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abnehmende Zinserträge	9
Abbildung 2: Zunehmende Lebenserwartung	10
Abbildung 3: Folgen der Senkung des technischen Zinssatzes	14
Abbildung 4: Entscheidungsbaum "Unterdeckung" (Stand 31.12.2016)	17
Abbildung 5: Modellrechnung mit gestufter Senkung der Umwandlungssätze	20
Abbildung 6: Möglichkeit zur Abfederung von tieferen Renten	21
Abbildung 7: Entscheidungsbaum "Leistungen"	21
Abbildung 8: Kosten der bisherigen Vorsorgelösung für die Mitarbeitenden des Kantons im Vergleich	35
Abbildung 9: Kosten der Varianten im Vergleich zur bisherigen Vorsorgelösung des Kantons	36
Abbildung 10: Entwicklung Arbeitgeberbeitragsreserve 2014 – 20XX	44
Abbildung 11: Bilanzfehlbetrag	50
Abbildung 12: Vernehmlassungsantworten zur Variantenwahl	53

J. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Behebung des Kantonsanteils der Unterdeckung (Zahlen gerundet per 31.12.2016)....	16
Tabelle 2: Sanierungsdauer mittels Sanierungsbeiträgen.....	18
Tabelle 3: Entwicklung der gestaffelten Senkung der Umwandlungssätze.....	19
Tabelle 4: Synopse Anpassung Sparbeiträge im Pensionskassendekret.....	27
Tabelle 5: Ausschnitt Synopse Anpassung Rententeuerungsfonds im Pensionskassendekret	29
Tabelle 6: Finanzierungen der Leistungsvarianten	30
Tabelle 7: Übersicht über die jährlichen Mehr- bzw. Minderkosten Kanton und Arbeitnehmende ..	33
Tabelle 8: Monatlicher Anteil der Arbeitnehmenden in CHF	33
Tabelle 9: Ausschnitt Synopse Anpassung der Aufteilung Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge im Pensionskassendekret.....	34
Tabelle 10: Ausschnitt Synopse Einführung Umlagebeitrag im Pensionskassendekret	34
Tabelle 11: Gemeindeanteil in % der Unterdeckung 2015	39
Tabelle 12: Gemeindeanteil in % der für 2018 erwarteten zusätzlichen Kosten (Stand 31.12.2016)	40
Tabelle 13: Ausschnitt Synopse Ergänzung Rückforderung und Rückerstattung Gemeindelehrpersonen im Pensionskassendekret.....	42
Tabelle 14: Kostenübersicht Beibehaltung Leistungsziel 60% (ohne Abfederungsmassnahmen) ..	49

K. Anhang

Anhang 1: Zuständigkeiten

** mit Genehmigung
des Versicherungs-
ausschusses BLPK-VR

* Im Rahmen des vom
Landrat vorgegebenen
Budgets

Vorsorgekomm.



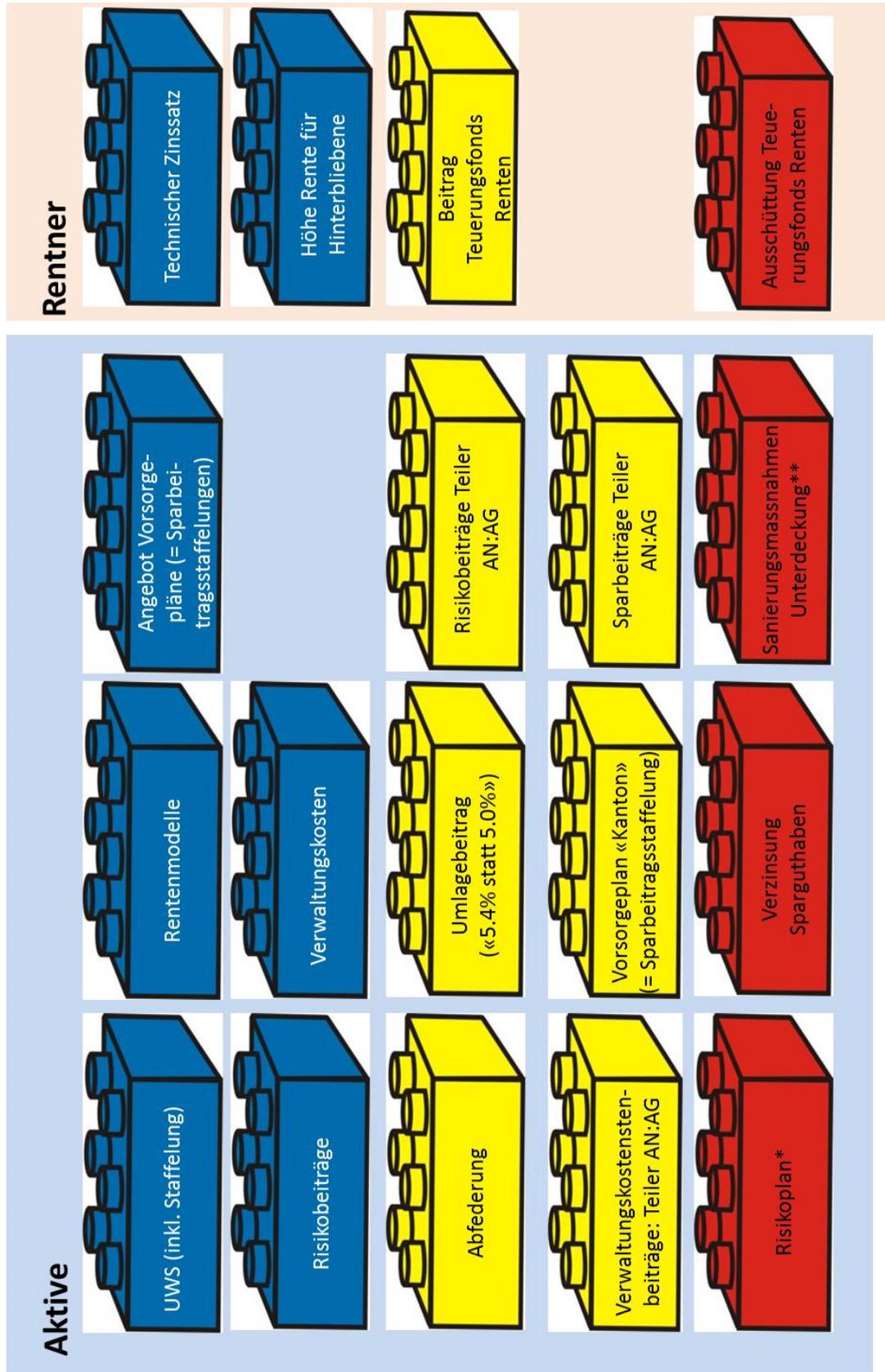
Landrat



BLPK: VR



Farblegende zur
Zuständigkeit:



Anhang 2: Berechnungsannahme zur Höhe der Unterdeckung 2018, Stand per 31.12.2016

Die Ausführungen in dieser Vorlage basieren auf einer für das Jahr 2018 mit Datenstand per 31.12.2016 berechneten Unterdeckung von CHF 342 Mio. In dieser Unterdeckung enthalten sind sowohl Mehrbelastungen wie auch Entlastungen im Bereich der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, Umstellung der versicherungstechnischen Grundlagen sowie bei der Annahme der Anzahl an Pensionierungen aufgrund der vorgenommenen Änderungen am technischen Zinssatz und Umwandlungssatz. Im Detail sehen diese Positionen wie folgt aus (Werte in Mio. CHF):

Jahresrechnung 2018; Bestand Ende 2016 (in Mio. CHF)

Senkung technischer Zinssatz auf 1.75%	-330
Wertschwankungsreserve	7
Pensionierungsverluste 2018 (grobe Schätzung)	-44
Rückstellung Pensionierungsverluste 2019ff (grobe Schätzung)	-40
Effekt Senkung anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente	41
Auflösung Rückstellung Aktive	26
Unterdeckung vor Leistung der Arbeitgeberbeitragsreserve	-342

Die grosse Unbekannte sind die beiden für die Pensionierungsverluste angenommenen Werte: je nach effektivem Pensionierungsverhalten können diese deutlich höher oder tiefer ausfallen. In den vorstehenden Werten ist ein Pensionierungsalter von 63 Jahren angenommen worden. Weiter sind auch die Anlageergebnisse 2017 und 2018 relevant über die Höhe der Unterdeckung Ende 2018. Stand November 2017 vermindert die sehr gute Anlageperformance die ausgewiesene Deckungslücke.

Mit einer gewissen Zuverlässigkeit können deshalb nur die CHF 330 Mio. Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes (erfolgt per 01.01.2018) sowie die Entlastung von CHF 41 Mio. dank der Senkung der anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrente von 66.67% auf 60% beziffert werden.

Anhang 3: Varianten Abfederungseinlagen

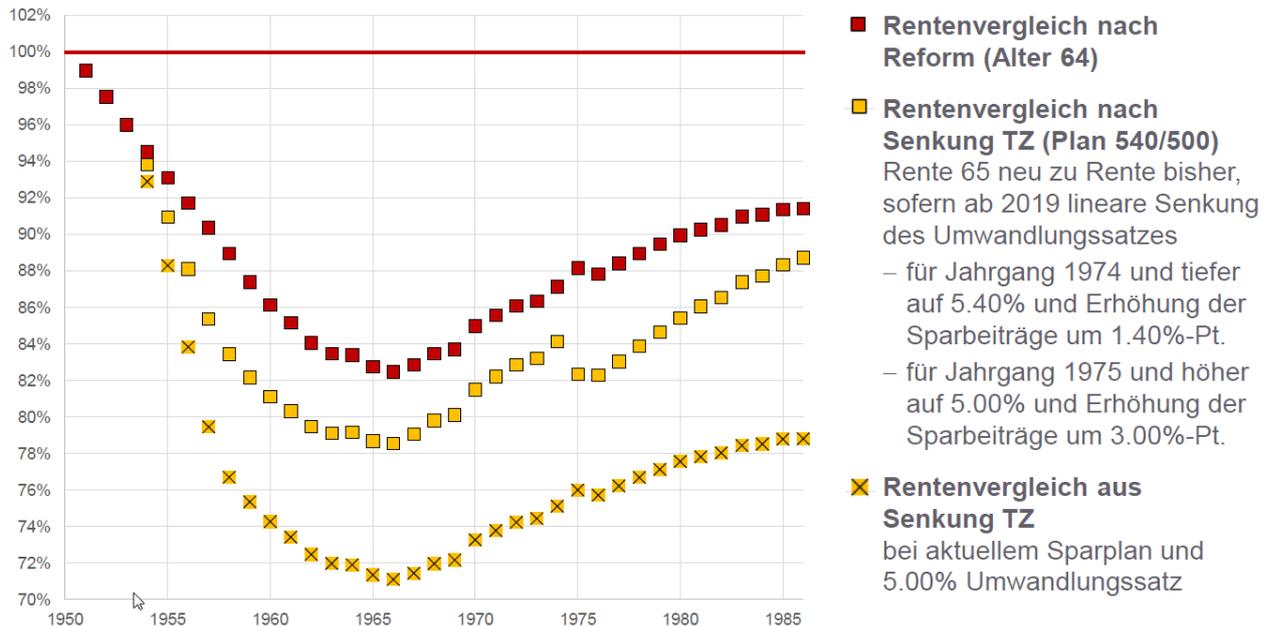
Die Berechnungen für die Einlage zur Abfederung basieren auf den versicherungstechnischen Grundlagen und Stichtagsberechnung per 31.12.2016.

Variante		Beschreibung	Var. 0	Var. 3	Var. 4	Var. 5
			5.80%	5.0%	5.4%	ABP
		Leistungsziel	60%	60%	60%	
		Sparbeiträge	bisher	+3.0%-Pkt.	+1.4%-Pkt.	
<i>in Mio. CHF</i>						
1	Voll	<ul style="list-style-type: none"> – Projektion des Altersguthabens mit 1.50% Zins und Sparbeitragsstaffelung auf Pensionierungsalter 65 und Umwandlung in eine Altersrente – Vergleich mit bisheriger Altersrente (Differenz) – Kapitalisierung der Differenz und Diskontierung mit 1.50% Zins auf das aktuelle Alter ➔ Alle Arbeitnehmenden von Alter 25 erhalten eine Abfederungseinlage. 	538.4	309	143	163.6
2	Reform 2014	<ul style="list-style-type: none"> – Abfederungseinlage in Bezug auf die im Alter 65 versicherten Rente – Pro Rata-Anspruch (Alter und 0.4 Dienstjahre, mind. 3 Dienstjahre) – Dienstjahre erst ab Alter 25 ➔ Arbeitnehmende von Referenzalter 50 bis 65 erhalten eine Einlage, ab Alter 60 voller Anspruch; das Referenzalter bestimmt sich aus dem Alter und den Dienstjahren 	232.4	184	85	85.5
3	55-60-65	<ul style="list-style-type: none"> – alle Versicherten jünger oder gleich 55 erhalten keine Einlage – alle Versicherte älter oder gleich 60 Jahre erhalten volle Einlage, mindestens ein Dienstjahr – linearer Anspruch zwischen Alter 55 (0%) und 60 (100%) ➔ Arbeitnehmende von Alter 56 bis 65 erhalten eine Einlage 	107.6	95	44	44.1
4	Dienstjahre/40	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl Dienstjahre ab Alter 25 – volle Einlage bei 40 Dienstjahren – pro Dienstjahr wird 1/40 der vollen Einlage erworben ➔ Einlage hängt allein von den Dienstjahren ab 	208.6	147	68	72.3
5	Maximum aus 3 und 4	<ul style="list-style-type: none"> – Maximum aus 55-60-65 und Dienstjahre /40 	237.3	172	80	84.0

Anhang 4: Variantenvergleich mit anderen Kantonslösungen (inkl. bisherige Vorsorgelösung)

(Angaben in Mio CHF)	Vorsorgelösung															
	BVG-Minimum	Baselland Variante 1	Solothurn	Aargau	Baselland Variante 2	Roche	Baselland Variante 3	Baselland bisher	Baselland Variante 4	Baselland ABP	Bern	Migros	Zürich	Publica (Bund)	Credit Suisse	Basel-Stadt
Versicherte Lohnsumme	370.9	509.5	439.2	490.7	509.5	681.4	509.5	509.5	509.5	530.9	500.3	527.4	530.9	510.2	507.3	
Arbeitnehmer																
Sparbeitrag	24.5	48.3	45.5	42.2	48.3	33.1	48.6	51.4	52.9	45.4	-	52.5	50.7	49.2	40.8	
Risikobeitrag	3.7	4.3	6.6	4.9	4.3	7.6	4.3	4.3	4.3	6.4	-	4.2	-	-	7.6	
Stabilisierungsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.0	-	-	-	-	-	8.1
Verwaltungskosten	-	1.1	-	-	1.1	-	1.1	-	1.1	-	-	-	-	-	-	-
Total Arbeitnehmer	28.2	53.7	52.1	47.1	53.7	40.7	60.5	54.7	58.3	56.8	41.7	56.7	50.7	49.2	56.5	
Arbeitgeber																
Sparbeitrag	24.5	59.8	65.5	61.6	59.8	71.2	68.1	59.4	64.7	64.6	-	78.6	79.2	88.1	81.6	
Risikobeitrag	3.7	4.3	4.1	8.3	4.3	1.9	4.3	7.1	4.3	7.7	-	6.3	10.6	29.4	20.3	
Stabilisierungsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7.2	-	-	-	-	25.4	
Teuerungsfonds AG	-	-	-	-	-	-	-	5.1	-	-	-	-	-	-	-	
Verwaltungskosten	-	1.1	-	-	1.1	-	1.1	2.2	1.1	-	-	0.1	1.6	-	-	
Umlagebeitrag	-	-	-	-	7.6	-	-	-	7.6	-	-	-	-	-	-	
Total Arbeitgeber	28.2	65.2	69.6	69.9	72.8	73.1	73.6	73.8	76.8	79.5	83.5	85.0	91.4	117.5	127.3	
Total Beitrag	56.4	118.9	121.7	117.0	126.5	113.8	134.1	128.5	136.0	136.3	125.2	141.7	142.1	166.7	183.8	
davon Sparbeitrag	49.0	108.1	111.0	103.8	108.1	104.3	123.2	108.0	117.6	110.0	-	131.1	129.9	137.3	122.4	
davon AG-Sparbeitrag	24.5	59.8	65.5	61.6	59.8	71.2	68.1	59.4	64.7	64.6	LP*	78.6	79.2	88.1	81.6	
AG-Anteil insgesamt	50.0%	54.8%	57.2%	59.7%	57.5%	64.2%	54.9%	57.4%	57.4%	58.3%	66.7%	60.0%	64.3%	70.5%	69.3%	

Anhang 5: Renteneinbusse aus Reform 2014 und Reform TeZUS



Quelle: Prevanto (2017)

Die Abbildung zeigt die Renteneinbussen aus der Reform 2014 (■) sowie die kumulierten Renteneinbussen mit der Variante ABP (■) und als Vergleich die kumulierte Renteneinbussen mit Variante 1 (X).

Reform 2014 (■)

Aufgrund der Besitzstandseinlagen fallen die Renten nicht sofort per Umsetzung der Reform am 1. Januar 2015, sondern schrittweise. Die grössten Einbussen erleiden die Jahrgänge rund um 1965 mit bis zu minus 18%, dann vermindern sich die Rentenverluste wieder aufgrund des längeren Sparprozesses mit höheren Beiträgen.

Variante ABP (■)

Auch hier fallen die Renten nicht sofort in der Höhe der Senkung des Zielumwandlungssatzes, sondern aufgrund der gestaffelten Senkung innerhalb von 4 Jahren. Aber auch bei dieser Variante erleiden die Jahrgänge um 1965 die grössten Verluste mit bis zu minus 21%, bevor diese wieder aufgrund der höheren Sparbeiträge und längeren Spardauer abnehmen. Gut sichtbar ist der Effekt der unterschiedlichen Umwandlungssätze zwischen den Jahrgängen 1974 und 1975. Während erstere Umwandlungssatz von 5.40% (inkl. Umlagebeitrag) erhalten, erhalten die Jahrgänge 1975 und jünger einen Umwandlungssatz von 5.00%.

Variante 1 (X)

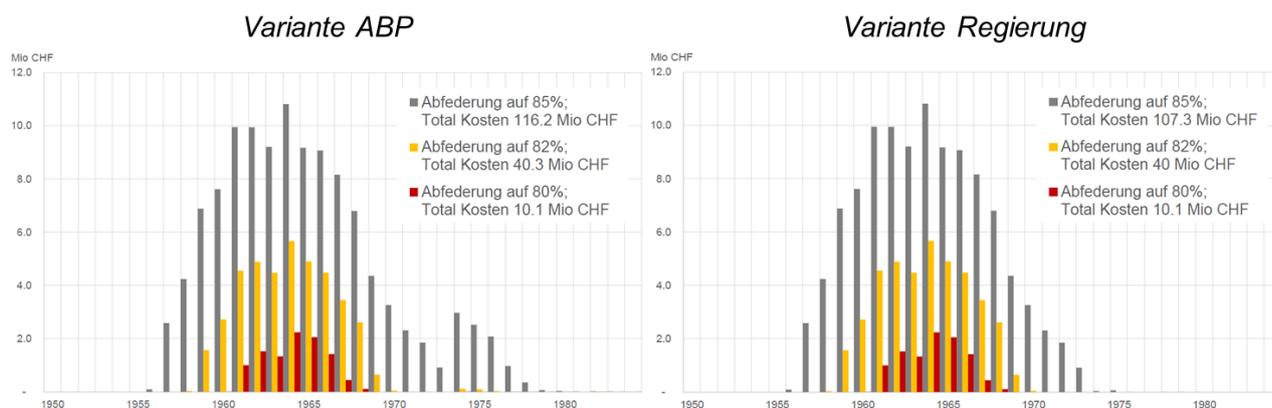
Diese Variante zeigt die Auswirkungen, wenn man die bisherigen Sparbeiträge beibehalten und keinen Umlagebeitrag leisten würde. Zwar fallen auch hier die Renten aufgrund der gestaffelten Senkung des Umwandlungssatzes nicht sofort in der Höhe der Senkung des Zielumwandlungssatzes, dafür ist die Renteneinbusse bei allen Jahrgängen maximal. Die Jahrgänge um 1965 verlieren bis zu 29% an Rente gegenüber dem Niveau vor dem 1. Januar 2015. Die jüngsten Jahrgänge büssen immer noch mehr als 20% an Rente ein.

Anhang 6: Kosten für die Beschränkung der Renteneinbüsse auf 18%

Die ABP setzt sich dafür ein, dass die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und Umwandlungssatzes abgedeckt werden. Denn trotz Beibehaltung des Leistungsziels von 60% und höheren Sparbeiträgen werden viele Mitarbeitende im Vorsorgewerk "Kanton" mit der Senkung des technischen Zinssatzes und Umwandlungssatzes erhebliche Rentenkürzungen erleiden, weil sie eine oder mehrere der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die ABP ist der Ansicht, dass insbesondere die Jahrgänge rund um 1965 bereits anlässlich der Reform der BLPK aus dem Jahr 2014 mit rund 18% eine überdurchschnittlich starke Renteneinbusse gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel erlitten haben. Praktisch dieselben Jahrgänge würden wiederum von der stärksten Leistungseinbusse betroffen sein. Die ABP setzt sich deshalb dafür ein, dass kein Jahrgang mehr als insgesamt 18% an Renteneinbusse gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel aus beiden Reformen erleiden muss. Die ABP will deshalb, den Rentenverlust auf diese 18% beschränken und fordert dafür einmalig CHF 40.3 Mio. (Stand 31.12.2016) als Abfederungseinlage von Seiten des Kantons.

Untenstehende Abbildung zeigt, wie hoch die Abfederungseinlagen in Abhängigkeit des aufgefangenen Rentenverlustes sind. Um sicherzustellen, dass kein Jahrgang mehr als 18% an Rente verliert, müssen heute (Stand 31.12.2016) mit der Variante ABP CHF 40.3 Mio. eingesetzt werden. Ebenso aufgeführt sind zum Vergleich sowohl eine Variante mit der Sicherung der Rente zu 85% (d.h. eine durchschnittliche Einbusse von maximal 15%) als auch zu 80% (durchschnittliche Einbusse von maximal 20%).



Quelle: Prevanto (2017)

Die Minimalforderung der ABP lautet, dass mit der Regierungsvariante eines Umwandlungssatzes von 5.40% inkl. Umlagebeitrag mindestens die Renteneinbussen auf durchschnittlich 18% beschränkt werden. Die entsprechende Abfederungseinlage beläuft sich auf CHF 40.0 Mio. und ist nur unwesentlich tiefer als bei der ABP-Variante.

Anhang 7: Schema Arbeitgeberbeitragsreserve; Ansprüche aufgrund der Gemeindelehrpersonen

